



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1961

Samstag, den 7. Oktober 1961

Nr. 40

INHALT:

Der Hessische Ministerpräsident Staatliche Anerkennung von Rettungstaten Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 9. bis 27. 9. 1961	1161
Der Hessische Minister des Innern Prüfingenieure für Baustatik Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Hofgeismar, vertreten durch den Kreisausschuß, für den Ausbau der Landstraße II. Ordnung Nr. 26 zwischen Meimbressen und Westuffeln, Gemarkung Westuffeln	1162
Grundsteuervergünstigung nach dem Zweiten Wohnungsbau- gesetz (II. WOBauG) vom 27. Juli 1956; hier: Behandlung von Garagen	1162
Verordnung über den Anschluß von Behörden und Betrieben an den Luftschutzwarndienst vom 20. Juli 1961	1164
DIN 4100 — Vorschriften für geschweißte Stahlhochbauten — Nachweis der Eignung der Unternehmer (Großer Nachweis)	1165
DIN 4100 — Vorschriften für geschweißte Stahlhochbauten; hier: Kleiner Nachweis der Unternehmer für das Schweißen einfacher tragender Stahlhochbauteile	1165
DIN 4100 — Vorschriften für geschweißte Stahlhochbauten — hier: Kleiner Nachweis der Unternehmer für das Schweißen einfacher tragender Stahlhochbauteile	1165
Genehmigung einer öffentlichen Sammlung; hier: Konferenz der Caritasverbände in Hessen, Fulda	1167
Aenderung der Anschrift der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik	1169
Technische Baubestimmungen; hier: Verwendung von Trans- portbeton	1168
Technische Baubestimmungen; hier: Verwendung von werk- gemischtem Betonkies sand	1170
Einführung Technischer Baubestimmungen; hier: DIN 4019 Blatt 2 — Baugrund, Setzungsrechnungen bei schräg und bei außermittig wirkender Belastung (Verkantung), Rich- tlinien	1172
Der Hessische Minister der Finanzen Richtlinien für die Ermittlung des Wertes beim An- und Ver- kauf von Grundstücken im Verkehr mit Landes- und Bundes- behörden	1172
Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrecht- licher Vorschriften vom 21. August 1961; hier: Durchführung versorgungsrechtlicher Vorschriften des BGG	1173
Vergütungstarifvertrag zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 18. Mai 1961; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei	1178
Vergütungstarifvertrag zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 18. Mai 1961; hier: Anschlußtarifverträge	1178
Länderlohntarifvertrag Nr. 7; hier: Anschlußtarifverträge	1179
Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarif- vertrag für Arbeiter der Länder vom 18. Mai 1961; hier: An- schlußtarifverträge	1181
Dritter Tarifvertrag vom 18. Mai 1961 zur Änderung des Tarif- vertrages für die Personenkraftwagenfahrer v. 10. 12. 59; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei	1182
Dritter Tarifvertrag zur Ergänzung des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL) vom 19. Juli 1961; hier: Anschluß- tarifvertrag mit dem Verband Deutscher Straßenwörter	1183

Gewerbesteuerenausgleich zwischen Wohngemeinden und Be- triebsgemeinden; hier: Gegenseitigkeit mit Gemeinden ander- er Länder	1183
Der Hessische Minister der Justiz Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises	1184
Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung Errichtung der Kirchengemeinde und Pfarrkuratie Steinau, Krs. Schlüchtern	1184
Errichtung der Kirchengemeinde und Pfarrkuratie Meerholz- Hailer	1184
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr Anordnung über die Zuständigkeit zur Erteilung von Genehmi- gungen im Außenwirtschaftsverkehr v. 7. 9. 1961	1184
Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten und An- gestellten des Landes Hessen	1184
Eintragung einer Neubaustrecke im Zuge der Landstraße II. Ord- nung Nr. 64 und eines Gemeindegeweges in den Gemarkungen Mosbach und Gersfeld, Landkreis Fulda, in das Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung sowie Löschung von Teilstrecken der bisherigen Landstraße II. Ordnung Nr. 64 im Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung	1185
Neue Anschrift des Hessischen Straßenbauamts Darmstadt	1185
Segelfluggelände „Garbenheimer Wiesen bei Wetzlar“	1185
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen Überführung von exhumierten sterblichen Überresten in das Ausland, nachdem der Verwesungsprozeß abgeschlossen und die Ruhefrist abgelaufen ist	1185
Gewährung von Krankenbehandlung im Wege des Härteaus- gleichs an Kriegereltern, die keine Elternversorgung mehr beziehen	1185
Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen	1186
Sachliche Zuständigkeit in der Kriegsopferversorgung	1186
Der Landeswahlleiter für Hessen: Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Bundestags- wahl am 17. 9. 1961 im Lande Hessen	1186
Regierungspräsidenten DARMSTADT Benennung von Gemeindeflecken im Landkreis Bergstraße	1190
Benennung von Gemeindeflecken im Landkreis Groß-Gerau	1190
Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen An- standes im Regierungsbezirk Darmstadt	1190
Verlust eines Dienstaussweises	1191
KASSEL Änderung der Benennung von Gemeindeflecken im Landkreis Melsungen	1191
WIESBADEN Erlöschen einer Bestellung zum Schätzer und Sachverständigen Wohnplatznamen	1191
Aufhebung der Stiftung „Goldschmidt-Bischoffheim'sche Dar- lehenskasse“ mit dem Sitz in Frankfurt/Main	1191
Auflösung des Magdalenen-Vereins in Frankfurt/Main	1191
Buchbesprechungen	1191
Öffentlicher Anzeiger	1193

1046

Der Hessische Ministerpräsident

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 1. Juni 1961 spreche ich Herrn Dieter Schmidt in Blickershausen, Kreis Witzhenhausen, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 28. 8. 1961 **Der Hessische Ministerpräsident**
II/6 — 14 c

StAnz. 40/1961 S. 1161

1047

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 9. bis 27. 9. 1961

Statistische Berichte	Preis DM
C II 2 — m 8/61	
Ernterberichterstattung über Gemüse in Hessen im August 1961	—,50
C II 4 — m 8/61	
Ernterberichterstattung über Wein in Hessen im August 1961	—,50

C IV 3 — m 8/61

Ergebnisse aus betriebswirtschaftlichen Meldungen in Hessen im August 1961	
Eierzeugung und -verwendung und Stärke der Hennenhaltung	
Schweinebestandsentwicklung	
Ergebnisse der Schweineverkäufe	
Preisberichterstattung	
Erntevorschätzung für Hackfrüchte	
Ende August 1961	
Voraussichtliche Aussaat im Herbst 1961	—,50

E I 1, E I 2, F I 1, — m 8/61

Industrie und Bauhauptgewerbe in Hessen — Vorauswertung —	
Die Industrie in Hessen (Monatlicher Industriebericht für August 1961)	
Die industrielle Produktion in Hessen im August 1961	
Das Bauhauptgewerbe in Hessen (Monatliche Bauberichterstattung für August 1961)	1,—

E I 1, E I 2, F I 1 — m 7/61

Industrie und Bauhauptgewerbe in Hessen

Die Industrie in Hessen (Monatlicher
Industriebericht für Juli 1961)Die industrielle Produktion in Hessen
im Juli 1961Das Bauhauptgewerbe in Hessen (Monatliche
Bauberichterstattung für Juli 1961)

1,—

F II 2 — vj. 2/61Die Baufertigstellungen in Hessen im 1. Hj. 1961
(mit Kreisergebnissen)

—,50

G I 1 — m 8/61Die Umsätze im Einzelhandel in Hessen
im August 1961 (Schnellbericht)

—,50

G III 1 — m 7/61

Die Ausfuhr Hessens im Juli 1961

1,—

H I 1 — m 7/61Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen
im Juli 1961 — kreisweise —

Vorauswertung — Vorl. Zahlen

—,50

H IV 1 — m 7/61Der Fremdenverkehr in den hessischen
Berichtsgemeinden im Juli 1961

—,50

Wiesbaden, 27. 9. 1961

Hessisches Statistisches Landesamt

Z 2 c 1 — Az.: 77a 241 61

StAnz. 40/1961 S. 1161

1048An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, WiesbadenAn den
Magistrat der Stadt Frankfurt/M.
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/Main**Prüfingenieure für Baustatik**Bezug: Erlaß vom 22. 1. 1952 Az. VB/3—61a12 —
Tgb.-Nr. 30/52 (StAnz. S. 82).Es wird gebeten, das mit Erlaß vom 22. 1. 1952 übersandte
Verzeichnis der im Lande Hessen anerkannten Prüfingenieure
für Baustatik wie folgt zu ergänzen und die Ergänzung den
nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden bekanntzugeben:**A. Regierungsbezirk Darmstadt**Drescher, Kurt Friedberg/Hessen, St M H
Dipl.-Ing. Mühlweg 56**B. Regierungsbezirk Kassel**Jäger, Eberhard Kassel-Wilhelmshöhe, — M H
Dipl.-Ing. Friedrich-Naumann-Str. 31
Ruf: 2408**C. Regierungsbezirk Wiesbaden**Deutsch, Heinz Frankfurt/Main, St M H
Dipl.-Ing. Weserstr. 61Scheer, Joachim Wiesbaden, St — —
Dipl.-Ing. Humboldtstr. 24,
Ruf: 2 59 70Wiesbaden, 20. 9. 1961 **Der Hessische Minister des Innern**
V b — 64 a 06/03 — 1/61

StAnz. 40/1961 S. 1162

1049**Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Hof-
geismar, vertreten durch den Kreisausschuß, für den
Ausbau der Landstraße II. Ordnung Nr. 26 zwischen
Melmbressen und Westuffeln, Gemarkung Westuffeln**Die Hessische Landesregierung hat am 20. September 1961
folgenden Beschluß gefaßt:Dem Landkreis Hofgeismar, vertreten durch den Kreis-
ausschuß, wird gemäß § 2 des pr. Gesetzes über die Ent-
eignung von Grundeigentum vom 11. 7. 1874 (GS. S. 221)
das Recht verliehen, für den Ausbau der Landstraße
II. Ordnung Nr. 26 in der Gemarkung Westuffeln, Reg.
Bez. Kassel, das Eigentum an den in der Gemarkung West-
uffeln belegenen Grundstücken 1. Flur 11 — Flurstück
Nr. 170/112 — eingetragen im Grundbuch von Westuffeln
Band 7, Blatt 164 —Eigentümer: Johann Christoph Leimbach, West-
uffeln, und 2. Flur 17 — Flurstück 14 — eingetragen im
Grundbuch von Westuffeln Band 7, Blatt 233 —Eigentümer: Erbengemeinschaft Heinemann, West-
uffeln, zu erwerben, soweit dies für die Durchführung des
Unternehmens erforderlich ist.Gleichzeitig wird auf Grund des § 1 des pr. Gesetzes
über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922**Der Hessische Minister des Innern**(GS. S. 211) bestimmt, daß die Vorschriften dieses Gesetzes
bei der Ausübung des vorstehend verliehenen Enteignungs-
rechts anzuwenden sind.

Wiesbaden, 22. 9. 1961

Der Hessische Minister des Innern

Iic 3 — 796 — 2/61 — 3

StAnz. 40/1961 S. 1162

1050**Grundsteuervergünstigung nach dem Zweiten Wohnungs-
baugesetz (II. WoBauG) vom 27. Juni 1956 (BGBl. I S. 523);**

hier: Behandlung von Garagen.

Bezug: Mein Erlaß vom 2. 10. 1956 i. d. F. vom 19. Juni
1957 (StAnz. S. 615) und vom 30. 9. 1960 (StAnz.
S. 1242)Die Anerkennungsbescheide enthalten bisher regelmäßig
keinen Hinweis auf Garagen, so daß Zweifel hinsichtlich
deren Grundsteuervergünstigung entstehen können. Es ist
deshalb wie folgt zu verfahren:**I.**Für Garagen kann die Grundsteuervergünstigung ge-
währt werden, wenn sie nach Hauptabschnitt I Ziffer 6
Abs. 3 der VA — II. WoBauG in der Fassung vom 25. Au-
gust 1961 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 166 vom 30. Au-
gust 1961) als Zubehör zu den begünstigten Wohnungen
anzusehen sind und sich auf demselben Grundstück wie die
Wohnungen befinden (wirtschaftliche Einheit) und für die
Unterbringung von Personenkraftfahrzeugen der Woh-
nungsbenutzer bestimmt sind. Soweit es sich um Sammel-
garagen handelt, gilt mein Erlaß vom 30. 9. 1960.**II.**Eine Vermietung an andere wie die in Abschnitt I ge-
nannten Personen kann jedoch als unschädlich angesehen
werden, wenn diese Vermietung die Dauer eines Jahres
nicht überschreitet und danach die Garagen gemäß Ab-
schnitt I dieses Erlasses bestimmungsmäßig von den Mie-
tern der steuerbegünstigten Wohnungen genutzt werden.
Dienen die Garagen nicht der Unterbringung von Perso-
nenkraftfahrzeugen und werden sie anderweitig genutzt,
so entfällt die Grundsteuervergünstigung auf Dauer.**III.**(1) Wegen der Anerkennung von Garagen als Zubehör
zu öffentlich geförderten bzw. steuerbegünstigten Wohnun-
gen ist der Bewilligungsbescheid bzw. der Anerkennungs-
bescheid für die begünstigten Wohnungen zu ergänzen.(2) Die in Abschnitt II Ziffer 1 meines Erlasses vom
2. 10. 1956 bestimmten Stellen nehmen in diesen Fällen
die Anträge entgegen und erteilen gesonderte Bescheide.
Bei öffentlich geförderten Wohnungen ist eine Ausferti-
gung des Bescheides der Stelle zu übersenden, die die öffent-
lichen Mittel verwaltet.(3) Die Überwachung der Nutzung der Garagen ist Auf-
gabe der Gemeinden.(4) Antragsmuster und Muster des Bescheides (Muster
1 und 2) sind nachstehend abgedruckt.

Wiesbaden, 11. 9. 1961

Der Hessische Minister des Innern

Ve — 32 b — 6'61

StAnz. 40/1961 S. 1162

An den Magistrat der Stadt
Kreisausschuß des Landkreises
in

Muster 1 (Garagen)

Antrag

gemäß Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 1961 auf Erteilung eines Bescheides auf Anerkennung von Garagen als Zubehör zu öffentlich geförderten/steuerbegünstigten*) Wohnungen.

1. Ich/Wir habe(n) auf dem Grundstück in der Gemeinde
Straße/Platz: Haus-Nr., Grundbuch von
Band , Blatt-Nr.
..... Garagen
(Anzahl)
errichtet*).

..... öffentlich geförderten }
(Anzahl) } Wohnungen
..... steuerbegünstigten }
(Anzahl)

2. (Nur auszufüllen, wenn die Garagen und die Wohnungen sich auf verschiedenen Grundstücken befinden)
Die in Ziffer 1 bezeichneten Garagen sind bestimmt für die Benutzer

..... öffentlich geförderten }
(Anzahl) } Wohnungen,
..... steuerbegünstigten }
(Anzahl)

die auf dem Grundstück in der Gemeinde , Straße/Platz:
Haus-Nr., Grundbuch von , Band , Blatt-Nr.
errichtet wurden.

Eigentümer dieses Grundstücks ist/sind *) **)
(Name)
in , Straße/Platz: , Haus-Nr.

3. a) Die Mittel für die öffentlich geförderten Wohnungen wurden bewilligt mit Bescheid
in , vom (Name der Bewilligungsstelle)
Aktenzeichen

b) Die steuerbegünstigten Wohnungen sind mit Anerkennungsbescheid
des
(Name der Stelle)

in , vom , Aktenzeichen:
als solche anerkannt.

4. Die Garagen werden wie folgt genutzt:

Lfd. Nr.	Name des Garagen-Nutzers	Wohnung des Garagennutzers			öffentl. gefördert ja/nein	steuerbegünstigt ja/nein	frei-finanziert ja/nein	Personen-Kfz	anderweitige Nutzung
		Straße	Nr.	Stockwerk					

Auf die bereits vorliegenden Bauunterlagen bei der für die Erteilung der Genehmigung zuständigen Behörde wird Bezug genommen.

Ich/Wir beantrage(n)*) die Erteilung eines Bescheides zur Erlangung der Grundsteuervergünstigung für die in Ziffer 4 unter der lfd. Nr. aufgeführten Garagen. Soweit Garagen nicht von den Inhabern der in Ziffer 1 bzw. 2 genannten Wohnungen genutzt werden, ist eine besondere Begründung des Antrags (z. B. vorübergehende Fremdnutzung) erforderlich.

Begründung

Unterschrift des Antragstellers:

Wohnort:

Straße und Haus-Nr.:

*) Nichtzutreffendes ist durchzustreichen.

***) Erforderlichenfalls sind über die Eigentumsverhältnisse (insbesondere bei Eigentumswohnungen) und über die Lage des Wohngrundstücks zu dem Garagengrundstück besondere Angaben zu machen.

Muster 2 (Garagen)

Bescheid

auf Anerkennung von Garagen als Zubehör zu öffentlich geförderten/steuerbegünstigten *) Wohnungen zur Erlangung der Grundsteuervergünstigung.

Der/Die in, Straße/Platz:

Haus-Nr., hat/haben auf dem ihm/ihnen gehörendem/gehörenden Grundstück in der Gemeinde

....., Straße/Platz:, Haus-Nr., Grundbuch von

Band Blatt-Nr.

..... Garagen
(Anzahl)
errichtet*).

Von den errichteten Garagen werden
(Anzahl)

.....
(Anzahl)

als Zubehör zu den in der nachstehenden Aufstellung aufgeführten öffentlich geförderten/steuerbegünstigten *) Wohnungen anerkannt.

Lfd. Nr.	Name des Garagennutzers	Wohnung des Garagennutzers			öffentlich gefördert ja/nein	steuer- begünstigt ja/nein
		Straße	Nr.	Stockwerk		

Es wird darauf hingewiesen, daß die Grundsteuervergünstigung für die als Zubehör zu den öffentlich geförderten steuerbegünstigten *) Wohnungen anerkannten Garagen mit sofortiger Wirkung entfällt, wenn die begünstigten Garagen zweckwidrig genutzt werden (vgl. Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 1961).

Rechtsmittelbelehrung

(Jeweils einsetzen, wie mit Erlaß vom 18. 7. 1961 — Ve — 62 c 44 — 31/61 — [StAnz. S. 806] vorgesehen.)

..... den

Der Magistrat der Stadt

Der Kreisausschuß des Landkreises

(Stempel)

Aktenzeichen

*) Nichtzutreffendes ist durchzustreichen

(Unterschrift)

1051**Verordnung über den Anschluß von Behörden und Betrieben an den Luftschutzwarndienst vom 20. Juli 1961**

Der Bundesminister des Innern hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates die nachstehend abgedruckte Verordnung über den Anschluß von Behörden und Betrieben an den LS-Warndienst vom 20. 7. 1961 erlassen:

Sie wurde im Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 54, vom 26. 7. 1961 (S. 1037/1038) veröffentlicht.

Ich gebe sie hiermit bekannt und bitte um entsprechende Beachtung.

Wiesbaden, 20. 9. 1961

Der Hessische Minister des Innern

III g 1 — 24 a — 02 — 01

StAnz. 40/1961 S. 1164

Verordnung über den Anschluß von Behörden und Betrieben an den Luftschutzwarndienst vom 20. Juli 1961

Auf Grund des § 7 Abs. 4 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. Okt. 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1696) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1**Anzuschließende Behörden**

Eine Verpflichtung zum Anschluß an den Luftschutzwarndienst kann für folgende Behörden und Dienststellen ausgesprochen werden:

1. Führungsstellen des zivilen Bevölkerungsschutzes und der Polizei;
2. sonstige Behörden und Dienststellen, die im Falle unmittelbarer Gefahr besondere Luftschutzmaßnahmen zu treffen oder zu veranlassen haben.

§ 2**Anzuschließende Betriebe**

Eine Verpflichtung zum Anschluß an den Luftschutzwarndienst kann ferner für folgende Betriebe einschließlich deren Anlagen und Einrichtungen ausgesprochen werden, sofern bei ihnen wegen ihrer lebens- oder verteidigungswichtigen Aufgaben besondere Luftschutzmaßnahmen auf Grund der jeweiligen Luftlage erforderlich sind:

1. Unternehmen der Versorgung mit Wasser, Elektrizität und Gas, der Abwässerbeseitigung, der Ernährungswirtschaft und des Verkehrs;
2. Unternehmen, die Instandsetzungen für die Streitkräfte, den zivilen Bevölkerungsschutz und die in § 1 genannten Behörden und Stellen ausführen sollen;
3. Rundfunkanstalten, Kranken- und Heilanstalten sowie Vorratslager.

§ 3

Zuständigkeit und Verfahren

(1) Zuständig ist

1. die oberste Bundesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz für die Verpflichtung von Behörden und Dienststellen des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts;
2. das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Bundesbehörde und mit der zuständigen obersten Landesbehörde für die Verpflichtung von Betrieben;
3. das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde für die Verpflichtung von Behörden und Dienststellen eines Landes einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden schlagen in den Fällen der Ziffern 2 und 3 Behörden, Dienststellen oder Betriebe ihres Bereichs vor, deren Anschluß geboten erscheint. Die zuständigen obersten Bundesbehörden können ihre Befugnisse nach Ziffer 1 und 2 ganz oder teilweise auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) Sind die Voraussetzungen für die Anschlußpflicht entfallen, so ist die Verpflichtung zu widerrufen.

(3) Die Verpflichtung sowie der Widerruf sind dem Anschlußpflichtigen zuzustellen. Die nach Abs. 1 beteiligten Behörden sind zu benachrichtigen.

§ 4

Inhalt der Verpflichtung

(1) Die Verpflichtung zum Anschluß an den Luftschutzwarndienst erstreckt sich auf die Einrichtung eines Drahtanschlusses und einer Empfangsfunkanlage. Läßt sich ein Drahtanschluß nicht herstellen, so ist die Verpflichtung auf die Einrichtung der Empfangsfunkanlage zu beschränken.

(2) Der Anschlußpflichtige hat über das Luftschutzwarndienstamt bei der zuständigen Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen der Deutschen Bundespost die Herstellung der technischen Einrichtungen des Drahtanschlusses sowie der erforderlichen Leitungen zu beantragen; er hat die Bestimmungen der Fernsprecheinrichtung einzuhalten und die Störungsannahme für Fernsprecheinrichtungen der Deutschen Bundespost zu benachrichtigen, wenn der Drahtanschluß nicht betriebsbereit ist.

(3) Ferner hat der Anschlußpflichtige für die Empfangsfunkanlage die Genehmigung der Deutschen Bundespost einzuholen, die Anlage zu beschaffen, nach den Betriebsvorschriften des Luftschutzwarndienstes zu unterhalten, zu betreiben und die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen einzuhalten. Die Beschaffung und Inbetriebnahme ist dem Luftschutzwarndienst anzuzeigen.

(4) Die einmaligen und laufenden Kosten und Gebühren sind vom Anschlußpflichtigen zu tragen.

(5) Nach dem Widerruf der Anschlußverpflichtung (§ 3 Abs. 2) können die beschafften Geräte dem Luftschutzwarndienst angeboten werden. Dieses soll die Geräte gegen Erstattung des Zeitwertes übernehmen; eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.

§ 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung unter dem Vorbehalt der dem Land Berlin nach § 37 Abs. 2 dieses Gesetzes erteilten Ermächtigung auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Juli 1961 Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Prof. Dr. Hölzl

1052

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden
An den
Magistrat der Stadt Frankfurt/Main
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/Main

DIN 4100 — Vorschriften für geschweißte Stahlhochbauten — Nachweis der Eignung der Unternehmer (Großer Nachweis)

Bezug: Erlaß vom 30. 5. 1951 — VB/3-61f28/09 (2)
Tgb.-Nr. 2090/51 und 2436/51 (StAnz. S. 351)

Ich bitte, das Verzeichnis der Stahlbaufirmen, die den Eignungsnachweis zur Ausführung geschweißter Stahlhochbauten bei den Bundesbahndirektionen erbracht haben, wie nachstehend zu ergänzen:

Geltungsdauer
23. 11. 1963

a) **Bundesbahndirektion Kassel**

Stahlhoch u. Lichtbogen-Hand-
Brückenbau GmbH schweißen gem. DIN
in Bebra 4100, Beibl. 1 (Großer
Nachweis)
in den Stahlgütern
St 37, St 52 und nach
den maßgebenden Lieferbedingungen gleichwertigen Gütern

b) **Bundesbahndirektion Frankfurt/Main**

Stahlbau Hammer Lichtbogen-Hand- 1. 5. 1964
GmbH schweißen gem. DIN
Mainz-Kostheim 4100, Beibl. 1
(Großer Nachweis) in
den Stahlgütern St 37

Peter Ignatz Herdt Lichtbogen-Hand- 4. 5. 1964
Stahlbau schweißen gem. DIN
Urberach 4100, Beibl. 1 (Großer
Nachweis) in den Stahlgütern St 37

Wilhelm Schneider Lichtbogen-Hand- 17. 5. 1964
Schweiß- u. Schneid- schweißen gem. DIN
technik 4100, Beibl. 1 (Großer
Neu-Isenburg Nachweis) in den Stahlgütern St 37
Rathenaustr. 55

Wiesbaden, 4. 9. 1961 **Der Hessische Minister des Innern**
V b — 64 b 16/21 — 2/61
StAnz. 40/1961 S. 1165

1053

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden
An den
Magistrat der Stadt Frankfurt/M.
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/Main

DIN 4100 — Vorschriften für geschweißte Stahlhochbauten

hier: Kleiner Nachweis der Unternehmer für das Schweißen einfacher tragender Stahlhochbauteile.

Bezug: Mein Erlaß vom 8. Juni 1956 — Az. Va/2 — 64 a 28/19 — 2/56 (StAnz. S. 639).

1. Den Kleinen Nachweis für das Schweißen einfacher tragender Stahlhochbauteile gemäß meinem Erlaß vom 18. 7. 1958 — Az. Vb-64a28/19 2/58 betr. DIN 4100 — Vorschriften für geschweißte Stahlhochbauten — (StAnz. S. 956) haben nachstehende Betriebe erbracht:

Lfd. Nr.	Betrieb:	Ort u. Straße	Geltungsdauer des Kleinen Nachweises
----------	----------	---------------	--------------------------------------

Im Regierungsbezirk Kassel			
73	Edertaler Zementsteinbetrieb, Inhaber Ziegler	Gudensberg/Kreis Fritzlar-Homberg	22. 6. 1963
74	Walter Winkler	Sondheim/Krs Fritzlar-Homberg	22. 6. 1963

Lfd. Nr.	Betrieb:	Ort u. Straße	Geltungsdauer des Kleinen Nachweises	Lfd. Nr.	Betrieb:	Ort u. Straße	Geltungsdauer des Kleinen Nachweises
75	Wilhelm Kemler	Rothenkirchen Kreis Hünfeld	22. 6. 1963	50	Martin Born Kunst- u. Bauschlosserei	Frankfurt/M. Alt Bornheim 30	28. 3. 1963
76	Heinrich Strube	Rotenburg/Fulda	22. 6. 1963	51	F. R. Gross jun. Stahlbau, Metallbau	Frankfurt/M. Weißmüllerstr. 28-30	28. 3. 1963
77	Hermann Klages	Eschwege Neustadt 80-86	22. 6. 1963	52	Passavant-Werke	Michelbacher-Hütte Michelbach/Nassau	27. 3. 1963
78	J. Meyer	Melsungen Grünestr. 11	22. 6. 1963	53	Josef Schmidt, Maschinenbau	Wetzlar Eselsberg 8	26. 3. 1963
Im Regierungsbezirk Wiesbaden				54	Georg Löw Maschinenbau	Eschhofen/Lahn Kirchstr. 2	27. 3. 1963
73	Friedl Anschau, Schmiedemeister	Rüdesheim Hahnenstr. 3	6. 7. 1963	Ich bitte, das mit dem Bezugslerlaß übersandte Verzeichnis zu ergänzen und die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten. Wiesbaden, 7. 9. 1960			
74	Hr. Hassinger, Stahlbau u. Kunst- schlosserei	Wetzlar Obertorstr. 31	6. 7. 1963				
75	Peters Pneu Re- nova KG, Spezial- werk f. Autoreifen- Neugummierung	Bad Homburg	6. 7. 1963	Der Hessische Minister des Innern Vb/1 — 64 a 28/19 — 2/60 StAnz. 40/1961 S. 1165			
76	Wilhelm Lieb- recht, Schlosserei	Frankfurt-Höchst Peter-Bied-Str. 5	6. 7. 1963	1054			
77	Martin Milch Bauunterneh- mung	Frankfurt-Höchst Bolongarstr. 79/81	6. 7. 1963	An die Herren Regierungspräsidenten Darmstadt, Kassel, Wiesbaden An den Magistrat der Stadt Frankfurt/Main — Bauaufsichtsbehörde — Frankfurt/Main			
78	Josef Wolf, Schlosserei	Bad Soden-Salmünster Bahnhofstr. 3a	6. 7. 1963	DIN 4100 — Vorschriften für geschweißte Stahlhochbauten — hier: Kleiner Nachweis der Unternehmer für das Schweißen einfacher tragender Stahlhochbauteile Bezug: Mein Erlaß vom 8. Juni 1956 — Az. Va 2-64a 28/19 — 2/56 (StAnz. S. 639).			
79	Claus Meyn KG Glasdachfabrik	Frankfurt/Main Weißmüllerstr. 12-22	6. 7. 1963	1. Den Kleinen Nachweis für das Schweißen einfacher tragender Stahlhochbauteile gemäß meinem Erlaß vom 18. 7. 1958 — Az. Vb-64a28/19 — 2/58 betr. DIN 4100 — Vorschriften für geschweißte Stahlhochbauten — (StAnz. S. 956) haben nachstehende Betriebe erbracht:			
80	Gustav Zimmer- mann, Bauunternehmung	Frankfurt/Main Rödelheimer Landstr. Nr. 105	6. 7. 1963	Im Regierungsbezirk Darmstadt			
81	Friedrich Land- mann, Schlosserei	Frankfurt/Main, Humboldtstr. 53	6. 7. 1963	24	Georg Back, Nachf.	Mörfelden b. Ffm Friedenstr. 37	31. 12. 1963
82	Schweißtechnik Schneider Eduard Heister KG, Spezialunter- nehmen für Gas- behälter-Schwei- ßungen	Frankfurt/Main Lahnstr. 58	6. 7. 1963	25	F. W. Müller Nachf.	Offenbach a. M. Aug.-Hecht-Str. 45	31. 12. 1963
83	Herr Ernst Wieser, Ingenieur VDI Maschinen- u. Apparatebau	Wetzlar	26. 6. 1963	26	Ad. Lupp KG,	Nidda/Hessen Schloßgasse 34	31. 12. 1963
2. Auf Grund von Nachprüfungen nach Ziff. 3.2 meines Erlasses vom 18. 7. 1958 wird die Geltungsdauer der Nachweise der unter nachstehenden Nummern im Verzeichnisgeführten Betriebe verlängert:				27	Joh. Wilh. Schaub, Schlosserei	Offenbach a. M. Bettinastr. 45	31. 12. 1963
Im Regierungsbezirk Kassel				28	Winkelkötter	Lorsch, Krs. Bergstr. Zubringerstr. 55-57	31. 1. 1964
19	Willy Kepper	Homburg Bez. Kassel Holzhäuserstr. 28	22. 6. 1963	29	Karl Wahl	Stockhausen über Herbstein	31. 1. 1964
29	Rudolf Trümper	Eschwege Wallgasse 6-10	22. 6. 1963	Im Regierungsbezirk Kassel			
Im Regierungsbezirk Wiesbaden				79	Ullrich KG Bauunternehmung	Schmalnau Krs. Fulda	14. 11. 1963
28	Erich Neumann, Stahlbau-Metall- bau	Frankfurt/M.- Fechenheim Orber Str. 15	20. 1. 1962	80	Josef Leibold Schmiedemeister	Fulda Adalbertstr. 5	14. 11. 1963
41	Josef Kunz Söhne GmbH Bauunternehmung	Frankfurt-Höchst Bolongarstr. 108	12. 7. 1962	81	Adolf Fleischmann Schlossermeister	Fulda Kanalstr. 21	14. 11. 1963
44	C. Schaper Kunst- u. Bauschlosserei	Frankfurt/M. Jordanstr. 33	18. 1. 1963	82	Josef Sauerbier Schlosserei	Hünfeld Hainstr. 6	14. 11. 1963
45	A. Collin Markisen, Roll- gitter, Scheren- gitter	Frankfurt/M. Ingolstädter Str. 11	12. 12. 1962	83	Adam Frank u. Sohn, Schmiede	Weiterode Krs. Rotenburg/F.	14. 11. 1963
46	Friedr. Witzel & Sohn Stahlbau	Frankfurt/M. Offenbacher Landstr. Nr. 440	12. 12. 1962	84	Leopold Schor- mann, Schlosserei	Melsungen Schloßstr. 32	14. 11. 1963
48	L. Germandt KG, Eisenkonstrukti- onen	Wetzlar Hermannsteiner Str. 42	24. 1. 1963	85	Gerhard Kraft	Kassel Mönchebergstr. 12	14. 11. 1963
49	Willi Lermer, Stahlbau	Wiesbaden Dotzheimer Str. 182	12. 12. 1962	86	Franke u. Fernau	Arolsen Kaulbachstr. 31	14. 11. 1963
				87	Heinz Bodenhausen Schlossermeister	Helmighausen Krs. Waldeck	14. 11. 1963
				88	Karl Reuter Schlossermeister	Twiste Krs. Waldeck	14. 11. 1963
				89	Wilhelm Götte Schmiedemeister	Elleringhausen Krs. Waldeck	14. 11. 1963

Lfd. Nr.	Betrieb:	Ort u. Straße	Geltungsdauer des Kleinen Nachweises
90	Günter Schütz	Dehringhausen Krs. Waldeck	14. 11. 1963
91	Fritz Fiedel Schlossermeister	Korbach Enserstr. 21	14. 11. 1963
92	Heinrich Weinreich Schmiedemeister	Korbach Ascher Str. 10	14. 11. 1963
93	Fritz Beck Schmiedemeister	Sudeck Krs. Waldeck	14. 11. 1963
94	H. Schmittmann Schmiedemeister	Niederense Krs. Waldeck	14. 11. 1963
95	Wika-Metallbau Willi Kathlun	Korbach Marienburger Str. 2	14. 11. 1963
96	Eduard Kraus Schlossermeister	Hünfeld Fuldaer Berg 1	14. 11. 1963
97	Adam Böschen Schlossermeister	Fulda Sackstr. 6	14. 11. 1963
98	Johannes Ehrhardt Ingenieur	Fulda Wahlfriedstr. 63	14. 11. 1963
99	Heinrich Kraus Schlossermeister	Hünfeld Töpferstr. 10	14. 11. 1963
100	Karl Dehler Stahlbau	Fulda Wallweg 23	14. 11. 1963
101	Arolser Metallbau	Arolsen Bunsenstr. 10	14. 11. 1963

Im Regierungsbezirk Wiesbaden

84	Willi Röger Eisenkonstruktionen	Dillenburg Uferstr. 10	22. 2. 1964
85	Oskar Birkenbach Kunstschmiede	Ffm.-Fechenheim Sontraer Str. 9	22. 3. 1964
86	C. Mack u. Söhne Bau- u. Kunstschlosserei	Bad Orb Obertorstr. 2	8. 5. 1964
87	August Lorey u. Söhne Schlosserei	Oberursel i. Ts. Austraße 10	14. 8. 1964
88	Paul Ohlstädt Apparate- u. Rohrleitungsbau	Wiesbaden-Kastel Wiesbadener Str. 91	14. 8. 1964
89	Emil Pfeifer u. Sohn Eisenkonstruktionen	Tringenstein (Dillkreis)	14. 8. 1964

2. Auf Grund von Nachprüfungen nach Ziffer 3.2 meines Erlasses vom 18. 7. 1958 wird die Geltungsdauer der Nachweise der unter nachstehenden Nummern im Verzeichnis geführten Betriebe verlängert:

Im Regierungsbezirk Wiesbaden:

1	W. u. A. Horn Eisen- u. Konstruktionswerkstätte	Wiesbaden Schiersteiner Str.	18. 2. 1964
2	Josef Reith, Stahlbau — Metallbau	Frankfurt/M. Riederhofstr. 14 Osthafen	16. 2. 1964
3	Clemens Brendel Metallbau	Frankfurt/M. Egenolffstr. 21	21. 2. 1964
6	H. Siegrist, Stahl- u. Metallbau	Frankfurt/M. Friedberger Landstr. Nr. 298	16. 2. 1964
7	Emil Kirchhan KG Stahlbau u. Metallbau	Wiesbaden Wittelsbacher Str. 23	22. 2. 1964
8	Carl Philippi Stahl- u. Metallbau	Wiesbaden Hellmundstr. 37	22. 2. 1964
10	Josef Herzog Stahlbau	Hofheim i. Ts. Hauptstr. 59	16. 2. 1964
11	Heinrich Ried Söhne, Schlosserei u. mech. Werkstätte	Stierstadt i. Ts. Erbseingasse	22. 2. 1964
12	J. Hein u. Fr. Gernhardt Schlossermeister	Oberstedten i. Ts.	16. 2. 1964

Lfd. Nr.	Betrieb:	Ort u. Straße	Geltungsdauer des Kleinen Nachweises
13	Valentin Jäger KG Stahl- u. Metallbau	Bad Homburg v. d. H. Haingasse 12	22. 2. 1964
55	Friedr. Ulm & Sohn Stahl- u. Blechkonstr.	Wetzlar Magdalenenhäuser Weg 2	7. 7. 1963
56	ESA Gebr. Lenz Apparatebau GmbH	Ffm.-Höchst Mainzer Landstr. 685	14. 10. 1963
57	J. u. W. Proesler Bauausführungen	Frankfurt/M. Westerbachstr. 34	17. 10. 1963
58	A. Dressler OHG Hoch-, Tief- u. Stahlbetonbau	Hanau/Main Rohrstr. 1	17. 10. 1963
60	Berg Nachf. Inh. Kurt Römer Schlosserei	Wiesbaden Neugasse 15	18. 10. 1963
61	Jakob Müller OHG Bauunternehmung	Gönnern Krs. Biedenkopf	18. 10. 1963
62	Hermann Schmidt Schlosserei	Weilburg/L. Pfarrgasse 7	21. 5. 1964
63	Ludwig Fey Stahlblechverarbeitung	Mainz-Kastel Petersweg 15	21. 5. 1964
64	Wilhelm Lehna Stahlbau	Wiesbaden Sedanstr. 9	21. 5. 1964
65	Sallwey Nachf. W. Vetter	Frankfurt/M. Speyerer Str. 21	21. 5. 1964

3. Die unter nachstehenden Nummern geführten Firmen sind im Verzeichnis zu streichen, da die Gültigkeit des „Kleinen Nachweises“ erloschen oder gemäß Ziff. 1 dieses Erlasses ein neuer Nachweis zu erbringen ist:

Im Regierungsbezirk Kassel:

- 6 Eduard Kraus, Schlosserei, Hünfeld
- 22 Adam Böschen, Schlossermeister, Fulda
- 23 Joh. Ehrhardt, Ing., Fulda
- 24 Heinrich Kraus, Schlossermeister, Hünfeld
- 27 Karl Dehler, Stahlbau, Fulda
- 32 Arolser Metallbau, Arolsen

Im Regierungsbezirk Wiesbaden:

- 5 F. W. Deines, Stahlbau, Hanau/M.,
- 14 Karl Balles, Schlosserei, Ffm.-Süd
- 15 Seeber & Co. GmbH, Maschinenfabrik u. Stahlbau, Frankfurt/M.,
- 17 Heinz Knoth GmbH, Stahlbau, Frankfurt/M.,
- 20 Leo Müller u. Sohn, Stahlbau, Oberursel/Ts.,
- 32 Karl Rudzok u. Sohn, Bauschlosserei, Schlüchtern
- 43 Stahlbau Wiesbaden, Stahlkonstruktionen, Wiesbaden
- 47 Jul. Steinseifer u. Co., Eisenkonstruktionen, Haiger/Dillkreis
- 59 Maschinenfabrik u. Stahlbau Banses KG, Biedenkopf

Ich bitte, das mit Bezugserlaß übersandte Verzeichnis zu ergänzen und die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 4. 9. 1961

Der Hessische Minister des Innern

V b — 64 b 16/21 — 2/61

StAnz. 40/1961 S. 1166

1055

Genehmigung einer öffentlichen Sammlung

hier: Konferenz der Caritasverbände in Hessen, Fulda. Ich habe der Konferenz der Caritasverbände in Hessen, Fulda, Wilhelmstraße 2, auf Grund des Sammlungsgesetzes vom 5. 11. 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. 12. 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt, im Lande Hessen in der Zeit

vom 30. November bis 5. Dezember 1961

eine Geldsammlung von Haus zu Haus sowie auf öffentlichen Straßen und Plätzen durchzuführen.

Wiesbaden, 25. 9. 1961

Der Hessische Minister des Innern

II d 4 — 21 f 04 — C 1/61 — 8

StAnz. 40/1961 S. 1167

- 2.341 Betonmischmaschinen mit Wassermeßvorrichtung, die eine Mindestmeßgenauigkeit von $\pm 3\%$ der abgemessenen Menge haben und
- 2.342 Fahrzeuge mit Rührwerk, die so beschaffen sein müssen, daß sie die Übergabe des werkgemischten Betons in einwandfreiem und gleichmäßigem Zustand mit Sicherheit gewährleisten. Ihre Rührgeschwindigkeit ist entsprechend Abschnitt 3.2 zu wählen; oder
- 2.343 Fahrzeuge ohne Rührwerk (unter den einschränkenden Bedingungen von Abschnitt 5.3). Ihre Behälter müssen glatt, wasserdicht und so ausgestattet sein, daß sie eine langsame, gleichmäßige Entladung des Betons ohne Entmischung gestatten. Sie sind mit Einrichtungen zu versehen, die einen Schutz des Betons vor schädlichen Witterungseinflüssen (Regen, Frost, Sonnenbestrahlung oder Wind) ermöglichen.
- 2.35 Geräte und Einrichtungen zur Durchführung der Prüfungen nach Abschnitt 4.
- 2.36 eine geeichte Druckpresse für die Prüfung von Würfeln, sofern nicht die Würfelhaftigkeit bei einer anerkannten Prüfstelle festgestellt wird⁴⁾.
- 2.37 Alle vorstehend erwähnten Einrichtungen und Geräte sind in geeigneten Zeitabständen auf ihr einwandfreies Arbeiten und auf ihre Meßgenauigkeit zu überprüfen.
- 2.4 Das Werk muß sich einer Güteüberwachung nach Abschnitt 7 unterwerfen.

3. Herstellung des Transportbetons:

- 3.1 Für jede zur Lieferung vorgesehene Betonsorte ist die Zusammensetzung aus Zement, Zuschlagstoffen, Wasser und ggfs. Betonzusatzmitteln in einem besonderen Verzeichnis festzuhalten. Es sind aufzuführen: die Gewichte aller Einzelbestandteile für 1 Kubikmeter fertig verdichteten Beton und die Kornzusammensetzung der Zuschlagstoffe sowie die Zementart und -güte, das Konsistenzmaß, wie es auf Grund der Eignungsprüfungen ermittelt wurde, die Betonsorte, nach ihrer Eignung für Betonbauten und Stahlbetonbauten getrennt. Dieses Verzeichnis muß jederzeit zur Einsicht zur Verfügung stehen. Transportbeton soll nur in einer der drei folgenden Konsistenzen geliefert werden:
- | | | |
|-------------------------|-----------------------------|------------------|
| K 1 (steifer Beton) | Eindringmaß (nach DIN 1048) | a = 2 bis 6 cm |
| K 2 (plastischer Beton) | Ausbreitmaß (nach DIN 1048) | a = 36 bis 40 cm |
| K 3 (weicher Beton) | Ausbreitmaß (nach DIN 1048) | a = 42 bis 50 cm |
- Die angegebenen Konsistenzen müssen bei der Übergabe vorhanden sein.
- 3.2 Bei der Wasserzugabe ist die Eigenfeuchtigkeit der Zuschlagstoffe zu berücksichtigen. Sie ist laufend zu überprüfen. Nach Abschluß des Mischvorganges darf die Zusammensetzung des Betons nicht mehr verändert werden.
- 3.3 Mischen und Rühren sind beim fahrzeuggemischtem Beton mit verschiedenen Umdrehungsgeschwindigkeiten durchzuführen. Die Dauer des Mischens und die Umdrehungsgeschwindigkeit beim Mischen oder Rühren richten sich nach der Bauart des Mixers und der Konsistenz des Betons. Im allgemeinen soll die Mischgeschwindigkeit bei 4 bis 12, die Rührgeschwindigkeit bei 2 bis 6 Umdrehungen je Minute liegen. Die Gesamtzahl der Umdrehungen soll für das Mischen nicht weniger als 50 betragen. Außerhalb der Mischzeit soll der Beton nur mit Rührgeschwindigkeit bewegt werden. Der Füllungsgrad der Mischer ist der Betonkonsistenz anzupassen.
- 3.4 Der Beton ist mit einer Temperatur von mindestens 5°, bei Lufttemperaturen unter -3° von mindestens 10° zu übergeben³⁾, die Temperatur des Betons darf außer-

dem bei der Übergabe 30° nicht übersteigen. Während des Transportes ist der Beton vor schädlichen Witterungseinflüssen zu schützen.

- 3.5 Im Betonwerk sind Aufzeichnungen in übersichtlicher Form (z. B. Werktagebuch oder in Heften gesammelte Formblätter) zu führen und mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie müssen enthalten:
- 3.51 Die täglichen Lufttemperaturen um 8 und 15 Uhr im Schatten gemessen sowie die Maximal- und Minimaltemperatur. Die Betontemperaturen bei Lufttemperatur unter $+5^\circ$ bzw. über $+30^\circ$.
- 3.52 Die Ergebnisse der Baustoffprüfungen (Zement und Zuschlagstoffe — vgl. Abschn. 4.1).
- 3.53 Die Ergebnisse der Eignungs- und Güteprüfungen des Betons (vgl. Abschn. 4). Für alle im Verzeichnis geführten Betonsorten (vgl. Abschn. 3.1) unter Angabe von
Betongüte,
Zementmenge, -güte, -art und Marke
Kornzusammensetzung der Zuschlagstoffe
Wasserzementwert
Betonkonsistenz
ggfs. Zusatzmittel und Feinstoffzusatz
(Zement + Feinstoffe unter 0,2 mm).
- 3.54 Alle Lieferungen von Transportbeton mit den Angaben gemäß Abschnitt 5.1.
- 3.6 Alle Personen, die mit der Herstellung, der Beförderung und der Auslieferung von Transportbeton befaßt sind, müssen über ihren jeweiligen Aufgabebereich vollständig und zuverlässig unterrichtet sein; hierfür sind schriftliche Anweisungen aufzustellen und den einzelnen Bedienungspersonen zu übergeben.

4. Nachweis der Güte der Baustoffe und des Betons

- 4.1 Prüfung der Baustoffe
Das Betonwerk hat Zement und Betonzuschlagstoffe nach DIN 1045 § 6 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 5 Nummer 4b und 4c zu prüfen; diese Prüfungen sind vor allem dann zu wiederholen, wenn beim Zement oder bei den Zuschlagstoffen die Bezugsquelle oder Sorte geändert werden, oder wenn sich ihre Eigenschaften wesentlich verändern. Wegen der Prüfverfahren vgl. DIN Nr. 1164 und DIN 4226.
- 4.2 Eignungsprüfungen des Betons
Es dürfen nur Betonsorten geliefert werden, deren Zusammensetzung aus Zuschlagstoffen, Zement und Wasser und ggfs. Betonzusatzmitteln vom Werk durch Eignungsprüfungen nach DIN 1045 § 6 Nr. 3a (vgl. DIN 1048) festgelegt ist.
Die Eignungsprüfungen sind zu wiederholen, wenn beim Zement oder bei den Zuschlagstoffen die Bezugsquellen oder Sorte geändert wird, oder wenn sich die Normenfestigkeit des Zements oder die Eigenschaften der Zuschlagstoffe oder deren Kornzusammensetzung wesentlich ändern. Bei der Eignungsprüfung müssen die verlangten Festigkeiten um mindestens 15% (vgl. DIN Nr. 1048, Vorbemerkung 1a) überschritten werden.
- 4.3 Güteprüfungen des Betons
Das Betonwerk hat von jeder gelieferten Betonsorte für je 500 m³, monatlich aber einmal, mindestens drei Würfel zu prüfen.
Die Proben sind bei der Übergabe auf der Baustelle von einem fachkundigen Beauftragten des Werkes oder im Einverständnis mit diesem zu entnehmen. Sie müssen der durchschnittlichen Beschaffenheit des Betons entsprechen. Die Probewürfel sind eindeutig zu kennzeichnen und unter Beachtung von DIN 1048 § 7 Abschn. 1 zu lagern.
- 4.4 Prüfung der Konsistenz des Betons
Gleichzeitig mit der Herstellung von Probewürfeln auf der Baustelle ist stets auch die Konsistenz des Betons durch das Werk festzustellen.
Die Gleichmäßigkeit der Mischung ist zu überprüfen, ggfs. durch Entnahme von Proben zu verschiedenen Zeitpunkten der Fahrzeugentleerung (z. B. bei $1/4$ -, $1/2$ - und $3/4$ -Entleerung).

⁴⁾ Verzeichnis der Prüfstellen für Betonversuche siehe 7. Auflage der „Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton“, Berlin 1960, Verlag Wilhelm Ernst & Sohn.

³⁾ Vgl. auch die „Hinweise für die Vorbereitung und Durchführung von Winterarbeiten im Hochbau“, herausgegeben vom Bundesministerium für Wohnungsbau 1957.

5. Lieferung des Transportbetons

- 5.1 Jeder Lieferung ist ein nummerierter Lieferschein beizugeben, der folgende Angaben enthalten muß:
- 5.1.1 Betonwerk (mit Angabe der Stelle, die die Güteüberwachung nach Abschn. 7 durchführt)
- 5.1.2 Tag und Stunde der Lieferung, Zeitpunkt der Beladung
- 5.1.3 Abnehmer und Baustelle
- 5.1.4 Betonmenge und Betonsorte, d. h. Betongüte, Zementgüte, und -art, Zementmenge, Kornzusammensetzung der Zuschlagstoffe, Wasserzement, Betonkonsistenz und ggfs. Zusatzmittel und Feinstoffgehalt sowie auf Wunsch des Abnehmers die Zementmarke
- 5.1.5 Wassermenge
Die einzelnen Angaben für die Betonsorte in Abschnitt 5.1.4 können — mit Ausnahme der Betongüte — durch Hinweis auf ein dem Abnehmer übergebenes Verzeichnis der von dem Werk hergestellten Betonsorten (vgl. Abschnitt 3.1) ersetzt werden. Der Lieferschein ist von je einem Beauftragten des Herstellers und des Abnehmers zu unterschreiben, eine Ausfertigung ist auf der Baustelle aufzubewahren.
- 5.2 Für die Lieferung von Transportbeton sind im allgemeinen Mischerfahrzeuge gem. Abschnitt 2.3.3 oder bei werkgemischtem Beton gem. Abschnitt 1.2 Fahrzeuge mit Rührwerk, gem. Abschnitt 2.3.2 zu verwenden. Das Entladen soll spätestens 1½ Stunden nach Zugabe des Wassers beendet sein.
- 5.3 Fahrzeuge ohne Rührwerk gem. Abschnitt 2.3.4 können mit Einverständnis des Abnehmers benutzt werden, wenn nur steifer Beton (Konsistenz K 1 gem. Abschnitt 3.1) verarbeitet wird, die Betonkonsistenz bei der Entladung sich nicht von der bei der Beladung unterscheidet, der Entladevorgang 45 Minuten nach Wasserzugabe beendet ist.
- 5.4 Ist eine beschleunigte Versteifung des Betons (z. B. durch Witterungseinflüsse) zu erwarten, können kürzere Entladefristen als in Abschnitt 5.2 und Abschn. 5.3 angegeben notwendig werden.

6. Behandlung des Transportbetons

auf der Baustelle:

- 6.1 Der Transportbeton ist unmittelbar nach Anlieferung ohne Änderung seiner Zusammensetzung zu verarbeiten.
- 6.2 In das Bautagebuch (DIN 1045 § 4) ist der Name des Lieferwerkes und die Nummer des Lieferscheins (vgl. Abschnitt 5.1) einzutragen und zu vermerken, für welchen Bauteil der gelieferte Beton verwendet wurde. Für Stahlbetonbauteile muß die Betongüte mindestens B 160 sein.
- 6.3 Für die Verarbeitung des Transportbetons gelten im übrigen die Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton.

7. Güteüberwachung:

Die Güteüberwachung kann durchgeführt werden durch eine anerkannte Güteschutzgemeinschaft oder eine amtlich anerkannte Prüfstelle; im letzten Falle ist die Überwachung durch einen Überwachungsvertrag zwischen dem Lieferwerk und der überwachenden Stelle zu vereinbaren.

Bei der Überwachung ist zu beachten:

- 7.1 Die überwachende Stelle prüft zunächst, ob in dem betreffenden Werk die einwandfreie und gleichmäßige Herstellung von Transportbeton unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abschn. 2 gewährleistet ist.
- 7.2 Bei Herstellungsbeginn, dann vierteljährlich, sind die Ergebnisse der Eignungs- und Güteprüfungen und die Eintragungen in den Werksunterlagen zu überprüfen. Stichproben für Baustoffprüfungen und Beton-Güteprüfungen sind hierzu von dem Beauftragten der überwachenden Stelle aus der laufenden Herstellung bzw. Betonlieferung zu entnehmen und zu prüfen.
- 7.3 Die Prüfungen können auch mit Prüfgeräten des Werkes durchgeführt werden, wenn diese geeignet und — soweit erforderlich — geeicht sind.

- 7.4 Das Werk hat die überwachende Stelle in folgenden Fällen zu benachrichtigen:
bei Wechsel des Werkleiters,
bei wesentlicher Änderung der Betriebseinrichtung,
bei der Aufnahme neuer Betonsorten in das Lieferprogramm,
bei Wechsel der Zementarten und der Zuschlagstoffe,
bei Verwendung von Zusatzmitteln und Feinstoffzusätzen.
Die überwachende Stelle veranlaßt dann, soweit erforderlich, eine neue Besichtigung und Prüfung.
- 7.5 Das Ergebnis der ersten Besichtigung und Prüfung ist — sofern sich keine Beanstandungen ergeben — von der überwachenden Stelle unter Angabe von Lieferwerk und Betonarten der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde zu melden.
- 7.6 Bei ungenügendem Befund verwarnt die überwachende Stelle das Werk, im Wiederholungsfalle erstattet sie der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde Anzeige und stellt die Überwachung ein.
Ein ungenügender Befund liegt auch dann vor, wenn sich bei Güteprüfungen des Abnehmers gemäß DIN 1045 und DIN 1047 § 6 Abschnitt 3b auf der Baustelle wiederholt Beanstandungen ergeben, die zu Lasten des Lieferwerkes gehen.

1058

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden
An den
Magistrat der Stadt Frankfurt (M.)
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt (Main)

Technische Baubestimmungen

hier: Verwendung von werkgemischtem Betonkiessand

1. In zunehmendem Maße werden, teils aus wirtschaftlichen, teils aus betrieblichen Gründen, die Zuschlagstoffe auf der Baustelle nicht mehr getrennt nach Korngruppen bei der Herstellung des Betons zugegeben, sondern statt dessen werkgemischter Betonkiessand verwendet.

Zur Sicherung der Güte dieses werkgemischten Betonkiessandes sind durch einen Arbeitskreis, dem Vertreter der Hersteller, der Verbraucher und der Bauaufsichtsbehörden angehörten, die in der Anlage beigefügten „Vorläufigen Richtlinien“ aufgestellt worden. Diese Richtlinien sollen in die vorgesehene Neufassung der Stahlbetonbestimmungen als Ergänzung zu den bestehenden Vorschriften für den Nachweis der Güte der Baustoffe eingearbeitet werden.

2. Für die Anwendung der „Vorläufigen Richtlinien“ gilt folgendes: Für Bauteile aus Beton oder Stahlbeton, an die bauaufsichtliche Anforderungen gestellt werden, darf für die Betongüten bis einschließlich B 225 an Stelle der in DIN 1045 und DIN 1047 § 8 vorgeschriebenen, nach Korngruppen getrennten Zugabe der Zuschläge vom 1. Oktober 1961 an werkgemischter Betonkiessand verwendet werden, wenn er aus Werken stammt, deren Einrichtungen und Personal den Bedingungen des Abschnitts 2 der „Vorläufigen Richtlinien“ für die Herstellung und Lieferung von werkgemischtem Betonkiessand“ (Fassung April 1961) entsprechen. Die Werke müssen bei der Herstellung und Lieferung die Anforderungen der Abschnitte 3, 4 und 5 dieser Richtlinien erfüllen und sich einer laufenden Güteüberwachung gemäß Abschn. 6 durch eine von mir anerkannte Güteschutzgemeinschaft oder eine amtlich anerkannte Prüfstelle unterwerfen.

Werke, die bereits werkgemischten Betonkiessand herstellen, haben den Nachweis ihrer Eignung innerhalb von 3 Monaten nachzuholen.

Die Einhaltung der Weisungen des Abschnittes 4 der v. g. Richtlinien entbindet den Abnehmer von der Verpflichtung zur Durchführung der Prüfung der Zuschlagstoffe nach DIN 1045 und DIN 1047 § 6 Abschnitt 2.

Nicht aufbereiteter Grubenkiessand, dessen Kornzusammensetzung ggf. durch Zugabe des fehlenden Fein- oder Grobkorns verbessert wird, gilt infolge der unvermeidlichen natürlichen Schwankungen seiner Kornzusammensetzung nicht als werkgemischter Betonkiessand im Sinne der v. g. Richtlinien.

3. Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten. In das mit Erlaß vom 26. 11. 1959 übersandte Verzeichnis der für die Bauaufsicht eingeführten Technischen Baubestimmungen ist in Abschnitt II Buchst. d) lfd. Nr. 4 nachstehender Hinweis aufzunehmen: „Verwendung von werkgemischtem Betonkiessand“.

Wiesbaden, 23. 8. 1961

Der Hessische Minister des Innern
V b — 64 b 08/01 — 1/61
StAnz, 40/1961 S. 1170

Anlage

Werkgemischter Betonkiessand

Vorläufige Richtlinien für die Herstellung und Lieferung
(Fassung April 1961)

Vorbemerkung: Für werkgemischtem Betonkiessand gelten, soweit nicht nachstehend anders bestimmt wird, die Bestimmungen des § 5 Abschnitt 4 und des § 6 Abschnitt 2 der Norm DIN 1045 (Bestimmungen über die Ausführung von Bauwerken aus Stahlbeton) und der Norm DIN 1047 (Bestimmungen für die Ausführung von Bauwerken aus Beton) sowie die Bestimmungen der Norm DIN 4226 (Betonzuschlagstoffe aus natürlichen Vorkommen).

1. Begriffsbestimmung: Werkgemischter Betonkiessand im Sinne dieser Richtlinien ist ein Gemenge von Kies und Sand (unzerkleinert oder zerkleinert), das aus getrennten Korngruppen werksgemäß hergestellt wird.

2. Anforderungen an das Werk: Betriebe, die werkgemischtem Betonkiessand herstellen, müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

2.1 Das Werk bzw. der Betrieb muß von einem Fachmann geleitet werden, der gründliche Kenntnisse und Erfahrungen in der Aufbereitung und Zusammensetzung von Betonzuschlagstoffen hat.

2.2 Während des Betriebes muß der Werkleiter oder sein fachkundiger Vertreter stets anwesend sein. Er ist für die Güte der verwendeten Ausgangsstoffe und ihre richtige Zusammensetzung sowie dafür verantwortlich, daß die nach Abschnitt 4 erforderlichen Prüfungen sachgemäß durchgeführt werden. Er hat dafür zu sorgen, daß die Lieferscheine die nach Abschnitt 5 erforderlichen Angaben enthalten und die Werksunterlagen gemäß Abschn. 2.4 ordnungsgemäß geführt werden.

2.3 Das Werk muß mindestens über folgende Einrichtungen verfügen

2.3.1 Anlagen zur einwandfreien Trennung und Lagerung der Zuschlagstoffe getrennt mindestens nach den Korngruppen 0/3, 3/7, 7/30 (Korngruppen über 30 mm sind wegen ihrer Neigung zur Entmischung für werkgemischtem Betonkiessand nicht geeignet).

2.3.2 Anlagen zur Zugabe der einzelnen Korngruppen der Zuschlagstoffe nach Gewicht oder Raumteilen mit einstellbaren Abmeßvorrichtungen (z. B. elektrisch gesteuerte gekoppelte Schubaufgeber oder Vibrationsaufgeber), welche eine gleichbleibende Zusammensetzung gewährleisten.

2.3.3 Anlagen, die eine innige Vermischung des Betonkiessandes in gleichbleibender Güte gewährleisten.

2.3.4 Anlagen zur Abgabe des fertiggemischtem Betonkiessandes, bei denen eine Entmischung des Kiesandes vermieden wird; dies ist z. B. durch Einschalten geeigneter Zwischentrichter u. a. m. zu gewährleisten.

2.3.5 Geräte und Einrichtungen zur Durchführung der laufenden Prüfungen nach Abschnitt 4.

2.4 Im Werk sind in übersichtlicher Form (z. B. als Werksstagebuch oder in Heftern gesammelte Formblätter) Unterlagen über die Herstellung (vgl. Abschnitt 3), Güteprüfung (vgl. Abschnitt 4) und Lieferung (vgl. Abschnitt Nr. 5) der einzelnen Betonkiessorten zu führen.

2.5 Alle Personen, die bei der Herstellung, der Beförderung und der Auslieferung von werkgemischtem Betonkiessand mitwirken, müssen über ihren jeweiligen Aufgabenbereich vollständig und zuverlässig unterrichtet sein; hierfür sind schriftliche Anweisungen aufzustellen und den einzelnen Bedienungspersonen zu übergeben.

2.6 Das Werk muß sich einer Güteüberwachung nach Abschnitt 6 unterziehen.

3. Zusammensetzung und Eigenschaften des werkgemischtem Betonkiessandes: Der werkgemischte Betonkiessand ist aus den Korngruppen nach Abschnitt 2.3.1 zusammensetzen und so zu vermischen, daß seine Kornzusammensetzung entweder im brauchbaren oder im besonders guten Bereich nach DIN 1045 § 5 Abschnitt 4 liegt, abweichend davon darf im besonders guten Bereich bei den Korngrößen bis 1 mm der Anteil 30% betragen. Der Anteil der Korngrößen bis 0,2 mm ist stets anzugeben. Wird mit dem Abnehmer eine Kornzusammensetzung nach einer bestimmten Sieblinie vereinbart (z. B. Ausfallkörnung), so dürfen die Abweichungen von der vorgesehenen Sieblinie bei den Gewichtsanteilen der einzelnen Siebdurchgänge nicht mehr als $\pm 5\%$ Gesamtgewichts betragen*, jedoch darf dabei die der vorgesehenen Sieblinie entsprechende Feinheitssziffer (F-Wert**) nicht unterschritten werden.

4. Güteprüfung des werkgemischtem Betonkiessandes: Die Einhaltung der Güte des Betonkiessandes ist laufend durch Eigenüberwachung im Werk zu prüfen, und zwar mindestens zweimal wöchentlich, soweit nicht von der Güteüberwachung betrauten Stelle (vgl. Abschnitt 6) häufigere Prüfungen verlangt werden.

5. Lieferung des werkgemischtem Betonkiessandes: Jeder Lieferung ist ein nummerierter Lieferschein beizugeben, der folgende Angaben enthalten muß:

- Lieferwerk mit Angabe der Stelle, die die Güteüberwachung nach Abschnitt 6 durchführt.
- Tag und Stunde der Lieferung
- Abnehmer und Baustelle (soweit bekannt)
- Betonkiessandsorte (mit Angabe des Sieblinienbereiches bzw. der Sieblinie und des F-Wertes).

Der Lieferschein ist von je einem Beauftragten des Herstellers und des Abnehmers zu unterschreiben.

Die Transportgefäße sind so zu be- und entladen, daß eine nachteilige Entmischung mit Sicherheit vermieden wird.

6. Güteüberwachung: Die Güteüberwachung nach Abschnitt 2.6 kann durch eine anerkannte Güteschutzgemeinschaft oder eine amtliche Prüfstelle durchgeführt werden, im letzten Falle ist die Überwachung durch einen Überwachungsvertrag zwischen dem Lieferwerk und der überwachenden Stelle zu vereinbaren.

Bei der Überwachung ist zu beachten:

6.1 Die überwachende Stelle prüft zunächst, ob in dem betreffenden Werk die personellen und betrieblichen Voraussetzungen für eine einwandfreie und gleichmäßige Herstellung von werkgemischtem Betonkiessand gewährleistet sind.

6.2 Die Ergebnisse der Güteprüfungen (vgl. Abschnitt 4) und die Eintragungen in den Werksunterlagen (vgl. Abschnitt 2.4) sind vierteljährlich zu überprüfen, soweit nicht von der überwachenden Stelle häufigere Prüfungen verlangt werden (z. B. bei Herstellungsbeginn). Hierzu sind Stichproben von dem Beauftragten der überwachenden Stelle aus der laufenden Herstellung bei der Abgabe oder auf der Baustelle zu entnehmen.

Das Ergebnis der Prüfungen ist in Form eines Prüfzeugnisses festzulegen.

6.3 Das Werk hat die überwachende Stelle in folgenden Fällen zu benachrichtigen:

bei Wechsel des Werkleiters
und

bei wesentlicher Änderung der Betriebseinrichtung.

Die überwachende Stelle veranlaßt dann, soweit erforderlich, eine neue Besichtigung und Prüfung.

6.4 Das Ergebnis der ersten Besichtigung und Prüfung ist von der überwachenden Stelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde zu melden.

6.5 Bei ungenügendem Befund der laufenden Überwachung verwarnet die überwachende Stelle das Werk, im Wiederholungsfalle erstattet sie der obersten Bauaufsichtsbehörde Anzeige und stellt die Überwachung ein.

* so darf z. B. bei der Sieblinie E gemäß DIN 1045 § 5 der Anteil der Korngröße bis 7 mm zwischen 55 und 65 Gewichtsprozent schwanken.

** vgl. Hummel Beton A-B-C, Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin, 12. Auflage 1959.

1061

Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 21. August 1961 (BGBl. I Seite 1361)

hier: Durchführung versorgungsrechtlicher Vorschriften des BBG

Zur Durchführung der sich aus dem oben bezeichneten Gesetz — im folgenden Änderungsgesetz genannt — ergebenden Änderungen des BBG hat der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen folgende vorläufige Hinweise gegeben:

A. Allgemeines

1. Das Änderungsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 in Kraft. Für Zeiträume bis zu diesem Zeitpunkt können daher Ansprüche aus diesem Gesetz nicht erhoben werden.

2. Eine durch das Änderungsgesetz geänderte Vorschrift des BBG gilt in der geänderten Fassung vom 1. Oktober 1961 ab für den Personenkreis, auf den die ursprüngliche Fassung anzuwenden war. Soweit durch die Änderung des § 125 Absatz 2, 3, und der §§ 130, 132 BBG der Personenkreis geändert wird, gilt die Übergangsvorschrift des Artikels I § 2 Nr. 1.

B. Im einzelnen

1. Zu § 116 BBG
- a) Zeiten nach § 116 Abs. 1 Buchst. c und d BBG können, soweit die Versorgungsbezüge bereits seit einem Zeitpunkt vor dem 1. Oktober 1961 gewährt werden, in allen Fällen nur auf Antrag, und zwar vom Beginn des Antragsmonats ab berücksichtigt werden.
- b) Bis zum Erlass der RL hierzu bedürfen Entscheidungen meiner Zustimmung nach § 181 Abs. 7 BBG (vgl. die VV Nr. 2 zu § 155 BBG).
2. Zu § 116a BBG
- a) Wegen des Antragserfordernisses wird auf Nr. 1 Buchst. a verwiesen.
- b) Meiner Zustimmung nach § 181 Abs. 7 BBG bedarf es, soweit Vor- und Ausbildungszeiten nicht in den Grenzen der bisherigen Fassung des § 116a BBG unter Beachtung der hierzu ergangenen RL berücksichtigt werden können.
3. Zu § 118 BBG
- a) Eine durch die Ergänzung des § 118 Abs. 1 Satz 1 BBG notwendig werdende Neufestsetzung ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 von Amts wegen vorzunehmen. Es wird darauf hingewiesen, daß die Aufrundung von mehr als 182 Tagen nur für die Ruhegehaltsskala von Bedeutung ist. Die Vorschrift gilt nicht für den Personenkreis nach § 180 BBG.
- b) Die ab 1. Oktober 1961 maßgebenden Mindestversorgungsbezüge ergeben sich aus der Anlage 1. Die Übergangsvorschrift zu § 156 BBG (vgl. Art. I § 2 Nr. 3 des Änderungsgesetzes) ist zu beachten.
- c) Die Änderung der Mindestversorgungsbezüge gilt vom 1. Oktober 1961 ab nach § 180 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 BBG auch für Alt- und Uraltversorgungsempfänger.
4. Zu § 122 BBG
- Ist der Beamte oder Ruhestandsbeamte vor dem 1. Oktober 1961 verstorben, so ist das Sterbegeld nach bisherigem Recht zu belassen oder zu zahlen. § 131 BBG in der Neufassung wirkt — unabhängig von der Zahlung des Sterbegeldes nach altem oder neuem Recht — vom 1. Oktober 1961 ab.
5. Zu § 124a BBG
- a) Im Falle der Wiederverheiratung einer Witwe vor dem 1. Oktober 1961 besteht kein Anspruch auf Witwenabfindung.
- b) Auf den Zeitpunkt des Eintritts des (Witwen-)Versorgungsfalles kommt es nicht an (vgl. § 180 Abs. 1 Nr. 4 BBG in der Neufassung).
6. Zu § 125 BBG
- a) Auf die Übergangsvorschrift in Art. I § 2 Nr. 1 des Änderungsgesetzes wird verwiesen. Durch die Wirkung der Vorschrift ab 1. September 1953 ist sichergestellt, daß
- aa) der Personenkreis, dessen Versorgungsfall seit diesem Zeitpunkt eingetreten ist, von der Vorschrift erfaßt wird,
- bb) die Regelung des § 180 Abs. 3 BBG auch den erweiterten Personenkreis des § 125 Abs. 2, 3 BBG erfaßt. Eines Antrages bedarf es in den Fällen der VV Nr. 12 zu § 180 nicht, sofern am 30. September 1961 noch Versorgungsbezüge nach dieser Vorschrift zu gewähren sind.
- b) Ist der Versorgungsfall vor dem 1. Oktober 1961 eingetreten, so sind die zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen der Verhältnisse bei der erstmaligen Festsetzung des Unterhaltsbeitrages zu berücksichtigen.
7. Zu § 131 BBG
- Auf die Hinweise zu § 122 BBG wird verwiesen.
8. Zu § 135 BBG
- § 135 Abs. 2 Satz 2 BBG erfaßt nur Unfälle bei Familienheimfahrten, die sich seit dem 1. Oktober 1961 ereignen.
9. Zu § 139 BBG
- Neben einem Unterhaltszuschuß wird Unfallausgleich mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 auch gewährt, wenn der Dienstunfall sich vor diesem Zeitpunkt ereignet hat.
10. Zu § 140 BBG
- a) Die ab 1. Oktober 1961 maßgebenden Mindestunfallversicherungsbezüge ergeben sich aus der Anlage 2. Die Übergangsvorschrift zu § 156 BBG (vgl. Art. I § 2 Nr. 3 des Änderungsgesetzes) ist zu beachten.
- b) Die Änderung des Mindestunfallruhegehaltes wirkt sich vom 1. Oktober 1961 ab auch im Rahmen des § 180 BBG aus, soweit es sich um eine nach den Vorschriften des DBG geregelte Unfallfürsorge handelt.
11. Zu § 141 BBG
- Die geänderte Vorschrift gilt für die seit dem 1. September 1953 eingetretenen Versorgungsfälle. Bei den in der Zeit vom 1. September 1953 bis 31. März 1957 eingetretenen Versorgungsfällen bestimmt sich die maßgebende Besoldungsgruppe nach dem damaligen Recht (vgl. Art. I § 2 Nr. 2 des Änderungsgesetzes), das bedeutet, daß dieselbe Besoldungsgruppe maßgebend ist, die bisher für die Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge maßgebend war. Jedoch tritt auf Grund des Art. IV des Änderungsgesetzes an die Stelle dieser Besoldungsgruppe in den aus der Anl. VII des Änderungsgesetzes ersichtlichen Fällen (vgl. § 48a Abs. 1 BBesG i. d. F. des Art. IV des Änderungsgesetzes) die darin vorgesehene neue Besoldungsgruppe.
- Zu § 141a BBG
- a) Die verbesserte Unfallfürsorge nach § 141a BBG erfaßt nur Dienstunfälle, die sich seit dem 1. Oktober 1961 ereignen.
- b) Bis auf weiteres behalte ich mir die Entscheidung über die Zuerkennung einer verbesserten Unfallfürsorge nach § 141a BBG wegen der grundsätzlichen, über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung dieser versorgungsrechtlichen Frage vor (vgl. § 155 Abs. 3 Satz 1 BBG).
13. Zu §§ 144, 145 BBG
- Auf die Hinweise zu § 141a BBG wird verwiesen.
14. Zu § 156 Abs. 1 BBG
- a) Bei vorhandenen Versorgungsempfängern und ihren Hinterbliebenen ist nach der Übergangsvorschrift des Artikels I § 2 Nr. 3 des Änderungsgesetzes der Ortszuschlag mindestens nach der Ortsklasse A anzusetzen, und zwar auch dann, wenn sie nach dem 1. Oktober 1961 ihren Wohnsitz nach einem Ort der Ortsklasse B verlegen.
- b) Nach dem entsprechend anzuwendenden § 17 Abs. 2 BBesG wird bei Änderung des Wohnsitzes der Ortszuschlag nach der neuen Ortsklasse vom Ersten des Monats ab zugrunde gelegt, der auf die Änderung folgt. Tritt die Änderung am Ersten eines Monats ein, so ist die Ortsklasse des neuen Wohnsitzes schon für diesen Monat maßgebend.
- c) Nach § 165 Abs. 2 Nr. 2 BBG in der Neufassung sind die Versorgungsempfänger verpflichtet, die Verlegung ihres Wohnsitzes der Regelungsbehörde oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse unverzüglich anzuzeigen. Alle Versorgungsempfänger sind auf diese Verpflichtung in geeigneter Weise hinzuweisen.
15. Zu § 158 BBG
- a) Die ab 1. Oktober 1961 maßgebende Mindestkürzungsgrenze nach § 158 Abs. 4 BBG ergibt sich aus der Anlage 3. Die Übergangsvorschrift zu § 156 BBG (vgl. Art. I § 2 Nr. 3 des Änderungsgesetzes) ist zu beachten.
- b) Die Neufassung des § 158 Abs. 5 BBG dient der Klarstellung, daß auch ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen oder ihm gleichstehenden Dienst in der SBZ und im sowjetischen Sektor von Berlin zur Anwendung der Ruhensvorschriften führt.
16. Zu § 181a BBG
- a) Die ab 1. Oktober 1961 für die Versorgung nach § 181a BBG maßgebenden Mindestversorgungsbezüge ergeben

- sich aus der Anlage 4. Die Übergangsvorschrift zu § 156 BBG (vgl. Art. I § 2 Nr. 3 des Änderungsgesetzes) ist zu beachten.
- b) Nach Artikel III Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des G 131 waren Ansprüche auf Versorgung nach § 181a BBG bis zum 30. September 1959 anzumelden. War die Einhaltung dieser Frist durch von dem Berechtigten nicht zu vertretende Umstände unmöglich, so gilt nunmehr nach Art. I § 2 Nr. 4 Abs. 3 des Änderungsgesetzes die Anmeldefrist als gewahrt, wenn innerhalb von sechs Monaten nach Wegfall des Hindernisses oder, sofern das Hindernis vor dem 1. Oktober 1961 weggefallen ist, bis zum 31. März 1962 die Ansprüche nach § 181a BBG angemeldet werden.
- c) Ist nach Artikel I § 2 Nr. 4 Abs. 3 des Änderungsgesetzes Nachsicht gewährt worden, so ist Versorgung nach § 181a BBG vom Ersten des Antragsmonats ab zu leisten; ist ein vor dem 1. Oktober 1961 gestellter Antrag auf Versorgungsleistungen nach § 181a BBG wegen Versäumung der Anmeldefrist abgelehnt worden und wird dieses Hindernis auf Grund erneuter Anmeldung nunmehr durch Gewährung von Nachsicht ausgeräumt, so ist Versorgung nach § 181a BBG vom 1. Oktober 1961 ab zu leisten.
- d) Die Beamten und die Versorgungsempfänger werden auf die Nachfrist für die Anmeldung von Versorgungsansprüchen nach § 181a BBG durch eine Pressenotiz hingewiesen werden. Außerdem habe ich die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften gebeten, ihre Mitglieder in geeigneter Weise auf die Frist hinzuweisen. Ich gebe anheim, auch Ihrerseits auf die Frist in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.
17. Zu § 181b BBG
- a) Auf Artikel I § 2 Nr. 4 des Änderungsgesetzes wird hingewiesen. Danach gilt folgendes:
- aa) Ansprüche auf eine Versorgung nach § 181b BBG sind bis zum 30. September 1963 anzumelden. Ist die Einhaltung der Frist durch von dem Berechtigten nicht zu vertretende Umstände unmöglich, so wird eine Nachfrist von sechs Monaten nach Wegfall des Hindernisses gewährt.
- bb) Zahlungen werden nur auf Antrag gewährt, und zwar vom Ersten des Antragsmonats ab. Anträge, die bis zum 31. März 1962 gestellt werden, gelten als am 1. Oktober 1961 gestellt.
- b) Eine Erkrankung in der Kriegsgefangenschaft gilt nur dann als Unfall, wenn der Beamte der Gefahr der Erkrankung an einer der in der Rechtsverordnung zu § 135 BBG bestimmten Krankheiten nach der Art der Kriegsgefangenschaft besonders ausgesetzt war.
- c) Entscheidungen über Anmeldungen und Anträge auf Versorgung nach § 181b BBG in den Fällen der Erkrankung an anderen Krankheiten sind bis zur Bestimmung der Krankheiten auf Grund des § 181b Abs. 1 Satz 3 BBG zurückzustellen. Ich bitte, mir bis zum 10. Januar 1962 unter Auswertung der vorliegenden Anträge Vorschläge hinsichtlich der einzubeziehenden Krankheiten zu unterbreiten.
- d) Sinngemäß gilt das unter Nr. 16 Buchst. d Gesagte.
- Ich bitte, diese Hinweise bei den nach dem G 131 zu behandelnden Personen zu beachten.
- Wiesbaden, 11. 9. 1961 **Der Hessische Minister der Finanzen**
P 1607 A — 1240 — I 54
StAnz. 40/1961 S. 1173

Mindestversorgungsbezüge nach § 118 Abs. 1 Satz 3, § 124 Satz 3, § 127 Abs. 1 Satz 3 BBG

Anlage 1

Stufe des Ortszuschlages	Ledige bis zum vollendeten 40. Lj.	Ledige nach Vollendung d. 40. Lj. sowie Verheiratete (Verw. Gesch. ohne kinderzuschlagsberechtigte Kinder)	Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) mit							
			1	2	3	4	5	6	7	8
			kinderzuschlagsberechtigten Kindern							
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
I. Ortsklasse S										
Grundgehalt (Endstufe A 1)	404,50	404,50	404,50	404,50	404,50	404,50	404,50	404,50	404,50	404,50
Ortszuschlag (S/IV)	106,—	139,—	160,—	187,—	214,—	241,—	268,—	303,—	338,—	373,—
Zusammen	510,50	543,50	564,50	591,50	618,50	645,50	672,50	707,50	742,50	777,50
Ruhegehalt (65%)	331,83	353,28	366,93	384,48	402,03	419,58	437,13	459,88	482,63	505,38
Witwengeld	—	211,97	220,16	230,69	241,22	251,75	262,28	275,93	289,58	303,23
Halbwaisengeld	—	42,40	44,04	46,14	48,25	50,36	52,46	55,19	57,92	60,65
Vollwaisengeld	—	70,66	73,39	76,90	80,41	83,92	87,43	91,98	96,53	101,08
Mit örtlichem Sonderzuschlag (3%)										
Ruhegehalt f. Dienstbezüge	522,64	555,64	576,64	603,64	630,64	657,64	684,64	719,64	754,64	789,64
Ruhegehalt (65%)	339,72	361,17	374,82	392,37	409,92	427,47	445,02	467,77	490,52	513,27
Witwengeld	—	216,71	224,90	235,43	245,96	256,49	267,02	280,67	294,32	307,97
Halbwaisengeld	—	43,35	44,98	47,09	49,20	51,30	53,41	56,14	58,87	61,60
Vollwaisengeld	—	72,24	74,97	78,48	81,99	85,50	89,01	93,56	98,11	102,66
II. Ortsklasse A										
Grundgehalt (Endstufe A 1)	404,50	404,50	404,50	404,50	404,50	404,50	404,50	404,50	404,50	404,50
Ortszuschlag (A/IV)	89,—	119,—	139,—	164,—	189,0	214,—	239,—	272,—	305,—	338,—
Zusammen	493,50	523,50	543,50	568,50	593,50	618,50	643,50	676,50	709,50	742,50
Ruhegehalt (65%)	320,78	340,28	353,28	369,53	385,78	402,03	418,28	439,73	461,18	482,83
Witwengeld	—	204,17	211,97	221,72	231,47	241,22	250,97	263,84	276,71	289,58
Halbwaisengeld	—	40,84	42,40	44,35	46,30	48,25	50,20	52,77	55,35	57,92
Vollwaisengeld	—	68,06	70,66	73,91	77,16	80,41	83,66	87,95	92,24	96,53
III. Ortsklasse B										
Grundgehalt (Endstufe A 1)	404,50	404,50	404,50	404,50	404,50	404,50	404,50	404,50	404,50	404,50
Ortszuschlag (B/IV)	72,—	99,—	117,—	139,—	161,—	183,—	205,—	234,—	263,—	292,—
Zusammen	476,50	503,50	521,50	543,50	565,50	587,50	609,50	638,50	667,50	696,50
Ruhegehalt (65%)	309,73	327,28	338,98	353,28	367,58	381,88	396,18	415,03	433,88	452,73
Witwengeld	—	196,37	203,39	211,97	220,55	229,13	237,71	249,02	260,33	271,64
Halbwaisengeld	—	39,28	40,68	42,40	44,11	45,83	47,55	49,81	52,07	54,33
Vollwaisengeld	—	65,46	67,80	70,66	73,52	76,38	79,24	83,01	86,78	90,55

Mindestunfallversorgungsbezüge nach § 140 Abs. 1, § 144 Abs. 1, 2, § 145 BBG

Anlage 2

Stufe des Ortszuschlages	Ledige bis zum vollendeten 40. Lj.	Ledige nach Vollendung d. 40. Lj. sowie Verheiratete (Verw., Gesch., ohne kinderzuschlagsberechtigigte Kinder)	Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) mit							
			1	2	3	4	5	6	7	8
			kinderzuschlagsberechtigigten Kindern							
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
I. Ortsklasse S										
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	510,50	543,50	564,50	591,50	618,50	645,50	672,50	707,50	742,50	777,50
Ruhegehalt (75%)	382,88	407,63	423,38	443,63	463,88	484,13	504,38	530,63	556,88	583,13
Witwengeld	—	244,58	254,03	266,18	278,33	290,48	302,63	318,38	334,13	349,88
Waisengeld (§ 144 Abs. 1)	—	122,29	127,02	133,09	139,17	145,24	151,32	159,19	167,07	174,94
Halbwaisengeld (§ 144 Abs. 2)	—	48,92	50,81	53,24	55,67	58,10	60,53	63,68	66,83	69,98
Vollwaisengeld (§ 144 Abs. 2)	—	81,53	84,68	88,73	92,78	96,83	100,88	106,13	111,38	116,63
Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie (§ 145)	153,16	163,06	169,36	177,46	185,56	193,66	201,76	212,26	222,76	233,26
Mit örtlichem Sonderzuschlag (3%)										
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	522,64	555,64	576,64	603,64	630,64	657,64	684,64	719,64	754,64	789,64
Ruhegehalt (75%)	391,98	416,73	432,48	452,73	472,98	493,23	513,48	539,73	565,98	592,23
Witwengeld	—	250,04	259,49	271,64	283,79	295,94	308,09	323,84	339,59	355,34
Waisengeld (§ 144 Abs. 1)	—	125,02	129,75	135,82	141,90	147,97	154,05	161,92	169,80	177,67
Halbwaisengeld (§ 144 Abs. 2)	—	50,01	51,90	54,33	56,76	59,19	61,62	64,77	67,92	71,07
Vollwaisengeld (§ 144 Abs. 2)	—	83,35	86,50	90,55	94,60	98,65	102,70	107,95	113,20	118,45
Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie (§ 145)	156,80	166,70	173,—	181,10	189,20	197,30	205,40	215,90	226,40	236,90
II. Ortsklasse A										
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	493,50	523,50	543,50	568,50	593,50	618,50	643,50	676,50	709,50	742,50
Ruhegehalt (75%)	370,13	392,63	407,63	426,38	445,13	463,88	482,63	507,38	532,13	556,88
Witwengeld	—	235,58	244,58	255,83	267,08	278,33	289,58	304,43	319,28	334,13
Waisengeld (§ 144 Abs. 1)	—	117,79	122,29	127,92	133,54	139,17	144,79	152,22	159,64	167,07
Halbwaisengeld (§ 144 Abs. 2)	—	47,12	48,92	51,17	53,42	55,67	57,92	60,89	63,86	66,83
Vollwaisengeld (§ 144 Abs. 2)	—	78,53	81,53	85,28	89,03	92,78	96,53	101,48	106,43	111,38
Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie (§ 145)	148,06	157,06	163,06	170,56	178,06	185,56	193,06	202,96	212,86	222,76
III. Ortsklasse B										
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	476,50	503,50	521,50	543,50	565,50	587,50	609,50	638,50	667,50	696,50
Ruhegehalt (75%)	357,38	377,63	391,13	407,63	424,13	440,63	457,13	478,88	500,63	522,38
Witwengeld	—	226,58	234,68	244,58	254,48	264,38	274,28	287,33	300,38	313,43
Waisengeld (§ 144 Abs. 1)	—	113,29	117,34	122,29	127,24	132,19	137,14	143,67	150,19	156,72
Halbwaisengeld (§ 144 Abs. 2)	—	45,32	46,94	48,92	50,90	52,88	54,86	57,47	60,08	62,69
Vollwaisengeld (§ 144 Abs. 2)	—	75,53	78,23	81,53	84,83	88,13	91,43	95,78	100,13	104,48
Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie (§ 145)	142,96	151,06	156,46	163,06	169,66	176,26	182,86	191,56	200,26	208,96

Mindestkürzungsgrenze nach § 158 Abs. 4

Anlage 3

Stufe des Ortszuschlages	Ledige bis zum vollendeten 40. Lj.	Ledige nach Vollendung d. 40. Lj. sowie Verheiratete (Verw., Gesch. ohne Kinderzuschlagsberechtigigte Kinder)	Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) mit							
			1	2	3	4	5	6	7	8
			kinderzuschlagsberechtigigten Kindern							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
I. Ortsklasse S										
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	510,50	543,50	564,50	591,50	618,50	645,50	672,50	707,50	742,50	777,50
Mindestkürzungsgrenze für Ruhestands-Beamte u. Witwen (1 $\frac{1}{2}$ fach)	638,13	679,38	705,63	739,38	773,13	806,88	840,63	884,38	928,13	971,88
Waise 40%	—	271,76	282,26	295,76	309,26	322,76	336,26	353,76	371,26	388,76
Mit örtlichem Sonderzuschlag (3%)										
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	522,64	555,64	576,64	603,64	630,64	657,64	684,64	719,64	754,64	789,64
Mindestkürzungsgrenze für Ruhestands-Beamte u. Witwen (1 $\frac{1}{2}$ fach)	653,30	694,55	720,80	754,55	788,30	822,05	855,80	899,55	943,30	987,05
Waise 40%	—	277,82	288,32	301,82	315,32	328,82	342,32	359,82	377,32	394,82
II. Ortsklasse A										
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	493,50	523,50	543,50	568,50	593,50	618,50	643,50	676,50	709,50	742,50
Mindestkürzungsgrenze für Ruhestands-Beamte u. Witwen (1 $\frac{1}{2}$ fach)	618,88	654,38	679,38	710,63	741,88	773,13	804,38	845,63	886,88	928,13
Waise 40%	—	261,76	271,76	284,26	296,76	309,26	321,76	338,26	354,76	371,26
III. Ortsklasse B										
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	476,50	503,50	521,50	543,50	565,50	587,50	609,50	638,50	667,50	699,50
Mindestkürzungsgrenze für Ruhestands-Beamte u. Witwen (1 $\frac{1}{2}$ fach)	595,63	629,38	651,88	679,38	706,88	734,38	761,88	798,13	834,38	870,63
Waise 40%	—	251,76	260,76	271,76	282,76	293,76	304,76	319,26	333,76	348,26

Mindestversorgungsbezüge nach § 181a BBG

Anlage 4

Stufe des Ortszuschlages	Ledige bis zum vollendeten 40. Lj.	Ledige nach Vollendung d. 40. Lj. sowie Verheiratete (Verw. Gesch. ohne kinder- zuschlagsberechtigzte Kinder)	Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) mit							
			1	2	3	4	5	6	7	8
			kinderzuschlagsberechtigzten Kindern							
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
I. Ortsklasse S										
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	510,50	543,50	564,50	591,50	618,50	645,50	672,50	707,50	742,50	777,50
Ruhegehalt (75%)	382,88	407,63	423,38	443,63	463,88	484,13	504,38	530,63	556,88	583,13
Witwengeld	—	244,58	254,03	266,18	278,33	290,48	302,63	318,38	334,13	349,88
Halbwaisengeld	—	48,92	50,81	53,24	55,67	58,10	60,53	63,68	66,83	69,98
Vollwaisengeld	—	81,53	84,68	88,73	92,78	96,83	100,88	106,13	111,38	116,63
Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie	153,16	163,06	169,36	177,46	185,56	193,66	201,76	212,26	222,76	233,26
Mit örtlichem Sonderzuschlag (3%)										
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	522,64	565,64	576,64	603,64	630,64	657,64	684,64	719,64	754,64	789,64
Ruhegehalt (75%)	391,98	416,73	432,48	452,73	472,98	493,23	513,48	539,73	565,98	592,23
Witwengeld	—	250,04	259,49	271,64	283,79	295,94	308,09	323,84	339,59	355,34
Halbwaisengeld	—	50,01	51,90	54,33	56,76	59,19	61,62	64,77	67,92	71,07
Vollwaisengeld	—	83,35	86,50	90,55	94,60	98,65	102,70	107,95	113,20	118,45
Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie	156,80	166,70	173,—	181,10	189,20	197,30	205,40	215,90	226,40	236,90
II. Ortsklasse A										
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	493,50	523,50	543,50	568,50	593,50	618,50	643,50	676,50	709,50	742,50
Ruhegehalt (75%)	370,13	392,63	407,63	426,38	445,13	463,88	482,63	507,38	532,13	556,88
Witwengeld	—	235,58	244,58	255,83	267,08	278,33	289,58	304,43	319,28	334,13
Halbwaisengeld	—	47,12	48,92	51,17	53,42	55,67	57,92	60,89	63,86	66,83
Vollwaisengeld	—	78,53	81,53	85,28	89,03	92,78	96,53	101,48	106,43	111,38
Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie	148,06	157,06	163,06	170,56	178,06	185,56	193,06	202,96	212,86	222,76
III. Ortsklasse B										
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	476,50	503,50	521,50	543,50	565,50	587,50	609,50	638,50	667,50	696,50
Ruhegehalt	357,38	377,63	391,13	407,63	424,13	440,63	457,13	478,88	500,63	522,38
Witwengeld	—	226,58	234,68	244,58	254,48	264,38	274,28	287,33	300,38	313,43
Halbwaisengeld	—	45,32	46,94	48,92	50,90	52,88	54,86	57,47	60,08	62,69
Vollwaisengeld	—	75,53	78,23	81,53	84,83	88,13	91,43	95,78	100,13	104,48
Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie	142,96	151,06	156,46	163,06	169,66	176,26	182,86	191,56	200,26	208,96

1062**Vergütungstarifvertrag zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 18. Mai 1961.**

hier: Anschlußvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei
 Bezug: Meine Erlasse vom 2. und 20. Juni 1961 —
 P 2102 A — 25 — I 4 a — (StAnz. S. 673 und
 S. 749)

Die Bundesrepublik Deutschland und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder haben mit der Gewerkschaft der Polizei am 15. August 1961 einen Anschlußtarifvertrag zu dem mit Bezugserlaß vom 2. Juni 1961 bekanntgegebenen Vergütungstarifvertrag zum BAT vom 18. Mai 1961 abgeschlossen.

Ich gebe den Anschlußtarifvertrag nachstehend bekannt. Von einer nochmaligen Veröffentlichung des Vergütungstarifvertrages vom 18. Mai 1961 sehe ich ab.
 Wiesbaden, 25. 9. 1961

Der Hessische Minister der Finanzen
 P 2048 A — 32 — I 41
 StAnz. 40/1961 S. 1178

Tarifvertrag

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr, — beide vertreten durch den Bundesminister des Innern — der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, einerseits und der Gewerkschaft der Polizei — Gewerkschaftsvorstand —, Düsseldorf, andererseits, wird für die Angestellten

- a) des Bundes — mit Ausnahme der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost — und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr,
 b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen,

die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) sowie unter die ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst fallen, ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft andererseits am 18. Mai 1961 geschlossen worden ist.

§ 1

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 18. Mai 1961 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 2

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1961 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. März 1962 gekündigt werden.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt außer Kraft, wenn der als Anlage beigefügte Tarifvertrag außer Kraft tritt.

(3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gem. § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 15. August 1961

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Der Bundesminister des Innern
 In Vertretung
 Dr. Anders

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder

Der Vorsitz der Vorstandes
 Dr. Conrad

Für die Gewerkschaft der Polizei
 — Gewerkschaftsvorstand —
 Trekel Pieschel

1063**Vergütungstarifvertrag zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 18. Mai 1961;**

hier: Anschlußtarifverträge

Bezug: Meine Erlasse vom 2. und 20. Juni 1961 —
 — P 2102 A — 25 — I 4 a — (StAnz. S. 673
 und S. 749)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat am 2. Juni 1961 Anschlußtarifverträge zum Vergütungstarifvertrag zum Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 18. Mai 1961 mit

- a) der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
 b) der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,
 c) der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands

abgeschlossen.

Ich gebe die Anschlußtarifverträge nachstehend bekannt. Von einer nochmaligen Veröffentlichung des Vergütungstarifvertrages vom 18. Mai 1961 sehe ich ab.

Wiesbaden, 25. 9. 1961

Der Hessische Minister der Finanzen
 P 20 48 A — 8-I 41
 StAnz. 40/1961 S. 1178

Tarifvertrag vom 2. Juni 1961

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, einerseits und der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft — Hauptvorstand — andererseits wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) und unter die ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst fallenden Angestellten der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden, wird mit Wirkung vom 1. April 1961 ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand — andererseits am 18. Mai 1961 über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen geschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 18. Mai 1961 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

Dieser Tarifvertrag findet keine Anwendung auf Angestellte, die bis zum 17. Mai 1961 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt nicht für Angestellte, die im Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder in den öffentlichen Dienst oder in den Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der den BAT anwendet, eingetreten sind.

§ 4

(1) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. März 1962, gekündigt werden.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt ferner außer Kraft, wenn der als Anlage beigefügte Tarifvertrag vom 18. Mai 1961 außer Kraft tritt.

(3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 2. Juni 1961

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder

Der Vorsitz der Vorstandes
 Dr. Conrad

Für die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
 — Hauptvorstand —
 Prof. H. Rodenstein
 (1. Vorsitzender)

Tarifvertrag vom 2. Juni 1961

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand — wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages (BAT) und unter die ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst fallenden Angestellten in den land- und forstwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes wird mit Wirkung vom 1. April 1961 ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand — andererseits am 18. Mai 1961 über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen geschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 18. Mai 1961 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

Dieser Tarifvertrag findet keine Anwendung auf Angestellte, die bis zum 17. Mai 1961 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt nicht für Angestellte, die im Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder in den öffentlichen Dienst oder in den Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der den BAT anwendet, eingetreten sind.

§ 4

(1) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. März 1962, gekündigt werden.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt ferner außer Kraft, wenn der als Anlage beigefügte Tarifvertrag vom 18. Mai 1961 außer Kraft tritt.

(3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 2. Juni 1961

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitz des Vorstandes
Dr. Conrad

Für die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und
Forstwirtschaft — Hauptvorstand —
H. Schmalz

*

Tarifvertrag vom 2. Juni 1961

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands — Bundesvorstand — andererseits, wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages (BAT) und unter die ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst fallenden Angestellten der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen — mit Ausnahme des Saarlandes — wird mit Wirkung vom 1. April 1961 ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand — andererseits, am 18. Mai 1961 über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen geschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 18. Mai 1961 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

Dieser Tarifvertrag findet keine Anwendung auf Angestellte, die bis zum 17. Mai 1961 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt nicht für Angestellte, die im Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder in den öffentlichen Dienst oder in den Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der den BAT anwendet, eingetreten sind.

§ 4

(1) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. März 1962, gekündigt werden.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt ferner außer Kraft, wenn der als Anlage beigefügte Tarifvertrag vom 18. Mai 1961 außer Kraft tritt.

(3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 2. Juni 1961

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitz des Vorstandes
Dr. Conrad

Für die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im
Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands
— Bundesvorstand —
Bitz Beu

1064

Länderlohntarifvertrag Nr. 7

hier: Anschlußtarifverträge

Bezug: Mein Erlaß vom 21. Juni 1961 — P 2201 A —
35 — I 4 a — (StAnz. S. 747)

Zum Länderlohntarifvertrag Nr. 7 vom 18. Mai 1961 hat die Tarifgemeinschaft deutscher Länder am 2. Juni 1961 Anschlußtarifverträge mit

- a) der Gewerkschaft der Polizei,
- b) der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,
- c) der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (ausgenommen das Saarland) und
- d) dem Verband Deutscher Straßenwärter abgeschlossen.

Ich gebe die Anschlußtarifverträge nachstehend bekannt. Von einer nochmaligen Veröffentlichung des Länderlohntarifvertrages Nr. 7 vom 18. Mai 1961 sehe ich ab.

Wiesbaden, 25. 9. 1961

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2048 A -- 33 — I 41

StAnz. 40/1961 S. 1179

Tarifvertrag vom 2. Juni 1961

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, und der Gewerkschaft der Polizei — Gewerkschaftsvorstand — wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder, deren Arbeitsverhältnis durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL) vom 14. Januar 1959 geregelt sind — mit Ausnahme der Arbeiter des Landes Berlin, der Freien Hansestadt Bremen sowie der Freien und Hansestadt Hamburg —, wird mit Wirkung vom 1. April 1961 ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — andererseits, am 18. Mai 1961 über die Erhöhung der Arbeiterlöhne (Länderlohntarifvertrag Nr. 7) geschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Länderlohntarifvertrages Nr. 7 vom 18. Mai 1961 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

(1) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. März 1962, gekündigt werden.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt ferner außer Kraft, wenn der als Anlage beigefügte Länderlohntarifvertrag Nr. 7 vom 18. Mai 1961 außer Kraft tritt.

(3) Dieser Tarifvertrag findet keine Anwendung auf Arbeiter, die in der Zeit vom 1. April bis 17. Mai 1961 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt nicht für Arbeiter, die im Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder in den öffentlichen Dienst oder in den Dienst eines sonstigen Arbeitgebers eintreten, der den Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) anwendet.

(4) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 2. Juni 1961

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitzende des Vorstandes
Dr. Conrad

Für die Gewerkschaft der Polizei
— Gewerkschaftsvorstand —
Kuhlmann Trekel

*

Tarifvertrag vom 2. Juni 1961

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes, und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand — wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die in den landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben, Gartenbau-, Weinbau- und Obstbaubetrieben und deren Nebenbetrieben der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes beschäftigten Arbeiter, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL) vom 14. Januar 1959 geregelt sind, wird mit Wirkung vom 1. April 1961 ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — andererseits, am 18. Mai 1961 über die Erhöhung der Arbeiterlöhne (Länderlohntarifvertrag Nr. 7) geschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Länderlohntarifvertrages Nr. 7 vom 18. Mai 1961 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

(1) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. März 1962, gekündigt werden.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt ferner außer Kraft, wenn der als Anlage beigefügte Länderlohntarifvertrag Nr. 7 vom 18. Mai 1961 außer Kraft tritt.

(3) Dieser Tarifvertrag findet keine Anwendung auf Arbeiter, die in der Zeit vom 1. April bis 17. Mai 1961 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt nicht für Arbeiter, die im Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder in den öffentlichen Dienst oder in den Dienst eines sonstigen Arbeitgebers eintreten, der den Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) anwendet.

(4) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 2. Juni 1961

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitzende des Vorstandes
Dr. Conrad

Für die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand —
Tadge Lappas

*

Tarifvertrag vom 2. Juni 1961

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands — Bundesvorstand — andererseits, wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL) vom 14. Januar 1959 geregelt sind — mit Ausnahme der Arbeiter des Landes Berlin, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg sowie des Saarlandes —, wird mit Wirkung vom 1. April 1961 ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — andererseits, am 18. Mai 1961 über die Erhöhung der Arbeiterlöhne (Länderlohntarifvertrag Nr. 7) geschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Länderlohntarifvertrages Nr. 7 vom 18. Mai 1961 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

(1) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. März 1962, gekündigt werden.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt ferner außer Kraft, wenn der als Anlage beigefügte Länderlohntarifvertrag Nr. 7 vom 18. Mai 1961 außer Kraft tritt.

(3) Dieser Tarifvertrag findet keine Anwendung auf Arbeiter, die in der Zeit vom 1. April bis 17. Mai 1961 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt nicht für Arbeiter, die im Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder in den öffentlichen Dienst oder in den Dienst eines sonstigen Arbeitgebers eintreten, der den Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) anwendet.

(4) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 2. Juni 1961

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitzende des Vorstandes
Dr. Conrad

Für die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands
— Bundesvorstand —
Bitz Beu

*

Tarifvertrag vom 2. Juni 1961

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes, und dem Verband Deutscher Straßenwärter — Gesamtvorstand — wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die bei dem Bau und der Unterhaltung von Straßen und Autobahnen einschließlich der Nebenbetriebe beschäftigten Arbeiter der Länder Baden-Württemberg, Bayern,

Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes wird mit Wirkung vom 1. April 1961 ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — andererseits, am 18. Mai 1961 über die Erhöhung der Arbeiterlöhne (Länderlohntarifvertrag Nr. 7) geschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Länderlohntarifvertrages Nr. 7 vom 18. Mai 1961 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

(1) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. März 1962, gekündigt werden.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt ferner außer Kraft, wenn der als Anlage beigefügte Länderlohntarifvertrag Nr. 7 vom 18. Mai 1961 außer Kraft tritt.

(3) Dieser Tarifvertrag findet keine Anwendung auf Arbeiter, die in der Zeit vom 1. April bis 17. Mai 1961 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt nicht für Arbeiter, die im Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder in den öffentlichen Dienst oder in den Dienst eines sonstigen Arbeitgebers eintreten, der den Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) anwendet.

(4) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 2. Juni 1961

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitzende des Vorstandes
Dr. Conrad

Für den Verband Deutscher Straßenwärter
— Gesamtvorstand —
Eul Sohn

1065

Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 18. Mai 1961;

hier: Anschlußtarifverträge

Bezug: Meine Erlasse vom 16. Juni und 18. August 1961 — P 2201 A — 30 — I 4 a — (StAnz. S. 723 und S. 1062)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat am 2. Juni 1961 folgende Anschlußtarifverträge abgeschlossen:

- I. Zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL vom 18. Mai 1961 und zum Ergänzungstarifvertrag hierzu vom gleichen Tage mit
 - a) der Gewerkschaft der Polizei,
 - b) dem Verband Deutscher Straßenwärter.
- II. Zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL vom 18. Mai 1961 mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft.

Ich gebe die Anschlußtarifverträge nachstehend bekannt. Von einer nochmaligen Veröffentlichung der mit Bezugs-erlaß vom 16. Juni 1961 bekanntgegebenen Tarifverträge habe ich abgesehen.

Wiesbaden, 27. 9. 1961

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2048 A — 33 — I 41

StAnz. 40/1961 S. 1181

Tarifvertrag vom 2. Juni 1961

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes, und der Gewerkschaft der Polizei — Gewerkschaftsvorstand — wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL) vom 14. Januar 1959

geregelt sind, wird mit Wirkung vom 1. April 1961 ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — andererseits, am 18. Mai 1961 über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder geschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 18. Mai 1961 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

(1) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, erstmals zum 30. September 1964 schriftlich gekündigt werden. Abweichend von Satz 1 kann die Lohngruppe I nach der Vorschrift des jeweiligen Länderlohntarifvertrages gekündigt werden.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt ferner außer Kraft, wenn der als Anlage beigefügte Tarifvertrag vom 18. Mai 1961 außer Kraft tritt. Entsprechendes gilt beim Außerkrafttreten der in Abs. 1 Satz 2 genannten Vorschrift.

(3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 2. Juni 1961

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes
Dr. Conrad

Für die Gewerkschaft der Polizei
— Gewerkschaftsvorstand —
Kuhlmann Trekel

*

Tarifvertrag vom 2. Juni 1961

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes, und der Gewerkschaft der Polizei — Gewerkschaftsvorstand — wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder Bremen, Hessen und Saarland, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL) vom 14. Januar 1959 geregelt sind, wird mit Wirkung vom 1. April 1961 ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — andererseits, am 18. Mai 1961 zur Ergänzung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder geschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 18. Mai 1961 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

(1) Eine Kündigung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 18. Mai 1961 — Anschlußtarifvertrag vom 2. Juni 1961 — gilt zugleich als Kündigung des beigefügten Tarifvertrages. Eine gesonderte Kündigung ist nicht zulässig.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt ferner außer Kraft, wenn der als Anlage beigefügte Tarifvertrag vom 18. Mai 1961 außer Kraft tritt.

(3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 2. Juni 1961

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes
Dr. Conrad

Für die Gewerkschaft der Polizei
— Gewerkschaftsvorstand —
Kuhlmann Trekel

Tarifvertrag vom 2. Juni 1961

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, und dem Verband Deutscher Straßenwärter — Gesamtvorstand — wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die bei dem Bau und der Unterhaltung von Straßen und Autobahnen einschließlich der Nebenbetriebe beschäftigten Arbeiter der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes wird mit Wirkung vom 1. April 1961 ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — am 18. Mai 1961 über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder geschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 18. Mai 1961 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

(1) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, erstmals zum 30. September 1964 schriftlich gekündigt werden. Abweichend von Satz 1 kann die Lohngruppe I nach der Vorschrift des jeweiligen Länderlohntarifvertrages gekündigt werden.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt ferner außer Kraft, wenn der als Anlage beigefügte Tarifvertrag vom 18. Mai 1961 außer Kraft tritt. Entsprechendes gilt beim Außerkrafttreten der in Abs. 1 Satz 2 genannten Vorschrift.

(3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 2. Juni 1961

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitz der Vorstandes
Dr. Conrad

Für den Verband Deutscher Straßenwärter
— Gesamtvorstand —
Eul Sohn

*

Tarifvertrag vom 2. Juni 1961

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, und dem Verband Deutscher Straßenwärter — Gesamtvorstand — wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die bei dem Bau und der Unterhaltung von Straßen und Autobahnen einschließlich der Nebenbetriebe beschäftigten Arbeiter der Länder Bayern und Hessen sowie des Saarlandes wird mit Wirkung vom 1. April 1961 ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — am 18. Mai 1961 zur Ergänzung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder geschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 18. Mai 1961 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

(1) Eine Kündigung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 18. Mai 1961 — Anschlußtarifvertrag vom 2. Juni 1961 — gilt zugleich als Kündigung des beigefügten Tarifvertrages. Eine gesonderte Kündigung ist nicht zulässig.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt ferner außer Kraft, wenn der als Anlage beigefügte Tarifvertrag vom 18. Mai 1961 außer Kraft tritt.

(3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 2. Juni 1961

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitz der Vorstandes
Dr. Conrad

Für den Verband Deutscher Straßenwärter
— Gesamtvorstand —
Eul Sohn

*

Tarifvertrag vom 2. Juni 1961

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand — wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die in den landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben, Gartenbau-, Weinbau- und Obstbaubetrieben und deren Nebenbetrieben der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und des Saarlandes beschäftigten Arbeiter, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL) vom 14. Januar 1959 geregelt sind, wird mit Wirkung vom 1. April 1961 ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — am 18. Mai 1961 über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder geschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 18. Mai 1961 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

(1) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, erstmals zum 30. September 1964 schriftlich gekündigt werden. Abweichend von Satz 1 kann die Lohngruppe I nach der Vorschrift des jeweiligen Länderlohntarifvertrages gekündigt werden.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt ferner außer Kraft, wenn der als Anlage beigefügte Tarifvertrag vom 18. Mai 1961 außer Kraft tritt. Entsprechendes gilt beim Außerkrafttreten der in Abs. 1 Satz 2 genannten Vorschrift.

(3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung eines nochmaligen Veröffentlichung des Dritten Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 2. Juni 1961

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitz der Vorstandes
Dr. Conrad

Für die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und
Forstwirtschaft — Hauptvorstand —
Tadge Lappas

1066

Dritter Tarifvertrag vom 18. Mai 1961 zur Änderung des Tarifvertrages für die Personenkraftwagenfahrer vom 10. Dezember 1959;

hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei

Bezug: Mein Erlaß vom 8. Juni 1961 — P 2208 A — 15 — I 4 a — (StAnz. S. 697)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat am 2. Juni 1961 mit der Gewerkschaft der Polizei einen Anschlußtarifvertrag zum Dritten Tarifvertrag vom 18. Mai 1961 zur Änderung des Tarifvertrages für die Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen abgeschlossen.

Ich gebe den Anschlußtarifvertrag nachstehend bekannt. Von einer nochmaligen Veröffentlichung des Dritten Tarifvertrages vom 18. Mai 1961 habe ich abgesehen.

Wiesbaden, 26. 9. 1961

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2048 A — 33 — I 4 a

StAnz. 40/1961 S. 1182

Tarifvertrag vom 2. Juni 1961

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, und der Gewerkschaft der Polizei — Gewerkschaftsvorstand — wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die unter den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL) vom 14. Januar 1959 fallenden Personenkraftwagenfahrer (Fahrer) des Landes Hessen wird mit Wirkung vom 1. April 1961 ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — andererseits, am 18. Mai 1961 als Dritter Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages für die Personenkraftwagenfahrer vom 10. Dezember 1959 geschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 18. Mai 1961 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

Bonn, den 2. Juni 1961

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitz der Vorstandes
Dr. Conrad

Für die Gewerkschaft der Polizei
— Gewerkschaftsvorstand —
Kuhlmann Trekel

1067

Dritter Tarifvertrag zur Ergänzung des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL) vom 19. Juli 1961

hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband Deutscher Straßenwärter

Bezug: Mein Erlaß vom 17. August 1961 — P 2200 A — 180 — I 4 a — (StAnz. S. 1061)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat am 26. Juli 1961 mit dem Verband Deutscher Straßenwärter für die bei dem Bau und der Unterhaltung von Straßen und Autobahnen einschließlich der Nebenbetriebe beschäftigten Arbeiter der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein einen Anschlußtarifvertrag zum Dritten Tarifvertrag zur Ergänzung des MTL vom 19. Juli 1961 abgeschlossen.

Ich gebe den Anschlußtarifvertrag nachstehend bekannt. Von einer nochmaligen Veröffentlichung des Dritten Tarifvertrages zur Ergänzung des MTL vom 19. Juli 1961 sehe ich ab.

Wiesbaden, 26. 9. 1961

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2048 A — 6 — I 41

StAnz. 40/1961 S. 1183

Tarifvertrag vom 26. Juli 1961

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutsche Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, und dem Verband Deutscher Straßenwärter — Gesamtvorstand — wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die bei dem Bau und der Unterhaltung von Straßen und Autobahnen einschließlich der Nebenbetriebe beschäftigten Arbeiter der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein wird mit Wirkung vom 1. August 1961 ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — am 19. Juli 1961 als Dritter Tarifvertrag zur Änderung des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (Änderung und Ergänzung der Nr. 11 der SR 2 a MTL) geschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 19. Juli 1961 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

(1) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, frühestens zum 31. März 1963, schriftlich gekündigt werden. Er tritt ferner außer Kraft, wenn der als Anlage beigefügte Tarifvertrag vom 19. Juli 1961 außer Kraft tritt.

(2) Für den Fall des Außerkräfttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 26. Juli 1961

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitz der Vorstandes
Dr. Conrad

Für den Verband Deutscher Straßenwärter
— Gesamtvorstand —
Eul Sohn

1068

An die
Gemeindeaufsichtsbehörden, die Gemeinden
und die Gemeindeverbände

Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden; hier Gegenseitigkeit mit Gemeinden anderer Länder

Bezug: § 14 des Gesetzes über den Gewerbesteuer-ausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden vom 1. 4. 1960 (GVBl. S. 33) in Verbindung mit den Erlassen vom 10. 11. 1960 (StAnz. S. 1437), 6. 12. 1960 (StAnz. S. 1504), 23. 1. 1961 (StAnz. S. 172), 28. 3. 1961 (StAnz. S. 419) und 9. 8. 1961 (StAnz. S. 951)

Für den Gewerbesteuer-ausgleich mit den Gemeinden anderer Länder gilt allgemein der Grundsatz der geringeren Leistung. Das bedeutet, daß sich die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Durchführung des gegenseitigen Gewerbesteuer-ausgleiches nach dem Recht des Landes richten, das die für die Betriebsgemeinde günstigere (und somit für die Wohngemeinde ungünstigere) Regelung getroffen hat.

Nach Mitteilung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen haben sich zwischen hessischen Betriebsgemeinden und bayerischen Wohngemeinden bei der Durchführung des Gewerbesteuer-ausgleiches 1961 Schwierigkeiten ergeben, weil die hessischen Betriebsgemeinden die Ausgleichsansprüche vielfach nur vorläufig und nur der Zahl der Arbeitnehmer nach anerkannt haben. Hinsichtlich der Höhe der Ausgleichsbeträge je Arbeitnehmer beabsichtigen diese hessischen Betriebsgemeinden, Ausgleichsbeträge je Arbeitnehmer nur in der Höhe zu zahlen, die die bayerischen Wohngemeinden zahlen müßten, wenn sie selbst Betriebsgemeinden wären und fordern zu diesem Zweck von den bayerischen Gemeinden die einschlägigen Berechnungsunterlagen an.

Eine derartige Verfahrensweise ist unvereinbar mit den gesetzlichen Bestimmungen beider Länder und den zugesicherten Gegenseitigkeiten.

Ausgleichsbetrag je Arbeitnehmer ist sowohl im Lande Hessen als auch im Lande Bayern die Hälfte des Gewerbesteuer-aufkommens je Arbeitnehmer. Der Ausgleichshöchstbetrag dagegen ist in Hessen gestaffelt (§ 1 der 3. DVD v. 10. 1. 1961 GVBl. Nr. 2/1961, S. 9), während er in Bayern einheitlich 100,— DM beträgt. Im Gewerbesteuer-ausgleich zwischen hessischen und bayerischen Gemeinden gilt daher die für die hessischen Betriebsgemeinden günstigere Regelung, d. h. der zu zahlende Höchstbetrag richtet sich für die hessischen und für die bayerischen Betriebsgemeinden nach § 1 der hess. 3. DVO.

Die Verhältnisse der Wohngemeinden (z. B. Gewerbesteuer-aufkommen je Arbeitnehmer) sind für die Höhe des Anspruches je Arbeitnehmer unerheblich. Das gilt sowohl für den Gewerbesteuer-ausgleich zwischen Gemeinden des Landes Hessen untereinander als auch mit Gemeinden anderer Länder. Wollte man anders verfahren, d. h. die Leistungen der Betriebsgemeinden an die Wohngemeinden von deren Leistungen als Betriebsgemeinden abhängig machen, so widerspräche das den gesetzlichen Bestimmungen.

Das für den Gewerbesteuer-ausgleich zwischen hessischen und bayerischen Gemeinden Gesagte gilt entsprechend für den Gewerbesteuer-ausgleich mit den Gemeinden der übrigen benachbarten Länder.

Zur Vermeidung von Streitfällen und im Interesse gut-nachbarlicher Beziehungen der Gemeinden untereinander bitte ich, entsprechend zu verfahren.

Wiesbaden, 15. 9. 1961

Der Hessische Minister der Finanzen
VII/41 — 1 — 9633/06

StAnz. 40/1961 S. 1183

1069

Der Hessische Minister der Justiz

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der am 2. Juli 1959 von dem Direktor der Strafanstalt für Männer (Gustav-Radbruch-Haus) Frankfurt (M.)-Preungesheim ausgestellte Dienstausweis Nr. 3102 des Hauptwachtmeisters Walter Stanke ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 11. 9. 1961

Der Hessische Minister der Justiz

2000 E — IIIa 7479

StAnz. 40/1961 S. 1184

1070

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

Errichtung der Kirchengemeinde und Pfarrkuratie Steinau, Kreis Schlüchtern

Nach Anhörung bzw. Zustimmung der Beteiligten hat der Bischof von Fulda verordnet:

1. In der Pfarrei Romsthal wird durch Abtrennung von der Pfarrkuratie Marborn die selbständige Kirchengemeinde und Pfarrkuratie Steinau gebildet.
2. Sie besteht aus den Gemeinden Steinau, Bellings und Seidenroth.
Ihre Grenzen decken sich mit den Grenzen der genannten Gemeinden.
3. Das Pfarrgrundstück mit Pfarrhaus in Steinau geht in das Eigentum der neuen Kirchengemeinde über.
Im übrigen verzichten Pfarrkirchengemeinde Romsthal und Kuratiekirchengemeinde Marborn einerseits und Kuratiekirchengemeinde Steinau andererseits wechselseitig auf alle vermögenswerten Ansprüche und Verpflichtungen.
4. Die neue Kirchengemeinde übernimmt alle üblichen Lasten einer Pfarrkuratiegemeinde.
5. Diese Urkunde tritt mit dem 1. Oktober 1961 in Kraft.

Wiesbaden, 21. 9. 1961

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
VI/5 — 883/11

StAnz. 40/1961 S. 1184

1071

Errichtung der Kirchengemeinde und Pfarrkuratie Meerholz-Hailer

Nach Anhörung bzw. Zustimmung der Beteiligten hat der Bischof von Fulda verordnet:

1. In der Pfarrei Gelnhausen wird hiermit die selbständige Kirchengemeinde und Pfarrkuratie Meerholz-Hailer errichtet.

2. Ihre Grenzen decken sich mit den Grenzen der politischen Gemeinden Meerholz und Hailer mit Ausnahme des im folgenden umschriebenen Teiles der Gemarkung Hailer:

Westlich der Gemarkung Gelnhausen und Altenhasslau, begrenzt von dem Schandelbach, von der Brücke auf der Straße Gelnhausen—Hailer bis zum Durchlaß durch die Bahnlinien Frankfurt—Bebra und Gießen—Gelnhausen im Osten der Gemarkung Hailer, durch die Straße von der Brücke bis zur Einmündung in die Landstraße I. Ordnung Höchst—Altenhasslau—Hailer, dieser folgend bis zum Feldweg 31, dann diesem folgend westlich der Gummifabrik über die Bahnlinie mit Einschluß des Bahnwärterhauses an der Bahnstrecke Frankfurt—Bebra.

Dieser ausgenommene Teil verbleibt bei der Pfarrkirchengemeinde Gelnhausen.

3. Die in Hinblick auf den Kirchbau in Meerholz von der Kirchengemeinde Gelnhausen eingegangenen finanziellen Verbindlichkeiten werden von der Kirchengemeinde Meerholz übernommen.

Das in Meerholz gelegene, der Kirchengemeinde Gelnhausen gehörige Grundstück mit der darauf errichteten Kirche geht in das Eigentum der neuen Kirchengemeinde über. Im übrigen verzichten Muttergemeinde und Tochtergemeinde wechselseitig auf alle vermögenswerten Rechte und Verpflichtungen.

4. Die neue Kirchengemeinde übernimmt alle üblichen Lasten einer Pfarrkuratiegemeinde.

5. Diese Urkunde tritt mit dem 1. Oktober 1961 in Kraft.

Wiesbaden, 21. 9. 1961

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
VI/5 — 883/11

StAnz. 40/1961 S. 1184

1072

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Anordnung

über die Zuständigkeit zur Erteilung von Genehmigungen im Außenwirtschaftsverkehr

Vom 7. September 1961

Auf Grund des § 28 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 481) wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne des § 28 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes ist der Minister für Wirtschaft und Verkehr.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1961 in Kraft.

Wiesbaden, 7. 9. 1961

HESSISCHE LANDESREGIERUNG

Der Ministerpräsident

Der Minister für
Wirtschaft und Verkehr
StAnz. 40/1961 S. 1184

1073

An das
Hessische Landesamt für Straßenbau
Hessische Landesamt für Bodenforschung
Hessische Oberbergamt
Wiesbaden
An die
Hessische Eichdirektion
Darmstadt

Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten und Angestellten des Landes Hessen

Bezug: Erlasse vom 7. 1. 1953 — Z 2A — 8b 06 — Gen. —, 18. 2. 1953 — Z 2a — 8b 06; 24. 5. 1956 — Z 2a — 8b 06 — Gen. Tgb.-Nr. 286/56; 6. 8. 1956 — Z 2a — 8b 06 — Gen. Tgb.-Nr. 487/56; an das Hessische Landesamt für Straßenbau

Die Bezugserlasse hebe ich hiermit auf und ordne für meinen Geschäftsbereich folgendes an:

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 der Verordnung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten und Angestellten des Landes Hessen vom 11. 9. 1952 (GVBl. S. 153) und der Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 7. 9. 1955 (GVBl. Seite 53) übertrage ich

a) dem Hessischen Landesamt für Straßenbau in Wiesbaden das Recht zur Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung

1. von Verwaltungsangestellten in den Vergütungsgruppen VIb bis X BAT;
2. von technischen Angestellten in den Vergütungsgruppen IVb bis X BAT;

b) dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Wiesbaden, dem Hessischen Oberbergamt, Wiesbaden, der Hessischen Eichdirektion, Darmstadt das Recht zur Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Verwaltungsangestellten und technischen Angestellten in den Vergütungsgruppen VIb bis X BAT.

Der Erlaß des Herrn Hessischen Ministerpräsidenten vom 6. 3. 1956 (Personallenkungserlaß) ist weiterhin zu beachten.

Wiesbaden, 6. 9. 1961

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

P 1a — 8b 06 — Gen. Tgb.-Nr. 302/61

St.Anz. 40/1961 S. 1185

1074

Eintragung einer Neubaustrecke im Zuge der Landstraße II. Ordnung Nr. 64 und eines Gemeindegeweges in den Gemarkungen Mosbach und Gersfeld, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, in das Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung sowie Löschung von Teilstrecken der bisherigen Landstraße II. Ordnung Nr. 64 im Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung

1. Die im Zuge der Landstraße II. Ordnung Nr. 64 in der Gemarkung Mosbach, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, neu gebaute Teilstrecke von km 4,124 neu (= Kilometer 28,903 alt) bis km 5,587 neu (= km 29,820 alt) = 1463 Meter sowie die gemeindeeigene Verbindungsstraße von Kilometer 0,004 neu (= km 0,685 der B 284) bis km 4,011 neu (= km 28,792 alt) = 4007 m, insgesamt = 5470 m werden mit Wirkung vom 1. 6. 1961 als Bestandteil der Landstraße II. Ordnung eingetragen (§§ 2 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuordnung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. 12. 1934 — RGBl. I Seite 1237).

Damit erhalten diese Straßen die Eigenschaft einer Landstraße II. Ordnung.

2. Die bisherigen Teilstrecken der Landstraße II. Ordnung Nr. 64 von km 25,663 alt (= km 25,660 der B 284) bis km 28,792 alt (= km 4,011 neu) = 3129 m und von km 28,903 alt (= km 4,124 neu) bis km 29,820 alt (= km 5,587 neu) = 917 m, insgesamt = 4046 m, sind mit Ablauf des 31. 5. 1961 im Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung zu löschen.

Damit verlieren diese Strecken die Eigenschaft einer Landstraße II. Ordnung und werden mit Wirkung vom 1. 6. 1961 den Gemeinden Gersfeld und Mosbach wie folgt überlassen: der Gemeinde Gersfeld von km 25,663 alt bis Kilometer 26,840 alt = 1177 m, der Gemeinde Mosbach von Kilometer 26,840 alt bis km 28,792 alt = 1952 m und von Kilometer 28,903 alt bis km 29,820 alt = 917 m.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 6. 9. 1961

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

V d 5 — Az.: 63a 30

St.Anz. 40/1961 S. 1185

1075

Neue Anschrift des Hessischen Straßenbauamtes Darmstadt

Die Anschrift des Hessischen Straßenbauamtes Darmstadt lautet ab 2. 10. 1961:

Darmstadt, Heinrichstraße 56—60,
Fernruf: 2 60 01.

Wiesbaden, 26. 9. 1961

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

P 3

St.Anz. 40/1961 S. 1185

1076

Segelfluggelände „Garbenheimer Wiesen bei Wetzlar“

Die dem Wetzlarer Verein für Luftfahrt e. V. am 1. 7. 1955 ausgestellte Genehmigungsurkunde für das Segelfluggelände „Garbenheimer Wiesen bei Wetzlar“ ist in Verlust geraten.

Die Genehmigungsurkunde wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 21. 9. 1961

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

V b 5 — Az.: 66 m 10 07

St.Anz. 40/1961 S. 1185

1077

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Überführung von exhumierten sterblichen Überresten in das Ausland, nachdem der Verwesungsprozeß abgeschlossen und die Ruhefrist abgelaufen ist

Nachstehende Mitteilung des Bundesministers des Innern vom 14. 7. 61 übermittle ich mit der Bitte, die für das Leichenpaß- und Bestattungswesen zuständigen Stellen zu unterrichten:

„Die Österreichische Botschaft hat in einer Verbalnote dem Auswärtigen Amt mitgeteilt, daß sich die zuständigen österreichischen Behörden der deutschen Auffassung, nach der auf den Transport von Gebeinen die Vorschriften des Internationalen Abkommens über Leichenbeförderung vom 10. Februar 1937 nicht anzuwenden seien, angeschlossen hätten. Die österreichischen Behörden seien dabei der Auffassung, daß die Gebeine frei von organischen Verwesungsprodukten sein müssen.“

Wiesbaden, 22. 9. 1961

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**

VI e — 20 c

St.Anz. 40/1961 S. 1185

1078

Gewährung von Krankenbehandlung im Wege des Härteausgleichs an Kriegereltern, die keine Elternversorgung mehr beziehen

Mit Erlaß vom 26. 7. 1961 — I e — 5166/5245 — (StAnz. Seite 954, Nr. 882) habe ich dem Landesversorgungsamt Hessen die Gewährung von Krankenbehandlung im Wege des Härteausgleichs an Kriegereltern, die keine Elternversorgung mehr beziehen, unter Berücksichtigung des § 10 Absatz 4 BVG übertragen und es ermächtigt, diese Entscheidungen weiter an die Versorgungsämter zu delegieren. Das Landesversorgungsamt hat in seinem Rundschreiben 10/61 vom 1. 9. 1961 (Ifd. Nr. 68) von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht.

Wiesbaden, 20. 9. 1961

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen**

I e — 5166

St.Anz. 40/1961 S. 1185

1079**Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnisscheinen**

Nachstehend aufgeführte Sprengstofferaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer und Jahr der Ausstellung des Scheines	Aussteller
Anton Krommer Lahr/Kreis Limburg	B 9 1959	GAA Limburg
Walter Schmidt Holzhausen Kreis Biedenkopf	B 114 1960	GAA Limburg

Wiesbaden, 19. 9. 1961

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

III b 1 — Az. 53c 04.05.2 — Tgb.-Nr. 7359/61
StAnz. 40/1961 S. 1186

1080**Sachliche Zuständigkeit in der Kriegsofferversorgung**

Bis zum Inkrafttreten der vorgesehenen Rechtsverordnung über die sachliche Zuständigkeit in der Kriegsofferversorgung gelten die in den bisherigen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) enthaltenen Zuständigkeitsregelungen weiter, soweit sie nicht in die Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften vom 14. 8. 1961 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 161 vom 23. 8. 1961) übernommen worden sind.

Wiesbaden, 18. 9. 1961

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

I e — 5451
StAnz. 40/1961 S. 1186

1081**Der Landeswahlleiter für Hessen****Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Bundestagswahl am 17. 9. 1961 im Lande Hessen**

Nachstehend gebe ich gemäß § 76 Abs. 1 der Bundeswahlordnung das endgültige Ergebnis der Bundestagswahl am 17. September 1961 im Lande Hessen bekannt:

I. Ergebnis der Wahl nach Erststimmen in den Wahlkreisen:**Wahlkreis 126**

Wahlberechtigte:	127 588
Wähler:	113 217
ungültige Erststimmen:	3 563
gültige Erststimmen:	109 654

davon für Bewerber

1. Dr. Ludwig Schneider	(CDU):	31 627
2. Prof. Dr. Karl Bechert	(SPD):	46 498
3. Fritz Grosche	(FDP):	23 076
4. Werner Bohlig	(GDP/DP-BHE):	6 964
5. Lothar Schirmmacher	(DFU):	1 489

Wahlkreis 127

Wahlberechtigte:	206 397
Wähler:	189 983
ungültige Erststimmen:	4 704
gültige Erststimmen:	185 279

davon für Bewerber

1. Lothar Haase	(CDU):	53 727
2. Holger Börner	(SPD):	95 641
3. Karl Kaltwasser	(FDP):	27 555
4. Lottka Bauer	(GDP/DP-BHE):	3 115
5. Karl Eckerlin	(DFU):	5 088
6. —	(DRP):	—
7. —	(DG):	—
8. Alois Gebauer	(DVG):	153

Wahlkreis 128

Wahlberechtigte:	116 218
Wähler:	106 115
ungültige Erststimmen:	2 548
gültige Erststimmen:	103 567

davon für Bewerber

1. Albert Feller	(CDU):	26 637
2. Egon Höhmann	(SPD):	51 909
3. Fritz Walter	(FDP):	17 428
4. Kurt Kersten	(GDP/DP-BHE):	5 873
5. Ernst Röttger	(DFU):	1 720

Wahlkreis 129

Wahlberechtigte:	123 508
Wähler:	110 070
ungültige Erststimmen:	3 004
gültige Erststimmen:	107 066

davon für Bewerber

1. Kurt Wittmer-Eigenbrodt	(CDU):	27 736
2. Harry Bading	(SPD):	45 565
3. Heinrich Kohl	(FDP):	26 877
4. Heinrich Römer	(GDP/DP-BHE):	5 394
5. Eugenie Brobeil	(DFU):	861
6. Karl Posdich	(DRP):	358
7. Rudolf Dolenschall	(DG):	275

Wahlkreis 130

Wahlberechtigte:	114 323
Wähler:	103 003
ungültige Erststimmen:	2 929
gültige Erststimmen:	100 074

davon für Bewerber

1. Dr. Carl Reinhard	(CDU):	38 930
2. Dr. Ernst-Wilhelm Meyer	(SPD):	43 849
3. Willy Hild	(FDP):	12 265
4. Dr. Viktor Aschenbrenner	(GDP/DP-BHE):	3 804
5. Dr. Horst-Otmar Henneberg	(DFU):	1 226

Wahlkreis 131

Wahlberechtigte:	133 399
Wähler:	114 805
ungültige Erststimmen:	3 236
gültige Erststimmen:	111 569

davon für Bewerber

1. Dr. Ludwig Preiß	(CDU):	44 801
2. Gerhard Jahn	(SPD):	46 270
3. Gerhard Daub	(FDP):	13 095
4. Dr. Paul Gusovius	(GDP/DP-BHE):	4 138
5. Dietrich Höhne	(DFU):	2 086
6. Hans Steinhaus	(DRP):	948
7. Wilhelm Noll	(DG):	231

Wahlkreis 132

Wahlberechtigte:	163 060
Wähler:	143 079
ungültige Erststimmen:	4 862
gültige Erststimmen:	138 217

davon für Bewerber

1. Christian Vogel	(CDU):	38 993
2. Wilhelm Reitz	(SPD):	62 506
3. Dr. Eberhard v. Oettingen	(FDP):	25 864
4. Georg Moeller	(GDP/DP-BHE):	8 663
5. Johanna Förster	(DFU):	2 191

Wahlkreis 133

Wahlberechtigte:	154 514
Wähler:	136 814
ungültige Erststimmen:	3 821
gültige Erststimmen:	132 993

davon für Bewerber

1. Wilhelm Gontrum	(CDU):	40 547
2. Hans Merten	(SPD):	56 325
3. Hans Stein	(FDP):	23 821
4. Gotthard Franke	(GDP/DP-BHE):	9 146
5. Heinz Nagel	(DFU):	2 291
6. Richard Cost	(DRP):	863

Wahlkreis 134

Wahlberechtigte:	157 695
Wähler:	144 591
ungültige Erststimmen:	3 610
gültige Erststimmen:	140 981

davon Bewerber

1. Dr. Hermann Götz	(CDU):	76 313
2. Ferdinand Auth	(SPD):	38 776
6. Frh. Knut von Kühlmann-Stumm	(FDP):	16 892
4. Gerhard Kuske	(GDP/DP-BHE):	6 886
5. Johann Hans Diefenbach	(DFU):	1 375
6. Karlheinz Ebert	(DRP):	739

Wahlkreis 135

Wahlberechtigte:	133 855
Wähler:	120 011
ungültige Erststimmen:	3 116
gültige Erststimmen:	116 895

davon für Bewerber

1. Dr. Berthold Martin	(CDU):	44 815
2. Dr. Kurt Gscheidle	(SPD):	47 107
3. Dieter Fertsch-Röver	(FDP):	17 190
4. Dr. Erhard Kiehl	(GDP/DP-BHE):	5 428
5. Kurt Gross	(DFU):	1 623
6. Albert Richter	(DRP):	653
7. Max Klobetanz	(DG):	79

Wahlkreis 136

Wahlberechtigte:	161 986
Wähler:	145 722
ungültige Erststimmen:	5 022
gültige Erststimmen:	140 700

davon für Bewerber

1. Clemens Riedel	(CDU):	42 675
2. Lucie Beyer	(SPD):	66 206
3. Dr. Wolfram Dörinkel	(FDP):	21 242
4. Sepp Waller	(GDP/DP-BHE):	7 175
5. Erich Conradi	(DFU):	2 275
6. Robert Becker	(DRP):	1 127

Wahlkreis 137

Wahlberechtigte:	136 897
Wähler:	124 290
ungültige Erststimmen:	3 929
gültige Erststimmen:	120 361

davon für Bewerber

1. Josef Arndgen	(CDU):	61 499
2. Dr. Johannes Strelitz	(SPD):	36 609
3. Willi Hasselbach	(FDP):	15 087
4. Franz Nadler	(GDP/DP-BHE):	5 371
5. Willi Niemand	(DFU):	992
6. Horst-Jürgen Fuhlrott	(DRP):	803

Wahlkreis 138

Wahlberechtigte:	187 756
Wähler:	160 888
ungültige Erststimmen:	3 739
gültige Erststimmen:	157 149

davon für Bewerber

1. Dr. Elisabeth Schwarzhaupt	(CDU):	58 830
2. Karl Wittrock	(SPD):	61 516
3. Walter Hammersen	(FDP):	27 682
4. Dr. Walter Preisler	(GDP/DP-BHE):	4 318
5. Markward Notz	(DFU):	3 575
6. Hans-Joachim Röhr	(DRP):	1 228

Wahlkreis 139

Wahlberechtigte:	155 616
Wähler:	141 258
ungültige Erststimmen:	4 858
gültige Erststimmen:	136 400

davon für Bewerber

1. Josef Worms	(CDU):	47 215
2. Jakob Altmaier	(SPD):	61 664
3. Detlef von Massow	(FDP):	14 652
4. Dr. Albert Derichsweiler	(GDP/DP-BHE):	6 235
5. Harry Winter	(DFU):	5 344
6. Heinrich Mehring	(DRP):	1 290

Wahlkreis 140

Wahlberechtigte:	158 316
Wähler:	135 201
ungültige Erststimmen:	2 572
gültige Erststimmen:	132 629

davon für Bewerber

1. Peter Horn	(CDU):	47 183
2. Georg Leber	(SPD):	60 166
3. Dr. Alexander Menne	(FDP):	18 554
4. Dr. Hans Biermann	(GDP/DP-BHE):	2 364
5. Lorenz Knorr	(DFU):	3 363
6. Gustav Stürtz	(DRP):	999

Wahlkreis 141

Wahlberechtigte:	185 271
Wähler:	156 518
ungültige Erststimmen:	2 597
gültige Erststimmen:	153 921

davon für Bewerber

1. Dr. Hans Wilhelmi	(CDU):	54 166
2. Willi Birkelbach	(SPD):	65 561
3. Wolfgang Mischnik	(FDP):	26 211
4. Edwin Mejerski	(GDP/DP-BHE):	2 274
5. Ellen Weber	(DFU):	4 417
6. Franz Born	(DRP):	1 292

Wahlkreis 142

Wahlberechtigte:	161 308
Wähler:	137 882
ungültige Erststimmen:	2 297
gültige Erststimmen:	135 585

davon für Bewerber

1. Dr. Franz Böhm	(CDU):	47 099
2. Hans Matthöfer	(SPD):	60 764
3. Hans Karry	(FDP):	20 603
4. Leonhard Schmitz	(GDP/DP-BHE):	2 011
5. Dr. Hermann Schöhl	(DFU):	3 916
6. Günther Ziesecke	(DRP):	1 192

Wahlkreis 143

Wahlberechtigte:	200 800
Wähler:	185 235
ungültige Erststimmen:	5 738
gültige Erststimmen:	179 497

davon für Bewerber

1. Erich Peter Neumann	(CDU):	65 450
2. Hermann Schmitt-Vockenhausen	(SPD):	85 354
3. Helmut Cavellius	(FDP):	16 829
4. Dr. Heinz Kreutzmann	(GDP/DP-BHE):	7 901
5. Friedrich Brenner	(DFU):	3 963

Wahlkreis 144

Wahlberechtigte:	212 543
Wähler:	193 578
ungültige Erststimmen:	5 506
gültige Erststimmen:	188 072

davon für Bewerber

1. Dr. Karl Kanka	(CDU):	73 036
2. Dr. Horst Schmidt	(SPD):	85 670
3. Dr. Oswald Adolph Kohut	(FDP):	17 104
4. Dr. Helmuth Schranz	(GDP/DP-BHE):	5 698
5. Dr. Guido Senzig	(DFU):	5 718
6. Wilhelmine Knauer	(DRP):	846

Wahlkreis 145

Wahlberechtigte:	164 053
Wähler:	147 346
ungültige Erststimmen:	4 785
gültige Erststimmen:	142 561

davon für Bewerber

1. Dr. Eckhard Reith	(CDU):	48 255
2. Ludwig Metzger	(SPD):	63 585
3. Dr. Jens Hoffmann	(FDP):	22 535
4. Erich Hübner	(GDP/DP-BHE):	3 316
5. Ernst Schwiethal	(DFU):	3 846
6. Bernhard Brünsing	(DRP):	1 024

Wahlkreis 146

Wahlberechtigte:	112 787
Wähler:	103 472
ungültige Erststimmen:	3 938
gültige Erststimmen:	99 534

davon für Bewerber

1. Dr. Walter Löhr	(CDU):	35 578
2. Heinrich Georg Ritzel	(SPD):	46 976
3. Hermann Molter	(FDP):	10 279
4. Gustav Hacker	(GDP/DP-BHE):	3 340
5. Leonhard Daum	(DFU):	2 348
6. Georg Weber	(DRP):	1 013

Wahlkreis 147

Wahlberechtigte:	127 395
Wähler:	115 163
ungültige Erststimmen:	3 985
gültige Erststimmen:	111 178

davon für Bewerber

1. Dr. Heinrich von Brentano	(CDU):	50 165
2. Wolfgang Schwabe	(SPD):	43 158
3. Dr. Karl Keilmann	(FDP):	10 369
4. Josef Kasper	(GDP/DP-BHE):	4 686
5. Ludwig Meyer	(DFU):	2 800

II. Ergebnis der Wahl nach Zweitstimmen im Lande:**Wahlkreis 126**

Wahlberechtigte:	127 588
Wähler:	113 217
ungültige Zweitstimmen:	5 410
gültige Zweitstimmen:	107 807

davon für Landesliste

1. CDU	28 200
2. SPD	45 190
3. FDP	24 830
4. GDP (DP-BHE)	7 512
5. DFU	1 683
6. DRP	392

Wahlkreis 127

Wahlberechtigte:	206 397
Wähler:	189 983
ungültige Zweitstimmen:	9 729
gültige Zweitstimmen:	180 254

davon für Landesliste

1. CDU	51 107
2. SPD	92 806
3. FDP	27 443
4. GDP (DP-BHE)	3 205
5. DFU	5 190
6. DRP	503

Wahlkreis 128

Wahlberechtigte:	116 218
Wähler:	106 115
ungültige Zweitstimmen:	5 218
gültige Zweitstimmen:	100 897

davon für Landesliste

1. CDU	25 441
2. SPD	50 241
3. FDP	17 332
4. GDP (DP-BHE)	5 906
5. DFU	1 712
6. DRP	265

Wahlkreis 129

Wahlberechtigte:	123 508
Wähler:	110 070
ungültige Zweitstimmen:	5 791
gültige Zweitstimmen:	104 279

davon für Landesliste

1. CDU	28 039
2. SPD	45 302
3. FDP	23 502
4. GDP (DP-BHE)	5 981
5. DFU	984
6. DRP	471

Wahlkreis 130

Wahlberechtigte:	114 323
Wähler:	103 003
ungültige Zweitstimmen:	4 928
gültige Zweitstimmen:	98 075

davon für Landesliste

1. CDU	36 560
2. SPD	43 006
3. FDP	13 009
4. GDP (DP-BHE)	3 962
5. DFU	1 264
6. DRP	274

Wahlkreis 131

Wahlberechtigte:	133 399
Wähler:	114 805
ungültige Zweitstimmen:	5 860
gültige Zweitstimmen:	108 945

davon für Landesliste

1. CDU	39 419
2. SPD	44 112
3. FDP	17 144
4. GDP (DP-BHE)	4 793
5. DFU	2 384
6. DRP	1 093

Wahlkreis 132

Wahlberechtigte:	163 060
Wähler:	143 079
ungültige Zweitstimmen:	7 023
gültige Zweitstimmen:	136 056

davon für Landesliste

1. CDU	37 028
2. SPD	60 365
3. FDP	26 660
4. GDP (DP-BHE):	8 915
5. DFU	2 470
6. DRP	618

Wahlkreis 133

Wahlberechtigte:	154 514
Wähler:	136 814
ungültige Zweitstimmen:	7 670
gültige Zweitstimmen:	129 144

davon für Landesliste

1. CDU	37 580
2. SPD	54 413
3. FDP	24 548
4. GDP (DP-BHE)	9 240
5. DFU	2 453
6. DRP	910

Wahlkreis 134

Wahlberechtigte:	157 695
Wähler:	144 591
ungültige Zweitstimmen:	5 956
gültige Zweitstimmen:	138 635

davon für Landesliste

1. CDU	74 514
2. SPD	38 160
3. FDP	16 710
4. GDP (DP-BHE)	7 047
5. DFU	1 448
6. DRP	756

Wahlkreis 135	
Wahlberechtigte:	133 855
Wähler:	120 011
ungültige Zweitstimmen:	5 434
gültige Zweitstimmen:	114 577
davon für Landesliste	
1. CDU	41 148
2. SPD	45 902
3. FDP	19 176
4. GDP (DP-BHE)	5 823
5. DFU	1 794
6. DRP	734

Wahlkreis 136	
Wahlberechtigte:	161 986
Wähler:	145 722
ungültige Zweitstimmen:	7 919
gültige Zweitstimmen:	137 803
davon für Landesliste	
1. CDU	41 457
2. SPD	64 479
3. FDP	20 975
4. GDP (DP-BHE)	7 389
5. DFU	2 391
6. DRP	1 112

Wahlkreis 137	
Wahlberechtigte:	136 897
Wähler:	124 290
ungültige Zweitstimmen:	5 502
gültige Zweitstimmen:	118 788
davon für Landesliste	
1. CDU	60 182
2. SPD	36 321
3. FDP	14 789
4. GDP (DP-BHE)	5 580
5. DFU	1 057
6. DRP	859

Wahlkreis 138	
Wahlberechtigte:	187 756
Wähler:	160 888
ungültige Zweitstimmen:	9 518
gültige Zweitstimmen:	151 370
davon für Landesliste	
1. CDU	55 772
2. SPD	58 780
3. FDP	27 406
4. GDP (DP-BHE)	4 358
5. DFU	3 779
6. DRP	1 275

Wahlkreis 139	
Wahlberechtigte:	155 616
Wähler:	141 258
ungültige Zweitstimmen:	7 570
gültige Zweitstimmen:	133 688
davon für Landesliste	
1. CDU	45 694
2. SPD	59 822
3. FDP	15 013
4. GDP (DP-BHE)	6 359
5. DFU	5 547
6. DRP	1 253

Wahlkreis 140	
Wahlberechtigte:	158 316
Wähler:	135 201
ungültige Zweitstimmen:	6 242
gültige Zweitstimmen:	128 959
davon für Landesliste	
1. CDU	44 922
2. SPD	58 210
3. FDP	18 796
4. GDP (DP-BHE)	2 540
5. DFU	3 438
6. DRP	1 053

Wahlkreis 141	
Wahlberechtigte:	185 271
Wähler:	156 518
ungültige Zweitstimmen:	6 466
gültige Zweitstimmen:	150 052
davon für Landesliste	
1. CDU	50 928
2. SPD	63 706
3. FDP	27 067
4. GDP (DP-BHE)	2 449
5. DFU	4 583
6. DRP	1 319

Wahlkreis 142	
Wahlberechtigte:	161 308
Wähler:	137 882
ungültige Zweitstimmen:	5 535
gültige Zweitstimmen:	132 347
davon für Landesliste	
1. CDU	44 425
2. SPD	59 031
3. FDP	21 497
4. GDP (DP-BHE)	2 133
5. DFU	4 060
6. DRP	1 201

Wahlkreis 143	
Wahlberechtigte:	200 800
Wähler:	185 235
ungültige Zweitstimmen:	8 961
gültige Zweitstimmen:	176 274
davon für Landesliste:	
1. CDU	61 961
2. SPD	82 692
3. FDP	18 380
4. GDP (DP-BHE)	8 205
5. DFU	4 207
6. DRP	829

Wahlkreis 144	
Wahlberechtigte:	212 543
Wähler:	193 578
ungültige Zweitstimmen:	9 962
gültige Zweitstimmen:	183 616
davon für Landesliste	
1. CDU	69 032
2. SPD	82 558
3. FDP	19 367
4. GDP (DP-BHE)	5 825
5. DFU	5 915
6. DRP	919

Wahlkreis 145	
Wahlberechtigte:	164 053
Wähler:	147 346
ungültige Zweitstimmen:	7 577
gültige Zweitstimmen:	139 769
davon für Landesliste	
1. CDU	47 130
2. SPD	60 866
3. FDP	23 017
4. GDP (DP-BHE)	3 500
5. DFU	4 160
6. DRP	1 096

Wahlkreis 146	
Wahlberechtigte:	112 787
Wähler:	103 472
ungültige Zweitstimmen:	5 510
gültige Zweitstimmen:	97 962
davon für Landesliste	
1. CDU	34 438
2. SPD	45 169
3. FDP	11 343
4. GDP (DP-BHE)	3 455
5. DFU	2 541
6. DRP	1 016

Wahlkreis 147

Wahlberechtigte:	127 395
Wähler:	115 163
ungültige Zweitstimmen:	5 771
gültige Zweitstimmen:	109 392
davon für Landesliste	
1. CDU	48 302
2. SPD	42 181
3. FDP	10 722
4. GDP (DP-BHE)	4 788
5. DFU	2 929
6. DRP	470

III. Im Lande gewählte Bewerber**CDU**

Arndgen, Josef
 Böhm, Dr. Franz
 v. Brentano, Dr. Heinrich
 Gontrum, Wilhelm
 Götz, Dr. Hermann
 Haase, Lothar
 Horn, Peter
 Kanka, Dr. Karl
 Löhr, Dr. Walter
 Martin, Dr. Berthold
 Neumann, Erich Peter
 Pitz-Savelsberg, Elisabeth
 Reinhard, Dr. Carl
 Riedel, Clemens
 Schwarzhaupt, Dr. Elisabeth
 Wilhelmi, Dr. Hans
 Wittmer-Eigenbrodt, Kurt

SPD

Altmaier, Jakob
 Bading, Harri
 Bechert, Dr. Karl
 Beyer, Lucie
 Birkelbach, Willi
 Börner, Holger
 Gscheidle, Kurt
 Höhmann, Egon
 Jahn, Gerhard
 Leber, Georg
 Matthöfer, Hans
 Merten, Hans
 Meyer, Dr. Ernst-Wilhelm
 Metzger, Ludwig
 Reitz, Wilhelm
 Ritzel, Heinrich
 Schmidt, Dr. Horst
 Schmitt-Vockenhausen, Hermann
 Schwabe, Wolfgang
 Wittrock, Karl
 Zinn, Dr. Georg August

FDP

Dörinkel, Dr. Wolfram
 Hammersen, Walter
 Kohut, Dr. Oswald Adolph
 Frh. von Kühlmann-Stumm, Knut
 Menne, Dr. Alexander
 Mischnik, Wolfgang
 Walter, Fritz

Wiesbaden, 2. 10. 1961

Der Landeswahlleiter

— II 2 — 3 c 24/13 — 23/61—2
 StAnz. 40/1961 S. 1186

1082 DARMSTADT**Regierungspräsidenten****Benennung von Gemeindeteilen im Landkreis Bergstraße**

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. August 1961 folgende Wohnplätze aufgehoben:

Wohnplatz	Stadt/Gemeinde
Ersheim	Hirschhorn
Steinsägwerk	Hirschhorn
Litzelröder	Lindenfels
Felsbachweg	Reichenbach

Darmstadt, 31. 8. 1961

Der Regierungspräsident

I/2b — 3 k 02/05 (2)

StAnz. 40/1961 S. 1190

1083**Benennung von Gemeindeteilen im Landkreis Groß-Gerau**

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. September 1961 folgende in der Gemeinde Mörfelden, Landkreis Groß-Gerau, gelegene Wohnplätze eingerichtet und neu benannt:

An den Eichen,
 Am Zeltplatz,
 Jagdhaus Oberwald,
 Hühnerfarm.

Außerdem wird mit Wirkung vom 1. September 1961 der in der Gemeinde Mörfelden, Landkreis Groß-Gerau, gelegene Wohnplatz

Schlichter Forsthaus
 aufgehoben.

Darmstadt, 21. 9. 1961

Der Regierungspräsident

I/2 b — 3 k 02/05 (2)

StAnz. 40/1961 S. 1190

1084**Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes im Regierungsbezirk Darmstadt**

Vom 12. September 1961

Auf Grund des Art. 2 des Fünften Strafrechtsänderungsgesetzes vom 24. Juni 1960 (BGBl. I S. 477) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß der Rechtsverordnungen auf Grund des Fünften Strafrechtsänderungsgesetzes vom 14. 10. 1960 (GVBl. S. 211) wird verordnet:

§ 1

Zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes wird im Regierungsbezirk Darmstadt verboten, in folgenden Städten und Gemeinden:

Babenhausen	Lorsch
Bad Nauheim	Mörfelden
Bad Vilbel	Mühlheim
Buchsschlag	Neu-Isenburg
Butzbach	Pohl-Göns
Friedberg	Schaafheim
Griesheim	Sprendlingen
Kelsterbach	Steinheim
Kirch-Göns	Viernheim
Langen	Walldorf
	Zepplinheim

der Gewerbsunzucht nachzugehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am vierzehnten Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 12. 9. 1961

Der Regierungspräsident

I/3 — 22 g 40

StAnz. 40/1961 S. 1190

1085**Verlust eines Dienstaussweises**

Der für Revierförsteranwärter Dieter Klipstein aus-
gestellte Dienstaussweis Nr. 1568 der Hessischen Landes-
forstverwaltung ist in Verlust geraten.
Nummer des Dienstaussweises: 1568

Dienstgrad: Revierförsteranwärter
Vor- und Zuname: Dieter Klipstein
Geburtsdatum: 6. 10. 1937
Wohnort: Bickenbach, Sandstraße 4
Ausstellungsbehörde: Der Regierungspräsident
in Darmstadt
— IV/Forstabteilung —
Ausstellungsdatum: 5. 2. 1960

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.
Darmstadt, 18. 9. 1961

Der Regierungspräsident
IV/2 — 209.00
St.Anz. 40/1961 S. 1191

1086 KASSEL**Änderung der Benennung von Gemeindeteilen im Landkreis Melsungen**

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in
der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit
Wirkung vom 1. September 1961 in folgenden Gemeinden
des Landkreises Melsungen Wohnplätze eingerichtet und neu
benannt:

Gemeinde:	Wohnplatz:
Adelshausen	Bahnhaus
Böddiger	Weinberg
Malsfeld	Ziegelhütte (Bahnhaus)
Mörshausen	Alter Haltepunkt
Obermelsungen	Bahnhaus
Röhrenfurth	Bahnwärterhaus 244 a Lobenhäuser Weg

Ferner werden

in den Gemeinden:	die Wohnplätze:
Adelshausen	Forsthaus
Böddiger	Haus Franke (Eh)
Wagenfurth	Haus 20 (EH)

aufgehoben.

Kassel, 11. 9. 1961

Der Regierungspräsident
I/2 a Az.: 3 k 08/01
St.Anz. 40/1961 S. 1191

1087 WIESBADEN**Erlöschen einer Bestellung zum Schätzer und Sachverständigen**

Die am 6. November 1951 erfolgte öffentliche Bestellung
des Herrn Paul Rothstein, wohnhaft in Düsseldorf-Ger-
reseim, Hahnenfurther Straße 5, früher in Wiesbaden, Lui-
senstraße 24, als Schätzer und Sachverständiger für Eier ist
erloschen.

Wiesbaden, 14. 9. 1961

Der Regierungspräsident
III 1 — Az. 73a 04/03/20
St.Anz. 40/1961 S. 1191

1088**Wohnplatznamen**

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in
der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) habe ich über die
besondere Benennung von Gemeindeteilen wie folgt ent-
schieden:

1. Stadt Oberursel/Taunus (Obertaunuskreis)
Es wird ein Wohnplatz unter der Bezeichnung „Hof
Langwiese“ eingerichtet.
 2. Gemeinde Oberstedten/Taunus (Obertaunuskreis)
Es werden folgende Wohnplätze eingerichtet:
„Gaststätte Heidetränke“,
„Bindingshütte“,
„Jagdhütte“,
„Waldarbeitersiedlung“.
 3. Gemeinde Friedrichsdorf (Obertaunuskreis)
Der Wohnplatz „Am Bornberg“ wird aufgehoben.
 4. Gemeinde Eschborn (Main-Taunus-Kreis)
Der Wohnplatz „Taunusblick“ wird aufgehoben.
 5. Gemeinde Rachelshausen (Kreis Biedenkopf)
Der Wohnplatz „Schule“ wird aufgehoben.
- Wiesbaden, 19. 9. 1961

Der Regierungspräsident
I 2 — Nr. 1944/61
St.Anz. 40/1961 S. 1191

1089**Aufhebung der Stiftung „Goldschmidt-Bischoffheimsche Darlehnskasse“ mit dem Sitz in Frankfurt/Main**

Auf Grund des § 1 des Hessischen Gesetzes über Än-
derungen von Stiftungen vom 23. 4. 1956 (GVBl. S. 99) erteile
ich hiermit zu der Aufhebung der Stiftung „Goldschmidt-
Bischoffheimsche Darlehnskasse“ mit dem Sitz in Frank-
furt am Main und zu der Verwendung des Stiftungsver-
mögens gemäß Beschluß des Stiftungsvorstandes vom 5. 7.
1954, ergänzt durch Zustimmungserklärungen der derzeitigen
Vorstandsmitglieder, die stiftungsaufsichtsbehördliche
Genehmigung.

Wiesbaden, 12. 9. 1961

Der Regierungspräsident
I 1a Az. 25 d 04.11 Tgb.-Nr. 236/61
St.Anz. 40/1961 S. 1191

1090**Auflösung des Magdalenen-Vereins in Frankfurt/Main**

Auf Grund der §§ 1 und 2 Abs. 1 der Verordnung über
die Zuständigkeit zur Verleihung der Rechtsfähigkeit an
Vereine und zur Genehmigung von Satzungsänderungen vom
18. 2. 1936 (Preußische Gesetzsammlung S. 27) genehmige
ich die in der Vorstandssitzung vom 28. November 1960
beschlossene Auflösung des Magdalenen-Vereins zu Frank-
furt/Main, Frankfurt/Main, und die Verwendung des Ver-
einsvermögens gemäß § 10 der Satzung.

Wiesbaden, 29. 8. 1961

Der Regierungspräsident
I 1a Az.: 25 d 04.03 Tgb.-Nr. 218/61
St.Anz. 40/1961 S. 1191

Buchbesprechungen

**Der Rentenberater Teil II. Freiwillige Weiterversicherung, Höher-
versicherung, Rentenanpassung, Sozialversicherung und betrieb-
liche Altersversorgung** von Dr. Georg Heubeck, Dipl.-Ver-
sicherungsmathematiker, Köln. 132 S. und Tabellen, Großformat,
kartoniert, 15,— DM. Verlagsgesellschaft „Recht und Wirtschaft“
mbH, Heidelberg.

Das hier anzuzeigende Buch ist die 5. Auflage der im StAnz.
1958 S. 411 besprochenen Arbeit von Heubeck: „Die Rentenreform
in Zahlen“. Es erscheint als Teil II des Rentenberaters von Hoernigk
und Jorks, dessen Teil I im StAnz. 1960 S. 500 besprochen wurde.
Der Band enthält das Zahlenwerk zur Rentenreform und dessen
mathematische Formeln, die so kompliziert sind, daß noch nicht
einmal ein schönes Beispiel hier wiedergegeben werden kann

(s. S. 38, 77 und die „vollständige Durchrechnung eines Beispiels“
auf S. 113 bis 118 mit den „Spezialformeln“ auf S. 118 bis 121).

Neben den im Untertitel genannten Fragen gibt der Verfasser
einen Überblick über „die wichtigsten Bestimmungen der Renten-
reform“ (S. 11 ff.) und über die weitere Anhebung der laufenden
Renten (S. 25 ff.) samt den Entwicklungslinien (S. 35 ff.). Tabellen,
Tafeln und Figuren verdeutlichen den Text. Aus ihnen ergibt sich
wie man im Einzelfall den günstigsten Beitrag errechnet. Das ist
nicht nur wegen der Kompliziertheit der Regelung so schwierig,
sondern auch deshalb, weil höhere Beiträge nicht immer zu einer
höheren Rente führen (S. 35). Andere Angaben betreffen die allge-
meinen Bemessungsgrundlagen (S. 26 ff.).

Dieser „Rentenberater“ ist ein zuverlässiger Rentenberater.
Oberregierungsrat Dr. Reuss

Das Bundesmietrecht. Kommentar zum Ersten und Zweiten Bundesmietengesetz und den dazugehörigen Vorschriften von Fischer-Dieskau, Oschmann, Pergande und Wormit, 14. Lieferung, 97 Blatt, 15.— DM, Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Köln-Braunsfeld.

Die 14. Lieferung zu dem in Loseblattform erscheinenden Kommentar enthält vor allem die Kommentierung zum Zweiten Bundesmietengesetz sowie ferner drei einführende Kapitel, in denen die Entwicklung und der gegenwärtige Stand der Wohnraumbewirtschaftung, der Mietpreisbildung und der Miet- und Lastenbeihilfen behandelt werden. Die einführenden Kapitel, insbesondere die rechnerischen Beispiele tragen zum Verständnis des sogenannten „Abbaugesetzes“ bei.

Außerdem sind das Gesetz zur Einführung des Geschäftsraummietengesetzes im Lande Berlin vom 10. 1. 1961, die geänderten Bestimmungen des Ersten Bundesmietengesetzes sowie die Verordnung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen vom 21. 12. 1960 und das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen und des Mieterschutzgesetzes vom 10. 4. 1961 abgedruckt.

Wie der Herausgeber ankündigt, soll die 15. Lieferung die Kommentierung zu den geänderten Bestimmungen des Ersten Bundesmietengesetzes, des § 12 der Altbaumietenverordnung und der miethpreisrechtlichen Vorschriften des Ersten Wohnungsbaugesetzes enthalten.

Oberregierungsrat Vetter

Arbeiterkrankheitsgesetz. Textausgabe mit den dazugehörigen Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung und Übergangsvorschriften. 16 S. kartiert, 2,10 DM. Verlagsgesellschaft „Recht und Wirtschaft“ mbH, Heidelberg.

Am Ende der vergangenen Legislaturperiode erging das Gesetz zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfall vom 26. 6. 1957 (BGBl. I S. 649). Es hatte ursprünglich (SPD-Antrag in Bundestags-Drucks. 1704) zum Ziele, den Arbeiter im Krankheitsfälle den Angestellten gleichzustellen und ihm den Lohnanspruch gegen den Arbeitgeber in vollem Umfang auf die Dauer von 6 Wochen zu erhalten (vgl. § 616 BGB). Diese Anrechnungen sind nicht Gesetz geworden. Statt dessen ist das sozialversicherungsrechtliche Krankengeld erhöht worden, zu dem der Arbeitgeber einen Zuschuß zahlen muß (BAG, AP Nr. 3 zu § 1 ArbKrankhG; Gros, Krankheit des Arbeitnehmers I unter D in der Forkei-Blattel). Das Gesetz führte zu großen Auslegungsschwierigkeiten, die sich z. B. in den 35 Entscheidungen niedergeschlagen haben, die in der Arbeitsrechtlichen Praxis zu §§ 1, 2 u. 6 des Gesetzes sowie zu § 616 BGB (Nr. 21 und 22) abgedruckt sind. Hiergegen wiederum sind z. T. „lebhaft Bedenken“ erhoben worden (Anm. zu Nr. 4 zu § 1).

Am Ende dieser Legislaturperiode ist das Gesetz geändert worden (BGBl. 1961 I 913). Neuregelt ist die Berechnung des Krankengeldzuschusses. Vor allem ist § 2 erweitert, in § 1 I 2 ist ein Faktor aus der Berechnung gestrichen worden. Das Arbeitsleben muß sich, kaum liegen Entscheidungen für die alte Fassung des Gesetzes vor, auf dessen neuen Text einstellen. Damit den Betroffenen diese Anpassung erleichtert wird, legt der Verlag des Betriebsberaters eine handliche Textausgabe vor.

Das Heft enthält den neuesten Text des Gesetzes, der Übergangsvorschriften und der Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung, die für die Anwendbarkeit des Gesetzes unentbehrlich sind. Das war notwendig, weil das ArbKrankhG Arbeitsrecht und Sozialversicherungsrecht „in einem besonderen Maße ineinanderschlingt“ (Schnorr v. Carolsfeld, Anm. zu AP Nr. 3 zu § 1 ArbKrankhG).

Das Heft ist ein willkommenes und praktisches Arbeitsmittel für Arbeitgeber und Behörden.

Richtlinien zur Einrichtungshilfe (REH). Von Dr. Granicky und Dr. Moysich. 100 S., kart. 5,80 DM. Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Köln.

In der Reihe DGV-Taschenkommentare — Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Köln, — sind die Richtlinien zur Einrichtungshilfe (REH) mit amtlichen Erläuterungen sowie Anmerkungen und Nebenbestimmungen herausgegeben worden. Das Druckwerk wurde von den mit der Materie besonders vertrauten Herren, Dr. G. Granicky, Min. Rat im Arbeits- und Sozialministerium, Düsseldorf, und Dr. H. Moysich, Oberregierungsrat im Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte, Bonn (Rh.), bearbeitet.

Der handlichen Ausgabe des Druckwerkes wurde eine ausführliche Einführung über Zweck und Sinn der Einrichtungshilfe (EH), die zwischen Bund und den Ländern vereinbart wurde, vorangestellt. Nach den einleitenden Ausführungen soll durch die neue Sozialmaßnahme denjenigen Deutschen, die nach dem Verlassen der Sowjetzone oder des Sowjetsektors von Berlin sich im Bundesgebiet ein neues Heim einrichten müssen, geholfen werden, zunächst das Allernotwendigste für die Haushaltsführung anzuschaffen. Auf Grund der Notlage, die sich für Flüchtlinge ergeben kann, waren einige Länder in der Bundesrepublik bereits dazu übergegangen, durch entsprechende Maßnahmen zu helfen. Die Einführung der Einrichtungshilfe ist deshalb als einheitliche außergesetzliche Beihilfemaßnahme für das gesamte Bundesgebiet gedacht. Die für die Gewährung der Einrichtungshilfe festgesetzten Einkommensgrenzen sind günstiger als die der Fürsorgegerichtsätze.

Für die Gewährung der Einrichtungshilfe ist die Erteilung der Notaufnahme zwingende Voraussetzung, wobei die Gründe im Notaufnahmebescheid ohne Belang sind. Die übrigen Voraussetzungen nach den Richtlinien werden im Druckwerk eingehend erläutert. Zugleich wird dargetan, daß die Einrichtungshilfe für diejenigen Sowjetzonenflüchtlinge, die nicht oder noch nicht als Flüchtling im Sinne des § 3 BVFG anerkannt wurden, vorgesehen ist. Der Kommentar enthält neben dem Wortlaut der Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Beschaffung von Möbeln und sonstigem Hausrat für den genannten Personenkreis auch die amtlichen Erläuterungen. Dazu sind im Auszug die für die Einrichtungshilfe zu

beachtenden Bestimmungen aus dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG), dem Häftlingshilfegesetz (HHG), dem Lastenausgleichsgesetz (LAG), dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG), dem Einkommensteuergesetz (EstG) u. a. sowie die Formblätter abgedruckt worden.

Das dem Druckwerke beigelegte Stichwortverzeichnis gibt den mit der Aufgabe betrauten Sachbearbeitern nicht nur die Fundstellen der Voraussetzungen für die Gewährung der Einrichtungshilfe an, sondern läßt auch die Antworten auf die Fragen aus der Praxis leicht finden. Als besonders vorteilhaft muß die ausführliche und systematische Kommentierung zu den einzelnen Abschnitten der Richtlinien hervorgehoben werden.

Der Taschenkommentar ist für die Praxis geschrieben. Er wird sowohl den Sachbearbeitern bei den Behörden, die mit der Durchführung der Einrichtungshilfe beauftragt sind, als auch den Verbänden und Organisationen, die die Flüchtlinge aus der Sowjetzone betreuen, als wertvoller Helfer dienen. Seine Anschaffung kann deshalb angeregt werden.

Regierungsamtmann Wend

Personenbeförderungsgesetz von Oberregierungsrat Fiehlitz, Magistratsdirektor Dr. Meier und Regierungsrat Montigel, Permanent-Kommentar in Loseblattform 1961 unter Einschluß der einschlägigen Nebengesetze und sonstigen Bestimmungen zum Personenbeförderungrecht, 384 Seiten, Plastikordner 28,50 DM. Verlag Kommentator, Frankfurt am Main.

Das am 1. Juni 1961 in Kraft getretene Personenbeförderungsgesetz ist die bedeutsamste gesetzgeberische Arbeit auf dem Verkehrsgebiet während der 3. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages.

Die Neuregelung dieses Rechtsgebiets war bedingt durch die veränderten staatsrechtlichen und politischen Verhältnisse, die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und insbesondere den Umstand, daß durch die ständige Dynamik des Verkehrs auf dem Gebiete des Personenbeförderungrechts Tatbestände geschaffen wurden, denen das Personenbeförderungsgesetz von 1934 nicht mehr gerecht zu werden vermochte, sowie die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, das mit Beschluß vom 8. Juni 1960 die Grenzen der Bedürfnisprüfung und der Prüfung der öffentlichen Verkehrsinteressen für einzelne Verkehrsarten aufgezeigt hat. In dankenswerter und verdienstvoller Weise haben es die Verfasser unternommen, dieses schwierige und vielschichtige Rechtsgebiet klar und leicht verständlich darzustellen und die einzelnen Gesetzesbestimmungen ausführlich zu kommentieren. Hierbei wurde bei jeder Bestimmung deren historische Entwicklung aufgezeigt, die gesamte einschlägige Rechtsprechung unter genauer Angabe der Fundstelle wiedergegeben und unter Heranziehung der Literatur und Gesetzesmaterialien kritisch beleuchtet. Besonderes Gewicht wurde bei der Kommentierung auf die tragenden Vorschriften des Gesetzes gelegt. Dabei waren entsprechend der durch den erwähnten Beschluß des Bundesverfassungsgerichts geschaffenen Rechtslage die Verfasser darauf bedacht, die Zulassungsvoraussetzungen des § 13 in umfassender Weise rechtstheoretisch darzustellen und mit praktischen Beispielen zu belegen.

Für die interessierten Kreise ist es nützlich, daß die Verfasser deutlich gemacht haben, daß es bei der Neuregelung offenbar nicht in vollem Umfang gelungen ist, die schon in der Vergangenheit sehr schwierige begriffliche Abgrenzung der einzelnen Verkehrsarten und -formen zweifelsfrei vorzunehmen. Dabei wurde insbesondere auf die vielfältige Problematik der Abgrenzung des Linien- vom Gelegenheitsverkehr und die Stellung von Reisebüros als Unternehmer von Personenbeförderung ausführlich eingegangen und versucht, im Wege der Auslegung zu praktikablen und sinnvollen Ergebnissen zu kommen. Erfreulich ist die ausführliche Behandlung der Grundprinzipien des allgemeinen Verwaltungsrechts, sowie die Behandlung des Rechtsmittelverfahrens, des Ordnungswidrigkeitengesetzes und allgemeiner Strafrechtsgrundsätze.

Es wäre wünschenswert gewesen, wenn die Kommentatoren neben der ausführlichen Kommentierung des Personenbeförderungsgesetzes gleichzeitig auch die BOKraft kommentiert hätten, da die Vorschriften dieser Verordnung mit dem Personenbeförderungsgesetz, wenn auch nicht rechtlich, so doch jedenfalls sachlich in engstem Zusammenhang stehen.

Für den Benutzerkreis dieses Kommentars sind die in den Anhängen gegebenen Erläuterungen zu verwandten Rechtsgebieten, z. B. Interzonenverkehr, Selbstfahrerverordnung, allgemeine Beförderungsbedingungen, Reisebürovorschriften etc., bedeutsam.

Neu ist, und dies bedarf eines besonderen Hinweises, die in der Kommentierung in den §§ 52, 53 (Auslandsverkehr) erfolgte Aufnahme der zur Zeit gültigen Bestimmungen über die Durchführung des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Kraftomnibussen. Die hierzu gegebenen Erläuterungen, insbesondere zu dem für den internationalen KOM-Gelegenheitsverkehr (Lecrein- und ausreisen, Pendelverkehr) geltenden und für jeden Auslandsstaat unterschiedlichen Antragsverfahren, gestatten den sich interessierenden Verkehrs- und Reisebürounternehmern, sich selbst und ohne Rückfragen über die zu erfüllenden Voraussetzungen über die unmittelbare Antragstellung zu informieren.

Vorteilhaft ist die Herausgabe des Kommentars in Loseblattform. Dadurch ist es dem Benutzer möglich, sämtliche auf dem Gebiet des Personenbeförderungrechts erscheinenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie sonstigen Nebengesetze in den Kommentar einzubeziehen. Die gewählte Erscheinungsform ist gerade auf diesem Rechtsgebiet angebracht, weil dieses noch nicht abschließend geregelt ist, sondern der Ergänzung durch weitere gesetzliche Vorschriften und Verwaltungsvorschriften bedarf.

Der Kommentar, deren Verfasser seit vielen Jahren teils in der Ministerialinstanz, teils bei der Genehmigungsbehörde mit der praktischen Handhabung des Personenbeförderungsgesetzes beschäftigt sind und teilweise auch an der Weiterentwicklung des Rechtsgebietes mitgearbeitet haben, ist nicht nur für die Verwaltungsbehörden und die Gerichte von Bedeutung, sondern auch für die auf dem Gebiet des Straßenpersonen-Verkehrs tätigen Unternehmer.

Oberregierungsrat Ehn

Veröffentlichungen

2668

Baulandumlegungsverfahren in der Gemarkung Groß-Karben, „Am Eselsweg“

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. 10. 1948 (GVBl. S. 139) in Verbindung mit § 174 II Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) wird bekanntgegeben:

Der Kreistag des Landkreises Friedberg (Hessen) hat in seiner Sitzung am 31. Oktober 1959 die Einleitung des Umlegungsverfahrens in der Gemarkung Groß-Karben, „Am Eselsweg“, beschlossen.

Das Umlegungsgebiet ist auf der Karte mit einem grünen Farbstreifen gekennzeichnet. Der Umlegungsplan und das Verzeichnis der umzulegenden Grundstücke mit Angabe der Eigentümer liegen in der Zeit vom 16. 10. 1961 bis 31. 10. 1961 während der Dienststunden von 8 bis 12 Uhr auf dem Katasteramt Friedberg/Hessen, Kleine Klosterstraße 16, Zimmer 17, zur Einsichtnahme offen.

Friedberg/Hessen, 25. 9. 1961

Der Kreisausschuß des Landkreises
Friedberg/Hessen
Umlegungsbehörde
Milius, Landrat

2669

Baulandumlegungsverfahren in der Gemarkung Klein-Karben „Östlich des Karber Weges“, Flur 9

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. 10. 1948 (GVBl. S. 139) in Verbindung mit § 174 II Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) wird bekanntgegeben:

Der Kreistag des Landkreises Friedberg (Hessen) hat in seiner Sitzung am 13. 2. 1960 die Einleitung des Umlegungsverfahrens in der Gemarkung Klein-Karben, „Östlich des Karber Weges“, beschlossen.

Das Umlegungsgebiet ist auf der Karte mit einem grünen Farbstift gekennzeichnet. Der Umlegungsplan und das Verzeichnis der umzulegenden Grundstücke mit Angabe der Eigentümer liegen in der Zeit vom 16. 10. bis 31. 10. 1961 während der Dienststunden von 8 bis 12 Uhr auf dem Katasteramt, Friedberg/Hessen Kleine Klosterstraße 16, Zimmer 17, zur Einsichtnahme offen.

Friedberg/Hessen, 25. 9. 1961

Der Kreisausschuß des Landkreises
Friedberg/Hessen
Umlegungsbehörde
Milius, Landrat

2670

Einziehung eines Teils eines öffentlichen Weges in Erbstadt

Ein Teil von 31 m Länge des öffentlichen Weges, Flur 5, Parzelle Nr. 236/121, soll eingezogen werden, da ein Bedürfnis zur Beibehaltung des Teils nicht vorliegt.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883, G. S. S. 237, wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht, mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei der unterzeichneten Behörde innerhalb vier Wochen, vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet, geltend zu machen. Der Plan liegt in der Zeit der Offenlegungsfrist im Bürgermeisteramt während den Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Erbstadt (Kreis Hanau), 30. 9. 1961

Der Bürgermeister als Wegeaufsichts-
behörde

Gerichtsangelegenheiten

2671 Aufgebote

F 6/61 — Aufgebot: Der Maurermeister Heinrich Höhmann und der Maurer Adam Höhmann, beide in Wippershain haben das Aufgebot zur Ausschließung des Gläubigers der auf ihren Grundstücken Wippershain Bd. 7 Bl. 226 in Abt. III Nr. 3 für den Handelsmann Samuel Victor II in Rhina eingetragenen Sicherungshypothek zum Höchstbetrag von 450,— RM gemäß § 1170 BGB beantragt. Der Gläubiger wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 15. November 1961, um 11 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 17 anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

Bad Hersfeld, 27. 9. 1961 **Amtsgericht**

2672

6 F 4/61: Der Schrifthauer Arthur Arnold, wohnhaft in Reichenbach (Odenw.), Nibelungenstraße 22, vertreten durch Rechtsanwalt Kleemann in Bensheim (Bergstr.), hat das Aufgebot des verlorengegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Reichenbach, Band 13, Blatt 710, in Abteilung III unter lfd. Nr. 1 für die Spar- und Darlehnskasse eGmbH in Reichenbach eingetragene, mit 6 v. H. jährlich verzinsliche Grundschuld von 2000,— Goldmark beantragt.

Der Inhaber des Grundschuldbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 6. Februar 1962, vorm. 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht auf Zimmer 20 anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und den Grundschuldbrief vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bensheim, 20. 9. 1961 **Amtsgericht**

2673 Ausschlußurteil

F 1/61: Durch Urteil des Amtsgerichts Fritzlar vom 20. 9. 1961 — F 1/61 — ist der Grundschuldbrief über die in dem Grundbuch von Großenenglis, Band 10, Blatt 389, in Abteilung III unter lfd. Nr. 13 für den Mühlenbesitzer Friedrich Hausmann in Gombeth eingetragene Grundschuld von 3000,— GM für kraftlos erklärt worden.

Fritzlar, 27. 9. 1961 **Amtsgericht**

2674

3 F 3/61 — Aufgebot: Der Gast- und Landwirt Theodor Herrmann in Endbach, Kreis Biedenkopf, vertreten durch Rechtsanwalt Otto W. Schneider in Gladenbach, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Eigentümers der im Grundbuch von Endbach, Band 6, Blatt Nr. 239, eingetragenen Grundstücke, Flur Nr. 11, Flurstück 353/194, Holzung im Weitenroth, 4,60 Ar und Flur 13, Flurstück Nr. 61, Holzung Am Kopf, 26,31 Ar, beantragt (§ 927 BGB).

Der eingetragene Eigentümer der Grundstücke, Rudolf Rink in Gladenbach, ist am 12. 1. 1917 zu Valcelele in Rumänien im Feldlazarett 3, 115 I. O. verstorben.

Es ergeht an etwaige Berechtigte die Aufforderung, spätestens in dem auf den 6. Februar 1962, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte an den Grundstücken anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Gladenbach, 7. 9. 1961 **Amtsgericht**

2675

7 F 17/61 — Aufgebot: Die Ehefrau Maria Kläs, geb. Lecher, Emsdorf, Kreis Marburg/Lahn, Haus Nr. 80, hat das Aufgebot des Grundstücks von Emsdorf, Bd. Nr. 28, Blatt 777, Flur 11, Flurstück 11, Ackerland, die Kohlacker, 6,87 Ar groß, gemäß § 927 BGB, beantragt.

Die Eigentümerin, Frau Maria Anna Lecher, geb. Paul, Emsdorf, sowie deren Rechtsnachfolger, werden aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, dem 16. Januar 1962 um 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 6, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, anderenfalls diese ausgeschlossen werden.

Kirchhain (Bezirk Kassel), 26. 9. 1961 **Amtsgericht**

2676

10 F 3/61: Frau Justine Lorch, geb. Bender, Hachborn Nr. 62, Kreis Marburg, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Herrmann, Marburg (Lahn), hat beantragt, folgende Urkunde aufzubieten: Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Hachborn, Blatt 584, in Abt. III, Nr. 8, eingetragene Darlehnshypothek von 1500,— GM für die Kreissparkasse Marburg (Lahn).

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Dienstag, dem 13. Februar 1962, 12 Uhr, im Gerichtsgebäude Universitätsstr. Nr. 48, 1. Obergeschoß, Zimmer 157, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, sonst wird das Gericht die Urkunde für kraftlos erklären.

Marburg (Lahn), 20. 9. 1961 **Amtsgericht**

2677

10 F 4/61: Die Eheleute Bäckermeister Konrad Lorch und Frau Justine geb. Bender, Hachborn Nr. 62, Kreis Marburg, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Herrmann, Marburg (Lahn), haben beantragt, folgende Urkunde aufzubieten: Hypotheken-

brief über die im Grundbuch von Hachborn, Blatt 461, in Abt. III, Nr. 1, eingetragene Darlehnsypothek von noch 800,— RM für den Hachborner Spar- und Darlehnskassenverein eGmbH in Hachborn.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Dienstag, dem 13. Februar 1962, 12 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Universitätsstr. 48, 1. Obergeschoß, Zimmer 157, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, sonst wird das Gericht die Urkunde für kraftlos erklären.

Marburg (Lahn), 20. 9. 1961 **Amtsgericht**

2678 Güterrechtregister

GR 253: Schlosser Heinrich Speck und Ehefrau Elfriede, geb. Heußner, beide wohnhaft in Sorga, Kreis Hersfeld.

Durch Vertrag vom 29. 7. 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

Bad Hersfeld, 19. 9. 1961 **Amtsgericht**

2679 Neueintragung

GR 212: 28. September 1961. Eheleute Hützen, Peter — Heinrich Wilhelm Paul, Breithardt und Marianne geb. Dielmann. Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte für ihn zu besorgen, ausgeschlossen. (Entziehung der Schlüsselgewalt).

Amtsgericht Bad Schwalbach

2680

GR 172: Eheleute Rechtsanwalt und Notar Dr. jur. Christian Cloos und Frau Anna Luise Ferdinande, geb. Stephany, beide in Braunfels, Heinrich-Ziegler-Str. Nr. 31, haben durch notariellen Vertrag vom 4. August 1961 Gütertrennung vereinbart.

Eingetragen am 27. 9. 1961.

Amtsgericht Braunfels

2681 Beschluß

GR 60: Kraus, Werner Paul, Dachdecker, und Irmgard, geb. Schaaf, verw. Keiner, beide in Ehringshausen.

Durch notariellen Vertrag vom 2. August 1961 — U. R. 134/61 — ist Gütertrennung vereinbart.

Ehringshausen, 11. 9. 1961 **Amtsgericht Kreis Wetzlar**

2682

GR II 184a — 18. 9. 1961: Schreinermeister Adam Hess und Else, geb. Dötter, beide in Nieder-Wöllstadt. Durch Ehevertrag vom 14. März 1961 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

Amtsgericht Friedberg (H.)

2683

GR I Bd. III — 26. 9. 1961: Durch notariellen Vertrag (U. R. 303/61) vom 18. 8. 1961 haben die Eheleute Schreinermeister Karl Faust und dessen Ehefrau Marie Elisabeth Faust, geb. Fend, beide in Schlitz, Gütertrennung vereinbart.

Schlitz/Hessen, 26. 9. 1961

**Amtsgericht Lauterbach
Zweigstelle Schlitz**

2684

GR 207 — 21. 9. 1961: Richard Lauth, Maschinenschlosser, und Martha, geb. Jäger, beide Rod am Berg, haben durch Ehevertrag vom 20. März 1961 Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Usingen/Taunus

2685 Vereinsregister

Neueintragung

VR 158 — 19. 9. 1961: Club der Vogel-freunde, eingetragener Verein, Sitz: Bad Hersfeld.

Amtsgericht Bad Hersfeld

2686

VR 149: Verein der Briefmarkensammler — Korbach e. V. Sitz: Korbach.

Korbach, 26. 9. 1961

Amtsgericht

2687

Löschung: Gefolgschafts-Untersützungseinrichtung der Firma Schultz-Grünlack, Rüdesheim (Rhein)

VR 83 — 28. 9. 1961: Dem Verein ist durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Rüdesheim (Rh.) vom 24. 7. 1961 gemäß § 73 BGB die Rechtsfähigkeit entzogen.

Amtsgericht Rüdesheim (Rhein)

2688 Vergleiche — Konkurse

N 2/61: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Willi Stehr, Inhaber eines Holzverarbeitungsbetriebes in Vadenrod ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters: 200 DM, seine Auslagen 96,50 DM.

Alsfeld, 25. 9. 1961

Amtsgericht

2689

4 N 10/55: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma STEIBA, Mohren und Helwig, Bensheim-Schönberg, und über das Vermögen des persönlich haftenden Gesellschafters dieser Firma, des Kaufmanns Hans Helwig in Wilms-hausen (Odw.), ist Schlußtermin auf den 15. November 1961 um 16 Uhr vor dem Amtsgericht Bensheim, Wilhelmstr. Nr. 26, Zimmer 7, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen und zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 764,25 DM, seine Auslagen sind auf 40,— DM festgesetzt.

Bensheim, 25. 9. 1961

Amtsgericht

2690

4 N 10/55: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Steiba, Mohren & Helwig, Bensheim-Schönberg und über das Vermögen des persönlich haftenden Gesellschafters dieser Firma, des Kaufmanns Hans Helwig in Wilms-hausen (Odw.) findet Schlußverteilung statt.

Die Summe der nach Abt. I, Nr. 2, bevorrechtigten Forderungen beträgt 800,— Deutsche Mark.

Die Summe der bevorrechtigten Forderungen nach Abt. II, Nr. 1, 2, 3 beträgt 1697,30 DM.

Die Summe der bevorrechtigten Forderungen nach Abt. IV, Nr. 1, beträgt 53,— Deutsche Mark.

Die Summe der nicht bevorrechtigten Konkursforderungen beträgt 106 975,45 DM. Der zur Verteilung verfügbare Massebestand beläuft sich auf 5 268,19 DM.

Das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Bensheim a. d. B. — Az.: 4 N 10/55 — niedergelegt.

Bensheim a. d. B., 30. 9. 1961

**Der Konkursverwalter
Dr. Schül, Rechtsanwalt und Notar**

2691

Beschluß

81 N 286/60 — Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gebr. Heine GmbH, Frankfurt/Main, Kaiserstraße 16, ist gem. § 204 KO eingestellt. Die Vergütung des Verwalters ist auf 1000,— Deutsche Mark, seine Auslagen auf 12,— Deutsche Mark festgesetzt.

Frankfurt/Main, 26. 9. 1961

Amtsgericht, Abt. 81

2692

7 N 13/54. Im Konkursverfahren über das Vermögen des Mechanikermeisters Günther Meerwarth in Mannheim, Möhlstr. 6, Inhaber der Firma Günther Meerwarth, Spezialmaschinenfabrik in Viernheim wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf: Dienstag, den 21. November 1961 um 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht Zimmer 17 bestimmt.

Lampertheim, 26. 9. 1961

Amtsgericht

2693

Beschluß

7 N 11/58: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Optikers Adam Valentin Thomas I. in Lampertheim wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Lampertheim, 22. 9. 1961

Amtsgericht

2694

Beschluß

7 VN 2/58. Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Josef Althoff in Bürstadt, Inhaber der Firma Eisengießerei Bürstadt in Bürstadt wird aufgehoben. Das gegen den Schuldner erlassene allgemeine Veräußerungsverbot ist außer Kraft getreten.

Lampertheim, 22. 9. 1961

Amtsgericht

2695

7 N 4/58: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Vinzenz Kusebauch in Bürstadt wird zur Anhörung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung, Termin auf Dienstag, den 21. Nov. 1961, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 17, bestimmt.

Lampertheim, 26. 9. 1961

Amtsgericht

2696

7 VN 4/60: In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen der Liselotte Eleonore Kranz, Inh. eines Lederwareneinzelhandelsgeschäftes in Neu-Isenburg, Frankfurter Str. 70, werden nach Erfüllung des Vergleichs die angeordneten Verfügungsbeschränkungen aufgehoben.

Offenbach (Main), 26. 9. 1961

Amtsgericht, Abt. 7

2697

7 VN 1/57: Das **Vergleichsverfahren** über den Nachlaß des am 31. 1. 1957 verstorbenen Bierverlegers Fritz Betz, zuletzt wohnhaft in Offenbach am Main, Mathildenstraße 11, wird aufgehoben, nachdem der Vergleich (unter Berücksichtigung des Vorschlags vom 22. 2. 1961) erfüllt ist (§ 96 VglO).

Die Wirkungen des § 98 VglO treten ein.

Offenbach (Main), 26. 9. 1961

Amtsgericht, Abt. 7

2698**Beschluß**

3 N 1/61: In der Nachlaßkonkurrenz der Ida Meckel, Assmannshausen, wird auf Antrag der Erben über den Nachlaß der am 25. 11. 1958 verstorbenen Ehefrau Ida Meckel geb. Klein-Altstätter, zuletzt wohnhaft in Assmannshausen (RhG.), Aulhauserstraße 7, heute am 26. September 1961, um 12 Uhr, der Nachlaßkonkurs eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist. § 215 KO.

Herr Rechtsanwalt Heinrich Lill in Rüdeshheim (Rhein) wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 30. 10. 1961 bei dem Amtsgericht in Rüdeshheim (Rhein) anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines neuen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 KO verzeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 3. November 1961 um 10.30 Uhr im Amtsgerichtsgebäude, Zimmer 13, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zum Nachlaß gehörige Sache in Besitz haben oder dem Nachlaß etwas schulden, wird aufgegeben, nichts an den Nachlaß bzw. die Erben zu verabfolgen oder zu leisten. Auch wird ihnen die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 30. Oktober 1961 Anzeige zu machen.

Rüdeshheim (Rhein), 26. 9. 1961

Amtsgericht

2699

N 1, 2/60: In dem **Konkursverfahren** Karl und Udo Hildebrand in Steinau, Kr. Schlüchtern, findet eine Gläubigerversammlung am Dienstag, dem 10. Oktober 1961, um 15 Uhr, im Amtsgericht Steinau (Kreis Schlüchtern), Sitzungssaal, statt mit folgender Tagesordnung:

1. Bericht des Konkursverwalters über den Stand der Verwertung der Masse;
2. freihändiger Verkauf des Anteils des Gemeinschuldners Karl Hildebrand an der in ungeteilter Erbengemeinschaft stehenden Waldparzelle vor dem Schwaldelsberg, Gemarkung Steinau, Flur 3, Flurstück 19;

3. auf Antrag evtl. Beschlußfassung über den weiteren Fortgang des Verfahrens.

Ladung zu dieser Gläubigerversammlung erfolgt nur auf diesem Wege.

Steinau, 26. 9. 1961

Amtsgericht

Kreis Schlüchtern

2700**Beschluß**

4 N 2/61: Über das Vermögen der Firma Webwarenfabrik R. & E. Jäger, Kommanditgesellschaft i. L., Hess. Lichtenau-Hirschhagen, Kreis Witzenhausen, ist heute, am 26. September 1961, 15.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Linker in Kassel, Wolfsschlucht 31. Konkursforderungen sind bis zum 23. November 1961 bei dem Gericht in zweifacher Ausfertigung anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung am 9. 11. 1961, 9 Uhr, und Prüfungstermin am 7. 12. 1961, 9 Uhr, Witzenhausen, Walburger Str. Nr. 38, Zimmer 121.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zu 1. November 1961.

Witzenhausen, 26. 9. 1961

Amtsgericht

2701

62 N 82/56. Im Konkursverfahren Heinrich Lotz, Wiesbaden, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Die Forderungen der Gläubiger gemäß § 61, 1 KO wurden bereits voll befriedigt. Für die Gläubiger gemäß § 61, 2 KO steht ein Betrag von 3341,06 DM zur Verfügung.

Das Schlußverzeichnis liegt in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden aus.

Wiesbaden, 2. 10. 1961

**Der Konkursverwalter
Diplomvolkswirt Dr. Fritze**

2702**Beschluß**

62 N 48/60: In dem Nachlaßkonkursverfahren über den Nachlaß des am 11. 8. 1960 verstorbenen Tünchermeisters Paul Hartmann in Wiesbaden, Adlerstraße 66, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den 30. Oktober 1961 um 9 Uhr vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Zimmer 319, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Anhörung der Gläubiger zur Erstattung der Auslagen und Festsetzung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Wiesbaden, 28. 9. 1961

Amtsgericht

Zwangsvolleistungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berech-

tigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2703

3 K 6/60: Die im Grundbuch von Burgsolms, Band 59, Blatt 527, eingetragenen Grundstückshälften Heinrich Rech,

Nr. 4, Gemarkung Burgsolms, Flur 10, Flurstück 17, 10,82 Ar,

Nr. 5, Gemarkung Burgsolms, Flur 10, Flurstück 18, 6,00 Ar, sollen am 8. Dezember 1961, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Braunfels durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. Juni 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Elektromeister Heinrich Rech in Burgsolms, b) dessen Ehefrau Käthe geb. Hahn, daselbst, zu a) und b) als Miteigentümer zu je $\frac{1}{2}$ Idealanteil.

Der Wert der Grundstückshälften wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf lfd. Nr. 4, 26 870,— DM, lfd. Nr. 5, 1500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Braunfels (Lahn), 25. 9. 1961 **Amtsgericht**

2704

3 K 6 u. 11/61: Das im Grundbuch von Niederquembach, Band 25, Blatt 205, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Niederquembach, Flur Nr. 7, Flurstück 176/1, 4,92 Ar, soll am 15. Dezember 1961, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Braunfels durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 4./14. 6. 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Eheleute Schriftsetzer Heinz Butgereit und Lydia geb. Proske in Niederquembach je zur Hälfte.

Die Verfahren K 6/61 betr. Hälfte des Heinz Butgereit und K 11/61 betr. die Hälfte der Lydia Butgereit geb. Proske werden für die Versteigerung verbunden.

Der Wert des Grundstückes wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 9625,— DM je Hälfte = 18 250,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Braunfels, 25. 9. 1961

Amtsgericht

2705

84 K 105/60: Im Wege der **Zwangsvollstreckung** soll das im Grundbuch von Frankfurt (M.), Abt. Höchst, Bezirk Hattersheim, Band 42, Blatt 1091, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hattersheim, Flur 7, Flurstück 5/13, Hof- und Gebäudefläche, Mainstraße 3, Größe 7,99 Ar, am 6. Dezember 1961 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, III. Stock, Zimmer 337, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 10. 1960, Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, Modellbauer Franz Bodenschatz in Hattersheim (M.).

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 99 295,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 26. 9. 1961

Amtsgericht, Abt. 84

2706

84 K 6/61 — Zwangsvolleistreibung: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Erbbaugrundbuch von Schwanheim, Band 100, Blatt 2510, eingetragene Erbbaurecht an dem Grundstück Gemarkung Schwanheim, Flur 36, Flurstück Nr. 206/8450, Hofraum, Schwanheimer Straße 341, Größe 7,38 Ar, am 29. November 1961 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. Februar 1961, Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, a) Dolmetscher Ad. Marian Kolowicz, b) dessen Ehefrau Renate, geb. Kaus, beide in Frankfurt/M.-Schwanheim zu je 1/2 Anteil.

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 17 800 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt/Main, 25. 9. 1961

Amtsgericht — Abt. 84

2707

Beschluß

4 K 22/61: Das im Grundbuch von Staufenberg, Band 7, Blatt 223, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Staufenberg, Flur Nr. 1, Flurstück 37, Lieg.-B. 83, Geb.-B. 51, Hof- und Gebäudefläche Burggasse 7, 2,24 Ar, Grünland 2,19 Ar,

soll am 28. 11. 1961 um 14 Uhr im Gerichtsgebäude, Gutfleischstr. 1, Zimmer Nr. 118, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. Juli 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Spengler und Installateur Otto Eckhardt in Staufenberg.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 23 300,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 22. 9. 1961

Amtsgericht

2708

2 K 15/60: Das im Grundbuch von Hofgeismar, Band 52, Blatt 2579 eingetragene Grundstück Nr. 1 Gemarkung Hofgeismar, Flur 14, Flurstück 53/1 Hof- und Gebäudefläche Neue Straße 12, Größe 6,67 Ar, soll am 1. Dezember 1961, 11 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Str. 8, Zimmer 26, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 12. 1960, Tag des Versteigerungsvermerks: die ledige Marie Ida Ravior in Hofgeismar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 28. 9. 1961

Amtsgericht

2709

4 K 12/61: Im Wege der Zwangsvolleistreibung sollen die im Grundbuch von Niederrodenbach, Band 40, Blatt 1648, eingetragenen Grundstückshälften, lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederrodenbach, Flur 10, Flurstück 208/12, Acker, im Abreißgarten, 22,48 Ar, und lfd. Nr. 3, Flur 11, Flurstück 138/17, Acker, an der Hochstadt, 22,72 Ar, am 4. 12. 1961, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 13, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. 6. 1961 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer ist der Fuhrunternehmer Hans Zintz in Hochstadt eingetragen. Der Wert der Grundstückshälften ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2850 Deutsche Mark.

Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten in Höhe von 10% des Bargebotes Sicherheit zu leisten und müssen im Termin eine Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes in Hanau vorlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 26. 9. 1961

Amtsgericht — Abt. 4

2710

51 K 31/61: Das im Grundbuch von Nieste, Band 23, Blatt 959, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Nieste, Flur 1, Flurstück 72/1, Lieg.-B. Nr. 791, Hof- und Gebäudefläche, Berghof, Größe 20,05 Ar, soll am 29. November 1961 um 8 Uhr im Gerichtsgebäude Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. Mai 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Kaufmann Dieter Jörg Wilfried Ullrich in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 28. 9. 1961

Amtsgericht

2711

51 K 56/61. Das im Grundbuch von Nieste, Band 23, Blatt 957, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Nieste, Flur 2, Flurstück 10, Lieg.-B. 788, Hof- und Gebäudefläche, Kasseler Straße 10, Größe 1,85 Ar, soll am 24. November 1961, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. September 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Bergmann Gerhard Krug in Nieste.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 27. 9. 1961

Amtsgericht

2712

51 K 38/60: Die im Grundbuch von Nieste, Band 15, Blatt 654 A, eingetragene ideelle Grundstückshälfte,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Nieste, Flur 11, Flurstück 305/1, Lieg.-B. 280, Grünland, das unterste Gehäue, Größe 29,27 Ar, soll am 24. November 1961, 8 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Eugen-Richter-Str. Nr. 4, Zimmer 96, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der zu versteigendernden ideellen Grundstückshälfte am 8. Juli 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Kaufmann Dieter Jörg Wilfried Ullrich, Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 27. 9. 1961

Amtsgericht

2713

5 K 15/61: Die im Grundbuch von Langen, Band 37, Blatt 3249, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Langen,

lfd. Nr. 7, Flur 27, Flurstück 345 Lieg.-B. 1812, Acker, an der Herch, 8,13 Ar; lfd. Nr. 8, Flur 27, Flurstück 347, Lieg. Buch 1812, Acker, daselbst, 7,69 Ar; lfd. Nr. 12, Flur 28, Flurstück 264, Lieg.-B. 1812, Acker, im Loh, 8,75 Ar; lfd. Nr. 13, Flur Nr. 28, Flurstück 265, Lieg.-B. 1812, Acker, daselbst, 8,75 Ar; lfd. Nr. 14, Flur 14, Flurstück 464, Lieg.-B. 1812, Grünland, neben der Belzbornwiese, 4,12 Ar; lfd. Nr. 15, Flur 28, Flurstück 185, Lieg.-B. 1812, Grünland, Graben, die Kammerckswiese, 3,87 Ar; lfd. Nr. 16, Flur 28, Flurstück Nr. 186, Lieg.-B. 1812, Grünland, daselbst, 4,56 Ar; sollen am 27. November 1961, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen/Hessen, Darmstädter Straße 27 — Sitzungssaal — zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. Juni 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Philipp Wettengel, der Zweite, Metzger, b) dessen Ehefrau Hermine, geb. Röbbel, beide in Langen — zu je 1/2. Die eingetragenen Eigentümer sind beide verstorben.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2510 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Langen/Hessen, 18. 9. 1961

Amtsgericht

2714

Beschluß

7 K 20/61: Die im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Hüttenfeld, Band 70, 72, Blatt 3940, 3993, 3994, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Hüttenfeld,

lfd. Nr. 5, Flur III, Flurstück 68, Ackerland, am Mannheimer Eck, 43,56 Ar; lfd. Nr. 6, Flur II, Flurstück 11, Ackerland, im Seefeld, II. Gewinn, 57,44 Ar; lfd. Nr. 1, Flur III, Flurstück 37, Ackerland, im Seefeld, 19. Gewinn, 96,64 Ar; lfd. Nr. 2, Flur III, Flurstück 67, Ackerland, am Mannheimer Eck, 42,45 Ar; lfd. Nr. 2 Flur I, Flurstück 155, Hof- und Gebäudefläche, Viernheimer Straße 33, Größe 7,63 Ar; lfd. Nr. 3, Flur III, Flurstück 38, Ackerland, im Seefeld, 19. Gewinn, 13,30 Ar; sollen am Mittwoch, dem 6. Dezember 1961 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer 17, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. Juli 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Georg Ehret, der Erste, und Ehefrau Magdalene, geb. Leonhard, in Hüttenfeld, zu je 1/2 bzw. als Alleineigentümer.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 53 490 Deutsche Mark.

Zur Abgabe eines wirksamen Gebotes ist ein vom Landwirtschaftsgericht in Lampertheim zu erteilende Bietgenehmigung erforderlich.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 21. 9. 1961 **Amtsgericht**

2715 **Beschluß**

7 K 18/61: Das im Grundbuch von Marburg, Band 82, Blatt 3079, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marburg, Flur Nr. 10, Flurstück 143/13, Lieg.-B. 1896, Geb.-B. 890, Hof- und Gebäudefläche, Höhlsgasse 3, 5,48 Ar,

soll am 7. Dezember 1961 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. Juni 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Ehefrau des Angestellten Justus Bötzel, Katharina Bötzel geb. Schmidt in Marburg.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 45 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Marburg (Lahn), 21. 9. 1961 **Amtsgericht**

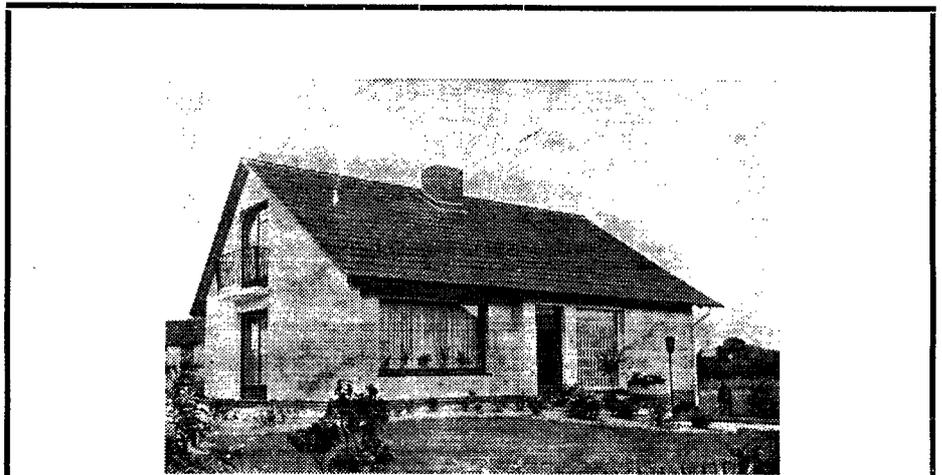
2716

7 K 28/61: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die im Grundbuch von Offenbach/Main-Bürgel, Band 24, Blatt Nr. 1351, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (14. 8. 1961) auf den Namen des Gärtners Hugo Hofmann in Offenbach am Main-Bürgel eingetragene ideelle Grundstückshälfte an dem Grundstück, lfd. Nr. 7, Gemarkung Offenbach am Main-Bürgel, Flur 4, Nr. 115/1, Lieg.-Buch 204, Hof- und Gebäudefläche, Jahnstraße 122, und Gartenland, Die lange Gewann, Größe 16,56 Ar, am Freitag, dem 24. November 1961 um 9 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, Zimmer 49, versteigert werden.

Der Wert der Grundstückshälfte wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 5000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach/Main, 20. 9. 1961 **Amtsgericht — Abt. 7**



BHW-Bausparen
bietet besondere Vorteile

- Nur 4 1/2 % Zinsen für Bauspardarlehen auch 1961 und bis auf weiteres, soweit es die Ertragslage gestattet
- Zuteilung ohne Mindestansparung
- Darlehensgewährung bis zu 100 % der Bau- und Bodenkosten bei Beamten auf Lebenszeit. Angestellte und Arbeiter sind gleichgestellt, wenn die Behörde oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts die Bürgschaft übernimmt
- Wohnungsbauprämie bis zu DM 400,— jährlich oder Lohnsteuernablaß

Lassen Sie sich über die weiteren besonderen Leistungen des BHW vor Abschluß eines Bausparvertrages unterrichten.

BEAMTENHEIMSTÄTTENWERK
Gemn. Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH.
Organ der staatlichen Wohnungspolitik
HAMELN

2717

7 K 23/61 — Zwangsversteigerung: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Offenbach/M., Band 159, Blatt 4542, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (23. 6. 1961) auf die Namen Fehl und Wildhirt in Offenbach/Main eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach/M., Flur 3, Nr. 391, Lieg.-B. 3249, Hof- und Gebäudefläche, Domstraße 62, Größe 13,63 Ar, am Mittwoch, dem 29. November 1961 um 9 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, Zimmer 49, versteigert werden.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 221 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach/Main, 19. 9. 1961 **Amtsgericht — Abt. 7**



Anzeigenschluß

Jeden Montag um 14 Uhr

für die am darauffolgenden

Samstag erscheinende

Ausgabe des Staats-Anzeiger



Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich samstags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 3,20 und DM 0,27 Zustellgebühr. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Oberregierungsrat Dr. Werner Hoffmann, für den übrigen Teil Paul Hartelt. Verlag: Verlag Kultur u. Wissen GmbH, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Postscheckkonto: Frankfurt/Main, Nr. 1173 37. Druck: Druckerei Chmieleorz, Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Ruf: Sa.-Nr. 5 96 67. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,— und DM —,20 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 1,50 und DM —,30, über 40 Seiten DM 2,— und DM —,30. Lieferung gegen Vorauszahlung (auch Briefmarken in Einzelwerten bis DM —,70) oder auf das Postscheckkonto des Verlages. Anzeigenschluß: jeden Montag um 14 Uhr, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 3 vom 1. 7. 1960. Umfang dieser Ausgabe: 40 Seiten.

2718 Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Diedenbergen, Kreis Main-Taunus, vergibt im Wege einer öffentlichen Ausschreibung die Durchführung von Tiefbauarbeiten an der bestehenden Gemeindegewässerleitung.

Angebotsunterlagen können — soweit der Vorrat reicht — beim Bürgermeisteramt während der Dienststunden gegen Erlag von 5,— DM abgeholt werden; hier liegen auch die zeichnerischen Unterlagen in der Zeit vom 4. 10. 1961 bis 14. 10. 1961 während der Dienststunden zur Einsichtnahme vor.

Angebotseschlußtermin ist am 18. 10. 1961, 10 Uhr; zu diesem Zeitpunkt findet die Eröffnung der Angebote statt.

Die Angebote sind zeitgerecht, in verschlossenem Umschlag, mit der Aufschrift „Erweiterung der Gemeindegewässerleitung“ versehen, beim Bürgermeisteramt in Diedenbergen einzureichen.

Die Gemeinde behält sich evtl. geteilte Vergabe der Arbeiten (Brunnen- und Rohrleitung; Hochbehälter 2) sowie die freie Wahl unter den Bewerbern — ohne Rücksicht auf die Höhe der angebotenen Endsummen — ausdrücklich vor.

In Betracht kommen nur Fachfirmen, die nachweislich schon Arbeiten ähnlichen Umfangs im Tiefbau in zufriedenstellender Weise ausgeführt haben.

Der komm. Leiter der Gemeindeverwaltung:
Sachse

2719

ESCHWEGE: Die Arbeiten zum frostsicheren Ausbau der Landstraße I. Ordnung Nr. 3300 zwischen Oberdünzsbach und Weißenborn (km 3,663 bis km 5,750) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind: rd. 27 000 cbm Boden lösen, 7800 cbm Frostschuttschicht, 14 600 qm Schotterunterbau, 13 500 qm Asphaltbetontoppich auf Mischmakadam-Unterschicht, 2500 lfd. m Tiefendränage und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 150 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 11. Oktober 1961 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 6,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Frankfurt (Main) 6748 oder Konto Nr. 147 bei der Kreissparkasse Eschwege mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Ausbau L.I.O. Nr. 3300 Oberdünzsbach—Weißenborn.“

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 13. Oktober 1961, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege.

Eröffnung: 24. 10. 1961 um 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktage.

Eschwege, 28. 9. 1961

Hess. Straßenbauamt

Berater und Lieferer bei Staats- und Kommunalbauten

Kundendienst ●
Werkstatt ●
Ersatzteillager ●

Ihr Lieferant für moderne Baumaschinen

Neudorf-BAUMASCHINEN
WIESBADEN-KASTEL



WILHELM FIESELER o. H. G.

Elektrotechnische Großhandlung seit 1914

Wiesbaden - Adelheidstraße 21 - Telefon 5 94 11

— Leuchten —

Sämtliche Elektro-Installationsmaterialien - Große Lagervorräte



Gütesicherte Betonsteinerzeugnisse

Wandbaustoffe, Betonwerkstein

Trümmer-Verwertungs-Gesellschaft mbH.

Frankfurt/Main · Ratsweg 10 · Tel. 49 30 44

Moderne Luftheizung mit Ölfeuerung

für Etagen und Einfamilien-Häuser
kompl. Anlagen ab DM 4.000,—

ING. R. REDMER, WIESBADEN-BIERSTADT

Kolpingstraße 5

Telefon 0 61 21 / 756 90



JACOB EISELE

VERPUTZ - STUCK - ANSTRICH

Herstellung v. Schallschluckdecken

FRANKFURT (MAIN), Eichenstraße 66

F.: Sammelnummer * 38 1308

Gegr. 1874

JAKOB RAPPS K.G.

Brunnenbau · Tiefbohrungen · Wasserversorgungsanlagen

Bohrungen für die Baugrunduntersuchung

Frankfurt a. Main-Niederrad

Gegründet 1889

Goldsteinstraße 59-63

Fernsprecher 67 21 95

DIPL.-ING. SCHEUERMANN u. MARTIN

Beratende Ingenieure VBI

Tiefbautechnisches Büro

WIESBADEN

Adolfstraße 14 · Tel. 2 27 41

KANALISATION
KLÄRANLAGEN
WASSERVERSORGUNG
STRASSENBAU

BERATUNG
ENTWURF
BAULEITUNG

Ingenieurbüro Nemetz & Ruess

Entwurf, Bauleitung und Beratung für

Kläranlagen, Kanalisation und Wasserversorgung

Frankfurt/Main, Münchener Str. 54 V, Tel. 337871



BAU-CHEMIE GmbH, GIESSEN

Telefon 3584

- Straßenbau-Bindemittel
- „KORROSIT“ Bautenschutzmittel
- K- B- UND H-K-B-ZUSATZ

Spezial-Bitumen-Emulsion für Estriche

Schutzanstriche und Abdichtungen

an Trinkwasseranlagen, Schwimmbädern, Klärbecken etc.
mit Garantieleristung

FRITZ WIEDEMANN oHG, Wiesbaden, Hasengartenstr. 9

Postfach 200 · Telefon 7 44 71



BERATUNG · PLANUNG · BAULEITUNG

**Wasserversorgung, Kanalisation,
Rohrnetzüberprüfung**

DIPL.-ING. LOTHAR LANG

WIESBADEN, LAHNSTRASSE 108 · FERNRUF 418 39

2720

WIESBADEN: Die Arbeiten zum Ausbau der Teilstrecke der Landstraße II. Ordnung im Zuge der L II O Nr. 721 zwischen Ober- und Niederjosbach (km 0,100 bis km 1,378) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind: 6500 cbm Erdarbeiten, 7000 qm Schotterunterbau, 6500 qm Streumakadamdecke, Lieferung und Einbau von 2000 cbm Frostschuttkies.

Bauzeit: 100 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 12. 10. 1961 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 5,50 DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt (M.) Nr. 6830 zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Ausbau der L II O Nr. 721 im Untertaunuskreis.“

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 6. 10. 1961 in der Zeit von 8 Uhr bis 12 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 36.

Eröffnung: Im Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 20. 10. 1961 um 11 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

Wiesbaden, 28. 9. 1961

Hessisches Straßenbauamt

2721

ESCHWEGE: Die Arbeiten zum Ausbau der Landstraße I. Ordnung Nr. 3249, km 7,847 bis 8,420 zwischen Spangenberg und Stölzingen, bei Herlefeld, sollen vergeben werden.

Auszuführen sind: rd. 4800 cbm Erdarbeiten, rd. 1900 cbm Frostschuttschicht liefern und einbauen, rd. 3500 qm Schotterunterbau liefern und einbauen, rd. 3300 qm Asphaltfeinbeton auf Mischmakadam-Unterschicht, sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 90 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 11. Oktober 1961 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 6,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6746 oder Konto Nr. 147 bei der Kreissparkasse Eschwege mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Ausbau der LIO Nr. 3249 bei Herlefeld.“

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 13. 10. 1961 beim Hess. Straßenbauamt Eschwege.

Eröffnung: Eschwege, Dienstag, den 24. 10. 1961 um 11 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktage.

Eschwege, 28. 9. 1961

Hess. Straßenbauamt

Berater und Lieferer bei Staats- und Kommunalbauten

PUMPKRET-Betonpumpen • PNEUKRET-Druckluft-Betonförderer • BSM-Universal- und Hochleistungs-Beton-Spritzmaschinen • HÄNY-Hochdruck-Zementinjektionspumpen • BSM-Zementmörtel-Einpreßgeräte • BSM-Beton-Fördermaschinen und sonstige Spezialbaugeräte.

BETON-SPRITZ-MASCHINEN GMBH & CO. • Frankfurt/M., Füllerstr. 54, Ruf 523147-49



Spanner Hauswasserzähler
Woltmannwasserzähler



Spanner & Loeven
Frankfurter Zählerfabrik
GMBH

WIESBADEN-KASTEL, Steinernstraße 19
Telefon: (06143) 2725



Autogen-Geräte und -Maschinen
Elektro-Schweißmaschinen
Lichtbogen-Schweißelektroden
Luft- u. Gasgemischzerlegungsanlagen

**ADOLF MESSER GMBH
FRANKFURT/MAIN**

Apparatebau u. Maschinenfabrik f. Schweißtechnik u. Gasgemischzerlegung
Hanauer Landstraße 300-326 - Telefon 40291 - Fernschreiber 041 1754

WILHELM GAIL'SCHE TONWERKE
SEIT GENERATIONEN FÜR GENERATIONEN
BAUKERAMIK • GIessen

Planungs- und Beratungsbüro
für **Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und sanitäre Anlagen**
Obering. K. WAGNER, VDI
Wiesbaden, Rauenhalder Straße 14, Tel. 42416

KOMET

Olfeuerungsvertriebsgesellschaft m. b. H.
Halb- und vollautomatisch • Leicht- und Schwerölbrenner
für alle Heizöle, alle Betriebszwecke in Heizungen und Industrie
Frankfurt/Main, Große Friedh. Straße 16-20 - Ruf 23335

Wilhelm Roediger
Hanau

Gegründet 1842

Telefon 20116/7

Klärwerks-Installationen
Sanitäre Anlagen • Zentralheizungen



STAHLROHRGERÜSTE

VERMIETUNG - MONTAGE - VERKAUF

Röhren- und Roheisen-Großhandel GmbH.

Frankfurt/Main

Lager:

Kaiserstraße 1 • Telefon 24741

Friesstraße 17 • Telefon 48775



Brauchen Sie **Geld?**

Wir bieten Beamten-Darlehen bis zu 10000 DM ohne übliche Ratenzahlung für Wareneinkauf u. Umschuldungen

FRANKENBERG KG Wiesbaden
Bleichstraße 34

FERNKÜCHEN EIRING & OTT OHG

Wiesbaden, Bleichstr. 42

E & O | Kantinenbetriebe · Gaststätten
Eigene Metzgerei
Betriebe | Mittagessen ab DM 1,- frei Haus
- Übernahme von Betriebskantinen in eigener Regie -

Milch · Butter · Käse
Eier - Speiseöl - Fette

Liefert prompt und günstig.

MOLKEREI JAK. BERZ
Bad Schwalbach
Telefon 468 u. 336

WMG - BERZ - KG
Wiesbaden, Datzheimer Straße 150
Telefon 436 57

Wilhelm Rink K.G.

Elektrogroßhandlung

Wetzlar

Langgasse 51-55 · Fernruf 3541/42

- Elektro-Haushaltgeräte
- Installationsmaterialien
- Beleuchtungskörper

Tapeten · Gardinen
Teppiche
Möbelstoffe

**Tapezierer-
Genossenschaft**

Wiesbaden, Langgasse 19
Fernruf *59535

Susanne Stecher, Elektro-Großhandel
Eltville/Rhein - Telefon 2634

2722

Die Stadt Camberg im Taunus (rd. 4500 Einwohner, Ortsklasse B, aufstrebender Kneipp-Kurort) sucht zum alsbaldigen Diensteintritt einen

Bauingenieur (HTL)

der Fachrichtung Tiefbau. Das Aufgabengebiet erfordert gute Fachkenntnisse sowohl im Tiefbau (vorwiegend) als auch im Hochbau und in der Stadtplanung.

Gesucht wird hierfür eine zielbewußte Persönlichkeit mit gutem Organisationstalent, die als einzige technische Kraft das Bauamt der Stadt Camberg auch in verwaltungsmäßiger Hinsicht zu leiten hat.

Die Vergütung erfolgt zunächst nach V a BAT. Bei besonderer Bewährung und Vorliegen der laufbahnmäßigen Voraussetzungen ist beamtenrechtliche Anstellung in Besoldungsgruppe A 9 (Stadtbauspektor) möglich.

Bewerbungen mit Lichtbild, handgeschriebenem Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften, mit eingehender Schilderung des beruflichen Werdeganges und Angabe des frühesten Eintrittstermines sind bis

31. Oktober 1961

an den Magistrat der Stadt Camberg im Taunus erbeten.

Vorstellung nur nach Aufforderung.

Camberg, 2. 10. 1961

(Schulisch)
Bürgermeister

2723

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 18. 9. 1961 werden folgende Sparkassenbücher für kraftlos erklärt: 1. Sparkassenbuch Nr. 450 395, lautend auf den Namen Birgit Rumpf, Klein-Krotzenburg (M.), Kettelerstr. 39; 2. Sparkassenbuch Nr. 450 421, lautend auf den Namen Katharina Jonas, Weiskirchen Krs. Offenbach, Hauptstraße 4.

Seligensstadt, 19. 9. 1961

Bezirks-Sparkasse Seligensstadt. Der Vorstand

liefert für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten
Sämtliche Elektrogeräte, Küchenmaschinen, Kühlschränke,
Staubsauger, Glühlampen usw.

* * * * * STÄTTEN GEPFLEGETER GASTLICHKEIT * * * * *

EINER DER MODERNSTEN HOTEL-
NEUBAUTEN DER SPITZENKLASSE
MAINZ RHEIN

**EUROPAHOTEL**

INHABER: BERNO FEURING FERNSCHREIBER 4/17702 · FERNRUF 21673

**Schuedenhof**HOTEL · RESTAURANT
Vertragshotel A. D. A. C. - A. v. D. - D. T. C.

Mainz-Gustavsburg
Darmstädter Landstraße 105-107 · Telefon: Wiesbaden-Kastel 2685

HOTEL MAINZER HOF MAINZ

125 Betten · 70 Bäder · Dachgartenrestaurant mit herrlichem
Ausblick auf Rheln, Main und Taunus · Slechenbiersluben ·
Bar · Konferenzräume · Parkplatz · Garagen

Führendes Haus am Rhein gelegen · Ecke Kaiser- und Rheinstraße
Telefon 28471-74 · Fernschreiber 04-17787

Haus des deutschen Weines

MAINZ · Gutenbergplatz 3-5

Das Haus
mit den hervorragenden Leistungen

Weinrestaurant
Konferenz- und Gesellschaftszimmer